Die Entwicklung des Holzverkaufswesens in Bayern von der Mitte des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hermann Letsch
Regierungsforstrat.

München 1939.
Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

Die Entwicklung des Holzverkaufswesens in Bayern von der Mitte des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hermann Letsch
Regierungsforstrat.

München 1939.
Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

Gedruckt mit Genehmigung der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Referent:

Univ.-Professor Dr. Dieterich, München.

Tag der mündlichen Prüfung:

28. Juli 1939.

Meinem lieben Vater

gewidmet.

Inhalt

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll die Abhängigkeit des Holzverkaufswesens in Bayern von den forstwirtschaftlichen und allgemein volkswirtschaftlichen Bewegungsvorgängen sowie die Wechselwirkungen zwischen dem jeweiligen Stand des Holzverkaufswesens und der Forstdienstgliederung darstellen. Dabei ist in letzterer Beziehung nicht immer nur eine Anpassung der Dienstregelung an die aus der Wirtschaftsentwicklung sich ergebenden Bedürfnisse, sondern zu Zeiten auch eine Beeinflussung der Holzverkaufstechnik durch die Verwaltungseinrichtung zu beobachten.

Aus diesen Zusammenhängen ergeben sich nicht selten Unzulänglichkeiten sowohl in der Erfüllung betriebswirtschaftlicher wie wirtschaftspolitischer Aufgaben. Nicht zuletzt im Hinblick auf die heutige Gestaltung und künftige Entwicklung des Holzverkaufswesens ist es reizvoll, derartigen Hemmungen nachzugehen.

Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzverwertung war wegen der verhältnismäßig späten Einführung der Geldwirtschaft in der Forstwirtschaft und der ursprünglich überreichen Holzvorräte lange Zeit gering. Als im 18. Jahrhundert die wirtschaftlichen Voraussetzungen für belangvollere Einnahmen aus den Holzverkäufen eintraten, fehlten die organisatorischen Einrichtungen zur entsprechenden Wahrnehmung der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse und verwehrte eine einseitig auf Handel und Gewerbe eingestellte Wirtschaftsauffassung dem Waldbesitzer, seine geldlichen Belange nachdrücklich zu vertreten.

Betriebswirtschaftlich und wirtschaftspolitisch war stets die Wahl der Holzverkaufsart von besonderer Bedeutung. Betriebswirtschaftlich gesehen verdient in Zeiten ungestörten Wirtschaftsablaufs immer die Versteigerung den Vorzug. Auch vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus erscheint die Versteigerung im allgemeinen als das brauchbarste Verfahren. Sie wurde daher vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts an — bald in größerem, bald in geringerem Umfang — fast ohne Unterbrechung angewendet. In wirtschaftlichen Krisenzeiten und gegenüber bestimmten Abnehmerkreisen erforderten aber oft

sozialpolitische Rücksichten eine völlige oder teilweise Abweichung von dem Grundsatze der Holzversteigerung zugunsten der Taxholz- und Freihandabgaben und damit einen Verzicht auf den höchstmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolg. Das Bestreben nach einem gerechten Ausgleich zwischen den betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Erfordernissen durch die Wahl der Holzverkaufsart ist gerade in Bayern zu allen Zeiten deutlich erkennbar.

Die Erfüllung betriebswirtschaftlicher Aufgaben wird auch durch die Verteilung der Holzverkaufszuständigkeiten auf die Zentral-, Mittel- und örtlichen Behörden wesentlich beeinflußt. Unzweifelhaft entspricht eine gewisse Dezentralisation im großen ganzen mehr der Besonderheit des Holzverkaufsgeschäfts[1]) als eine zu weitgehende Zentralisation. Es ging eine lange und bewegte Entwicklung voraus, bis die Forstämter mit jenem Maß von Befugnissen ausgestattet wurden, das sie in den Stand setzte, ihre Möglichkeiten zur Hebung des Wirtschaftserfolges in vollem Maße einzusetzen.

Daß das Holzverkaufswesen in Bayern von jeher auch auf die Sicherung wirtschaftspolitischer Belange ausgerichtet war, zeigt sich darin, daß der Befriedigung der „Hausnotdurft" und des Holzbedarfs der Wirtschaft immer ein besonderes Augenmerk zugewendet wurde. Im 18. Jahrhundert forderte der Merkantilismus unter Hintanstellung jeglicher betriebswirtschaftlicher Rücksichten der Waldbesitzer eine möglichst billige Versorgung der gewerblichen Betriebe mit dem Rohstoff Holz. Auch später, als man die Bedeutung der Waldungen für den Staatshaushalt erkannt hatte und dementsprechend das Streben nach betriebswirtschaftlichem Erfolg immer mehr in den Vordergrund trat, war man nicht weniger bemüht, der Landwirtschaft, die das Rückgrat der bayerischen Wirtschaft bildete, den heimischen Gewerbetreibenden und den weniger wohlhabenden Bevölkerungsschichten durch mannigfache Zugeständnisse bezüglich der Verkaufsart, des Holzpreises und der Zahlungsbedingungen den Holzbezug zu erleichtern und die Deckung ihres dringenden Bedarfs zu sichern.

Die Darstellung behandelt in vier Abschnitten den Zeitraum von der Mitte des 18. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts.

Der erste Abschnitt umfaßt die Zeit von etwa 1750 bis 1794. Zu Beginn dieser Epoche befand sich das Holzverkaufswesen noch in einer Verfassung, welche durch die Begriffe des absoluten Polizeistaates und der Forsthoheit gekennzeichnet ist. Der Holzmarkt wurde durch obrigkeitliche Zwangspreise beherrscht, an denen zunächst den Grundsätzen der damaligen merkantilistischen Wirtschaftsauffassung

[1]) Dieterich, Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft 1925, Bd. II, S. 542.

entsprechend auch noch festgehalten wurde, als das allmähliche Hervortreten des Privatwaldbesitzes und privaten Holzhandels eine Umstellung zu freieren Formen der Preisbildung erfordert hätte. Erst nach Überwindung des als Übergang von der vorhergegangenen Stadtwirtschaft zur volkswirtschaftlichen Epoche (Schmoller) notwendig gewesenen merkantilistischen Finanzsystems trug man der neuen Struktur des Holzmarktes dadurch Rechnung, daß man an Stelle der Taxholzabgaben mehr und mehr die Holzversteigerung anwendete.

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Strömungen wirkte sich in dieser Zeit auch der um die Mitte des 18. Jahrhunderts beginnende energische Aufschwung des Waldbaus, der Forsteinrichtung und anderer Zweige des Forstwesens auf das Holzverkaufswesen aus. Man begann, der Nachhaltigkeit der Nutzungen und der pfleglichen Behandlung der Waldungen beim Vollzug der Holzabgaben in stets zunehmendem Maße Beachtung zu schenken.

Die Fortschritte auf forstwirtschaftlichem Gebiet bedingten eine zunächst zaghafte, dann immer gründlichere Beseitigung der unerfreulichen Mißstände, welche seit dem 30jährigen Krieg wie auf allen Gebieten der Staatsverwaltung so auch beim Forstwesen eingerissen waren. Die Errichtung einer eigenen Forstverwaltung — Forstkommission und Forstmeisterämter — war ihrerseits wieder für den Forstbetrieb und besonders für das Holzverwertungswesen von außerordentlich günstiger Wirkung. Sie schuf erst eine der wichtigsten Voraussetzungen für den geordneten Gang der Holzverwertungsgeschäfte und deren Einfügung in die Grundsätze der Forstwirtschaft.

Der im zweiten Abschnitt behandelte Zeitraum von 1795 bis 1818 ist im wesentlichen gekennzeichnet durch den als Begleiterscheinung und Folge der Napoleonischen Kriege hervorgerufenen staatlichen und wirtschaftlichen Umbruch. Die dadurch ausgelösten finanziellen Schwierigkeiten der öffentlichen Hand verhüteten aber nicht nur ein in solchen Zeiten sonst zu befürchtendes Zurücksinken in alte Unzulänglichkeiten, sondern bedingten im Gegenteil eine weitere dem Gewinn aus der Forstwirtschaft dienliche fruchtbare Entwicklung des Holzverkaufswesens. Unter dem Druck der Zeitumstände wurde man sich der geldwirtschaftlichen Bedeutung der Forsten als eines wichtigen Stücks des öffentlichen Haushalts erst eigentlich bewußt. Diese Erkenntnis führte dann auch zu einer ersten grundsätzlichen Regelung der Zahlfristen, der Holzgeldkreditierung und der Sicherung der Holzgeldeingänge.

Auch die zeitweilige Wiedereinführung der Taxholzabgaben kann nicht als Rückfall in frühere Verhältnisse gewertet werden, sondern

stellt eine durchaus gerechtfertigte und notwendige Anpassung an die durch den wirtschaftlichen Tiefstand bedingte geringere Nachfrage und die geringere Leistungsfähigkeit der Holzverbraucher dar. Diese Maßnahme entsprach den wirtschaftspolitischen Verpflichtungen, die nun einmal der Staatsforstwirtschaft im besonderen Maße auferlegt sind.

Mehr oder weniger unabhängig von den wirtschaftlichen Bewegungsvorgängen, aber beeinflußt durch das Bestreben, den Forstdienst dem im Zeitalter Montgelas von Grund auf veränderten staatlichen Verwaltungsbetrieb einzufügen, spielte sich eine sehr unstete Entwicklung der Forstdienstregelung ab, durch die gerade das staatliche Holzverkaufswesen immer wieder umgestaltet wurde. Besonders auffallend ist in dieser Zeit die starke Abhängigkeit der Forstverwaltung von der Finanzverwaltung, die ihren offenkundigsten Ausdruck in der nacheinander in verschiedener Ausprägung wiederkehrenden kasten- bzw. rentamtlichen Forstkontrolle fand. Aber auch die forstliche Zentralstelle wurde vom Finanzministerium in ihren Entschlüssen und Maßnahmen noch in einer den forstwirtschaftlichen Belangen nicht immer förderlichen Weise bevormundet. Ein weiteres Merkmal dieses Zeitabschnitts ist die übertriebene Zentralisierung des Holzverkaufswesens, die zuletzt zum Versagen der obersten Forstbehörde auf diesem Gebiet und nach deren Auflösung zu einer noch engeren Verbindung des Forstwesens mit den Finanzbehörden führte.

Der dritte Abschnitt erstreckt sich über die Zeit von 1819 bis 1860. Nachdem die vorangegangene Krise überwunden war und die Wirtschaft einen neuen Aufschwung genommen hatte, kehrte man wieder zum Grundsatz der Holzversteigerung zurück. Hierin zeigt sich am deutlichsten die der Einrichtung des Holzverkaufswesens jetzt zugrunde liegende Absicht, für den Staat den größtmöglichen geldlichen Nutzen aus den Waldungen zu ziehen. Die nunmehrige stärkere Betonung geldwirtschaftlicher Grundsätze bedingte gleichzeitig eine weitergehende Hervorkehrung sozialpolitischer Gesichtspunkte beim Holzverkaufswesen. Es wurden Maßnahmen getroffen zur Unterstützung der Landwirtschaft, zur Förderung der Gewerbebetriebe, zur Erleichterung des Holzbezugs für den ärmeren Teil der Bevölkerung usw.

Der infolge der aufstrebenden Wirtschaftsentwicklung rasch zunehmende Umfang der Holzverwertungsgeschäfte machte nun eine gewisse Dezentralisierung des Holzverkaufs vorteilhaft und notwendig. Deshalb wurden die äußeren Forstbehörden allmählich mit immer weitergehenden Befugnissen bezüglich der Holzabgabe ausgestattet. Der inzwischen eingetretene Ausbau der Forstorganisation gestattete nun auch die Aufhebung der rentamtlichen Forstkontrolle, welche bei der starken Zunahme der Holzabgaben für die Rentämter auch eine auf

die Dauer untragbare Belastung bedeutete. Wenn die Forstämter anfangs noch nicht jene Selbständigkeit erhielten, die den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit entsprochen hätte, so war dies der Ausdruck einer — angesichts der damaligen mangelhaften Ausbildung des Personals und der noch unerprobten Beamtenmoral — verständlichen Vorsicht.

Der letzte Zeitabschnitt von 1860 bis zum Anfang unseres Jahrhunderts trägt den Stempel der wirtschaftlichen Industrialisierung und der neuzeitlichen Verkehrsentwicklung bei starker Betonung privatwirtschaftlicher Erfolgsrücksichten auch in der Zielsetzung und Geschäftsgebarung der Staatsforstwirtschaft. Das Holz wurde teilweise zur Welthandelsware und seine Verwendungsmöglichkeiten nahmen ständig zu. Diese Verhältnisse erforderten eine Abkehr von den bisherigen verhältnismäßig starren Verkaufsformen und eine beweglichere Gestaltung des Holzverkaufswesens. Die Verkaufsart mußte sich den örtlich und zeitlich unter Umständen rasch wechselnden Verhältnissen des Holzmarktes anpassen, wenn die Forstwirtschaft mit größtmöglichem Nutzen arbeiten und ihren Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft voll gerecht werden sollte. Unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Holzversteigerung fanden deshalb auch die übrigen Verkaufsarten wie Freihandabgabe, Submission, Vertragsabgabe usw. ausgedehnte Anwendung.

In der gleichen Richtung lag auch die fortschreitende Dezentralisierung des Holzverkaufswesens durch Übertragung immer größerer Zuständigkeiten auf die Forstämter, deren Selbständigkeit auf dem Gebiet der Holzverwertung nur noch durch die Dienstaufsicht seitens der Mittelstellen und der Zentrale eingeschränkt war. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre machten jedoch bald wieder eine stärkere Einflußnahme der Mittelstellen notwendig. Die mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in Angriff genommene gründliche Erneuerung des Wirtschaftslebens erforderte vollends eine Anspannung aller Kräfte und damit eine straffe Leitung und einheitliche Lenkung der Bedarfsdeckung.

Erster Abschnitt.

Das Holzverkaufswesen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1794.

1. Rückwirkung der noch unentwickelten Allgemeinwirtschaft auf den Stand des Holzverkaufswesens.

Einführung der Geldwirtschaft beim Holzabgabewesen.

Infolge des durch die Zunahme der Bevölkerung bedingten vermehrten Holzverbrauchs im Zusammenhang mit der Abnahme der Waldungen nach Fläche und Ertrag hatte das Holz bereits im 10. und 11. Jahrhundert seine Eigenschaft als „freies Gut" verloren und einen Tauschwert bekommen. Daher wurden die Holznutzungen jetzt immer mehr eingeschränkt und häufig für die Erlaubnis der Holznutzung auch Gegenleistungen und zwar zunächst in Form von Naturalien verlangt. Mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft gegen Ende des Mittelalters wurden die Naturalleistungen immer mehr durch Bezahlung mit Geld ersetzt; im 15. Jahrhundert fand, soweit das Holz überhaupt schon im Verkaufswege — und nicht auf Grund von Berechtigungen und Vergünstigungen — abgegeben wurde, bereits vorwiegend Verkauf gegen Geld statt.[1]) Die Holzabgabe gegen Geldzahlung wurde in der Folge auch forstordnungsmäßig festgelegt. In der bayerischen Forstordnung von 1616 heißt es: „An Untertanen, welche bei ihren Gütern kein Holz haben, darf aus den Staatswaldungen, wo es ohne Nachteil geschehen kann, gegen gebührende Preise Holz verabreicht werden und solches soll auch von jenen Landständen, welche Holz verkaufen können, gegen benachbarte Untertanen geschehen."[2])

Holzverkauf um feste Taxen.

Die Form des Holzverkaufs aus den landesherrlichen Waldungen war schon vom 15. Jahrhundert an die der Abgabe um feste Taxen.

[1]) Schwappach 1892, S. 80.
[2]) Döllinger II, S. 91.

Diese hatten sich allmählich aus den schon frühzeitig üblichen, unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Stammiete usw., bekannten Anweisgeldern entwickelt, indem diese Anerkennungsgebühren für die Erlaubnis des Holzschlags öfters erhöht wurden, bis sie schließlich dem wirklichen Wert des abgegebenen Holzes ungefähr entsprochen haben mögen und damit den Charakter eines Kaufpreises erhielten.

Die Holztaxen wurden von Anfang an einseitig durch den Landesherrn festgesetzt und vielfach in Salbüchern, Forstordnungen usw. niedergelegt, was darauf hindeutet, daß ihnen jeweils eine längere Gültigkeit zugedacht war.

Beim Holzverkauf um feste Taxen traten anfangs keine Schwierigkeiten auf. Dies erklärt Endres damit, daß in der ersten Zeit die Geldwirtschaft auf dem flachen Lande noch wenig entwickelt war und daher wirtschaftliche Preisbildungsgesetze noch nicht recht zur Auswirkung kommen konnten[1]), während Jucht in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß die Forsten in erster Linie noch für den Bedarf der nächst wohnenden Bevölkerung in Anspruch genommen wurden und Abgaben an Fremde und zum Weiterverkauf nur selten vorkamen.[2])

Außer diesen Tatsachen ist aber noch ein weiteres Moment zum Verständnis des reibungslosen Vollzugs der Taxholzabgaben anzuführen. Es handelt sich um die lange Zeit erfolgreichen Bemühungen der Landesherrn, kraft der Polizeigewalt ein landesherrliches Holzverkaufsmonopol zu begründen, dessen Anfänge sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Verordnungen aus dieser Zeit schreiben vor, daß ein Holzschlag zum Verkauf den Forstbediensteten anzuzeigen sei.[3]) Nach der bayerischen Forstordnung von 1568 sollten sich die Bauern bei der Nutzung ihrer Eigenwälder möglichst auf ihre Hausnotdurft beschränken und bei Strafe im Verkauf ein schädliches Übermaß vermeiden. Ähnliche Bestimmungen kehren in der bayerischen Forstordnung von 1616 wieder. Man darf nicht annehmen, daß solche Anordnungen nur getroffen wurden, um die Devastation der Privatwaldungen zu verhüten. Man wollte vielmehr zugleich die Privatwaldbesitzer als Holzverkäufer nach Möglichkeit ausschalten und durch Niederhaltung ihrer Konkurrenz die landesherrlichen Taxen und damit die Taxholzabgaben überhaupt sichern.

Eine besondere Bedeutung kam den landesherrlichen Holzverkäufen um die Forsttaxe später unter der Herrschaft der merkantilistischen

---

1) Endres, S. 142.
2) Jucht, S. 44.
3) Jucht, S. 8.

Wirtschaftsauffassung und Wirtschaftsführung zu. Die merkantilistische Wirtschaftspolitik, die vom Geld als Grundlage der nationalen Wohlfahrt ausging, sah in der Forstwirtschaft — ebenso wie in der Landwirtschaft —, welche die Edelmetallvorräte nicht unmittelbar vermehren konnte, nur eine Hilfsquelle für den allein werterzeugenden Handel und Gewerbebetrieb. v. Seuter, der bekannte Vertreter des Merkantilismus in der Forstwirtschaft, kam daher in seinem „Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirtschaft ıc" zu dem Ergebnis, daß „zur Erhaltung und Förderung der Produktion die Holzbedürfnisse nach bestimmten Preisen befriedigt werden müssen, niemals aber subhastationsweise erworben werden können".[1])

Damit also eine Beeinträchtigung von Handel und Gewerbe hintangehalten und die allgemeine Produktion nicht durch willkürliche Preiserhöhung der notwendigen Hilfsmittel gestört würde, sollten die Holzpreise eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Die Festsetzung der Preise für die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse durfte daher nicht dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen werden, sondern mußte von obrigkeitswegen erfolgen.

Dabei kam es wesentlich darauf an, daß man die Holztaxen recht niedrig festsetzte, um die sogenannten reichtumschaffenden Wirtschaftszweige mit Ausgaben für den Rohstoff Holz möglichst wenig zu belasten. So kostete zu Beginn des 18. Jahrhunderts 1 Klafter Weichholz in verschiedenen Gegenden Altbayerns nur 30 Kronen. Das entsprach — gemessen an den gleichzeitigen Weizenpreisen in München — dem Wert von 0,007 to Weizen.[2])

Man sieht, daß die Holzerträge damals unmittelbar als Quelle der landesherrlichen Einkünfte in Bayern noch in sehr untergeordnetem Maße herangezogen wurden, vielmehr in erster Linie der Förderung der Allgemeinwirtschaft dienten, somit höchstens mittelbar durch Steigerung der Steuerkraft die landesherrlichen Kassen füllen halfen.

Allerdings muß man sich bei der Würdigung der damaligen niedrigen Holztaxen auch vor Augen halten, daß bei dem primitiven forstlichen Verwaltungsapparat und dem unentwickelten Stand der Forstwirtschaft nur sehr geringe Aufwendungen erforderlich waren, den Einnahmen also fast keine Ausgaben gegenüberstanden. Den unbedeutenden Gestehungskosten war wohl in erster Linie der im Vergleich zu den Preisen anderer lebenswichtiger Verbrauchsgüter sehr niedrige Stand der Holztaxen zuzuschreiben.

---

[1]) Jucht, S. 48f.

[2]) Rubner FZBl. 1920, S. 228 und Bayern im Lichte seiner 100jährigen Statistik, S. 28.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, da man den Grundsätzen der merkantilistischen Wirtschaftsführung entsprechend auf die Aufrechterhaltung der niedrigen Forsttaxen erhöhten Wert zu legen begann, trat der in zunehmendem Maße um sich greifende Holzwucher der privaten Waldbesitzer als störendes Element gegenüber der landesherrlichen Holzpreispolitik in Erscheinung.

Der Umstand, daß mit fortschreitender Entwicklung des Wirtschaftslebens die Holzbedürfnisse immer größer wurden und durch die Vorräte in den landesherrlichen Waldungen nicht mehr voll gedeckt werden konnten, so daß bei der Schwerfälligkeit der Holzverfrachtung örtliche Holzverknappungen auftraten, wurde von den privaten Waldbesitzern und dem inzwischen entstandenen Privatholzhandel benutzt, um mit den landesherrlichen Holzverkäufen in Konkurrenz zu treten. Die Privaten begnügten sich jedoch nicht mit den in den landesherrlichen Waldungen üblichen geringen Holztaxen, sondern versuchten durch künstliche Aufspeicherung großer Holzvorräte, die sie z. T. um billige Taxe aus den landesherrlichen Waldungen aufkauften, eine Holzteuerung herbeizuführen. Die Folge dieses spekulativen Holzhandels war tatsächlich ein übermäßiges Steigen der Holzpreise in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, während sich im gleichen Zeitraum bei Getreide eine wenn auch nicht wesentliche Preissenkung geltend machte.[1]) So wurde das Klafter Weichholz 1730 mit 1 fl. 39 Kr. bezahlt,[2]) und stand damit im Preis gleich 0,02 to Weizen.

Gegen den Holzwucher und die „Kauderei", wie man die Freiheit des privaten Holzhandels bezeichnete, schritt man zunächst in der Weise ein, daß man versuchte, dem Holzhandel von Seite Privater wieder den früheren beschränkten Umfang zuzuweisen. In verschiedenen Mandaten wurde an die alten Bestimmungen erinnert, wonach ohne Vorwissen und Erinnerung des landesherrlichen Forst- und Jagdpersonals auch in den Privat- usw. Waldungen keine Holzabgaben bewilligt werden durften.[3])

Das Bestreben, ein weiteres Ansteigen der Holzpreise zu verhindern, lag, wie bereits bemerkt wurde, durchaus in der Linie der herrschenden Wirtschaftsauffassung und der vom Landesherrn betriebenen Wirtschaftspolitik. Die von Endres und Jucht vertretene Auffassung, daß der Landesherr lediglich den Anschein erwecken wollte, eine Holzteuerung zu verhüten, tatsächlich aber nach dem Monopol des

---

[1]) Bayern im Lichte seiner 100jährigen Statistik, S. 28.
[2]) Rubner FZBl. 1920, S. 228.
[3]) Döllinger II, S. 97.

Holzhandels strebte, um die nachteilige Wirkung der privaten Konkurrenz auf die landesherrlichen Forsteinkünfte auszuschalten,[1]) erscheint demnach — in dieser Allgemeinheit ausgesprochen — nicht begründet.

Mit der Zeit war die Beschränkung des Privatholzhandels als Mittel zur Sicherung der landesherrlichen Forsttaxen nicht mehr aufrechtzuerhalten, da die Wirtschaft die Vorräte in den Privatwaldungen auf die Dauer nicht entbehren konnte. Man entschloß sich daher, Holzverkäufe aus den Privatwaldungen in größerem Umfang als bisher zuzulassen, legte aber gleichzeitig auch den Privaten für den Holzverkauf in Städten, auf Märkten usw. bestimmte Preise auf und setzte für deren Nichteinhaltung empfindliche Strafen fest.[2])

Auflockerung des Taxsystems.

Trotz der Schwierigkeiten, welche von dem Zeitpunkt an auftraten, da die steigenden Holzbedürfnisse der Wirtschaft die Heranziehung der Privatwaldungen zur Bedarfsdeckung erforderlich machten, ließ auch zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die merkantilistische Wirtschaftsauffassung, die in Bayern jetzt erst ihre eigentliche Blüte erlebte, eine Änderung der Verwertungsart noch nicht zu. Unentwegt wurde an den Zwangspreisen für den Holzverkauf aus den landesherrlichen Forsten und den privaten usw. Waldungen festgehalten.

So enthält das Mandat vom 3. 3. 1762 folgende Anordnung: „Wir versehen uns auch gegen unsere Klöster-, Herrschafts- und Hofmarksinhaber, dieselben werden das Stammrecht umso weniger übertreiben, sondern mit diesem in solchen Schranken bleiben, daß das Klafter Buchenholz in unserer Haupt- und Residenzstadt München per $3^1/_2$ fl. käuflich erlangt werden könne, widrigenfalls wir denselben das Holz auf dem Stamm taxieren zu lassen bemüßigt werden".[3])

Neben solchen, die Verkaufsfreiheit der Waldbesitzer beschränkenden Mandaten tauchen aber auch schon Verordnungen auf, die das Bestreben erkennen lassen, die Holzpreise in den Staatswaldungen in die Höhe zu treiben. Mit Mandat vom 24. 5. 1756[4]) wird verfügt, daß sich die Beamten mit den Holzpreisen nach den benachbarten adeligen und geistlichen Ständen richten und nicht mehr so geringe Preise verrechnen sollen.

---

[1]) Endres, S. 143 und Jucht, S. 44f.
[2]) Mdt. v. 22. 8. 1746, Mayr II, S. 717ff.
[3]) Hauck, Supplemente zur Allg. Forst- und Jagdzeitung 1860, S. 56.
[4]) Döllinger II, S. 259, Mayr 1771, S. 192.

Hierin kommt bereits die dämmernde Einsicht zum Ausdruck, daß mit der Entwicklung des größeren Holzhandels, bei der steigenden Tendenz der Holzpreise und mit der allmählichen Herausbildung eines forstlichen Budgets die einseitigen Holztaxen immer lästiger, unpraktischer und unzeitgemäßer wurden und einer richtigen Wertbestimmung und einem angemessenen Erlös im Wege standen.

Übergang zur Holzversteigerung.

Es vergingen aber noch volle zwei Jahrzehnte, bis man — wohl unter dem Einfluß Utzschneiders — endlich das unbrauchbar gewordene Taxsystem aufgab und zu einer unserer heutigen Holzversteigerung ähnlichen Verwertungsform überging.

Dies geschah mit Mandat vom 5. 7. 1786,[1]) in dem „die Veräußerung des Holzes mittels Abhaltung eines Protokolls plus licitanti" als „der höchsten Gesinnung" entsprechend bezeichnet wird. Der nunmehr in den Grundsätzen des Holzverkaufswesens eingetretene Wandel zeigt sich noch deutlicher in dem Mandat vom 26. 10. 1786,[2]) worin es heißt: „Se. Churfl. Durchläucht lassen sich in höchst eigenen Waldungen keine Schranken setzen, an wen und um welchen Preis das Holz abgegeben werden wolle? hierinfalls hat sich die Hofkammer wie jeder anderer Privatmann zu betrachten und ihre Feilschaften um möglich besten Preis zu verwerten." In einem unter 31. 10. 1786[3]) erlassenen Mandat wird weiterhin angedeutet, daß durch die Versteigerung eine Angleichung der staatlichen Holzpreise an die der Privat- und Stiftungshölzer und im angrenzenden Ausland erzielt werden soll und im Mandat vom 12. 5. 1787[4]) wird erklärt, daß „das Ärar bei Bestimmung der Holzpreise die nämliche freie Disposition in den Staatswaldungen habe, wie sie jedem Privateigentümer gebührt".

Aus diesen letzteren Äußerungen darf wohl der Schluß gezogen werden, daß es in den Jahren und Jahrzehnten vorher nicht gelungen war, die Einhaltung bestimmter Holzpreise durch die Privaten zu erzwingen. Vielleicht wollte man durch die stetige Bezugnahme auf die Holzpreise in den Nichtstaatswaldungen auch den Eindruck erwecken, als ob die Einführung der Versteigerung allein durch das Verhalten der Privatwaldbesitzer ausgelöst worden sei.

Den Versteigerungen wurden — unseren heutigen Aufwurfpreisen

[1]) Mayr III, S. 193.
[2]) Mayr III, S. 337.
[3]) Mayr III, S. 296.
[4]) Döllinger II, S. 260.

2

vergleichbare — Holzpreise zugrunde gelegt, welche alle drei Jahre neu festgesetzt wurden.[1]) Diese Holzverkaufspreise waren „nur als Minimum zu betrachten", die Hölzer sollten „so teuer als irgend möglich verwertet werden".[2]) Damit gleichwohl auch die ärmere Klasse sich das benötigte Holz beschaffen konnte, wurde die Versteigerung in kleinen Losen angeordnet und zwar sollte „nicht mehr als ein Klafter Brennholz oder ein Bau- oder Werkstamm auf einen Aufruf versteigert werden".[3])

Die Einführung der Holzversteigerungen erfuhr bei den Verbrauchern heftige Ablehnung, weil die Holzkäufer in dieser Verwertungsform die alleinige Ursache für das stetige Ansteigen der Holzpreise[4]) erblickten. Die Behörden konnten sich der zahlreichen Beschwerden über die Festsetzung der Holzpreise kaum mehr erwehren, so daß sich der Landesherr schließlich gezwungen sah, die Annahme von Beschwerden gegen die Regulierung der Holzpreise gänzlich zu untersagen.[5])

Bewegung der Holzpreise.

Die ansteigende Preisentwicklung war zweifellos durch die Lockerung des strengen Taxsystems und durch den Übergang vom Verkauf zu künstlich niedergehaltenen Zwangspreisen zur Abgabe an den Meistbietenden im Jahre 1786 mitbedingt, weil dadurch die bisherigen Beschränkungen der natürlichen Preisbildung weggefallen waren. Hatten die früheren Zwangspreise das Steigen der Holzpreise zwar nicht verhindern, aber doch verlangsamen können, so konnten jetzt die Preise durch das gegenseitige Überbieten der Käufer rasch in die Höhe getrieben werden.

Die wirtschaftliche Berechtigung für das starke Anziehen der Holzpreise lag aber in der inzwischen eingetretenen Erhöhung der forstlichen Produktionskosten. Es hatte sich allmählich gezeigt, daß die bisherige willkürliche Ausbeute der Waldungen endlich einer Forstwirtschaft im eigentlichen Sinne des Wortes Platz machen mußte, wenn der fortwährend steigende Holzbedarf der aufblühenden Volkswirtschaft auf die Dauer sollte befriedigt werden können. Wenn die forstlichen Produktionskosten bisher infolge Unterlassung fast jeglicher

---

[1]) Mandat v. 14. 3. 1789, Mayr V, S. 178.
[2]) Mandat v. 10. 9. 1795, Mayr V, S. 330.
[3]) Mandat v. 10. 9. 1795, Mayr V, S. 330.
[4]) Die Buchen-Brennholzpreise in München stiegen z. B. je Klafter von 4 fl. 42 Kr. i. J. 1766 auf 6 fl. 54 Kr. i. J. 1796, also um 46,8 % (Hauck, Supplemente z. Allg. F. und J.Z. 1860, S. 62f.).
[5]) Mandat v. 16. 3. 1793, Mayr V, S. 265.

auf die Erhaltung der Waldungen gerichteten waldbaulichen usw. Maßnahmen verschwindend gering waren, so machte der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnende Aufschwung der Forstwirtschaft erhöhte Aufwendungen für die verschiedenen forstlichen Betriebsarbeiten erforderlich. Die hiefür benötigten Mittel mußten durch entsprechend höhere Einnahmen aus den Holzverkäufen bereitgestellt werden. Die Holzpreise mußten mit zunehmender Intensivierung der Forstwirtschaft immer weiter ansteigen.

Die von Ney in seinem Aufsatz über den Preis des Holzes auf seinen verschiedenen Märkten[1]) zum Ausdruck gebrachte Anschauung, daß die Produktionskosten auf die Holzpreise ohne Einfluß seien, daß vielmehr die untere Grenze der Holzpreise durch die unmittelbaren Werbungskosten, also die Hauer- und Rückerlöhne bestimmt würde, mag vielleicht vorübergehend in Zeiten ungünstiger Konjunktur auf dem Holzmarkt zutreffen, weil in der Forstwirtschaft die Möglichkeit besteht, durch zeitweise Verminderung der Produktionskosten und außerordentliche Eingriffe in den Holzvorrat Verlustgeschäfte eine Zeitlang auszugleichen. Auf lange Sicht ist jedoch eine Forstwirtschaft nur denkbar, wenn sämtliche Produktionskosten durch die Einnahmen aus den Forsterzeugnissen voll gedeckt werden.

Wenn ein gewisser Hochstand der Holzpreise die Voraussetzung für die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen im Forstbetrieb war, so bewirkten die stattgehabten Verbesserungen, vor allem die teilweise schon in Angriff genommene Erschließung der Forsten durch Bringungsanstalten, ihrerseits wieder eine Steigerung des Holzwertes und der Holzpreise.

Endlich war die damalige Erhöhung der Holzpreise auch durch die Steigerung der Nachfrage im Zusammenhang mit dem manchenorts bereits fühlbaren Holzmangel begründet. Dieser Gesichtspunkt ist z. B. auch in dem Mandat vom 16. 3. 1793[2]) angedeutet, in welchem „gerechte Preiserhöhungen" deswegen als notwendig bezeichnet werden, weil dadurch der Holzverschwendung vorgebeugt und „das Holz als eine unentbehrliche Ware erhalten" wird.

Bei der noch ungenügenden Entwicklung des Verkehrs — der ausgleichende Handel beschränkte sich im allgemeinen auf die flößbaren Wasserstraßen — waren die Holzpreise an den verschiedenen Plätzen in hohem Grade abhängig vom Waldreichtum der betreffenden Gegend. So werden aus Burghausen, das sich durch eine waldreiche Umgebung auszeichnet, verhältnismäßig geringe Preise gemeldet. Die Buchen-

---

1) FZBl. 1880, S. 574.
2) Mayr V, S. 265.

Preise bewegten sich dort von 1766—1783 zwischen 4 fl. 7½ Kr. und 3 fl. 30 Kr., die Fichten-Preise zwischen 2 fl. 33 Kr. und 2 fl. 15 Kr. je Klafter. In Straubing dagegen, wo bereits seit langer Zeit die Landwirtschaft hoch entwickelt war und nur spärliche Waldungen vorhanden waren, hatten sich am Ende des 18. Jahrhunderts schon verhältnismäßig hohe Preise herausgebildet. Die Buchen-Preise betrugen hier von 1766—1783 zwischen 5 fl. 37 Kr. und 7 fl. 7 Kr., die Fichten-Preise bewegten sich um 4 fl., waren also fast doppelt so hoch wie in Burghausen.[1])

Von einem Sinken der Holzpreise um 1790, wie es z. T. im übrigen Deutschland infolge der Erweiterung der Verbraucherkreise für die fossilen Brennstoffe eingetreten ist,[2]) war in Bayern nichts zu bemerken. Der durch den Dreißigjährigen Krieg ins Stocken geratene Braunkohlen-Bergbau wurde zwar 1754 bei Amberg und 1763 bei Miesbach und Benediktbeuern wieder aufgenommen, konnte aber wegen mißglückter Versuche bei Ziegelbrennereien und infolge der niederen Holzpreise nicht weitergeführt werden. Solange die Holzpreise nicht ganz bedeutend stiegen und die Steinkohle nicht merklich billiger wurde, konnte von dieser kein wirtschaftlicher Gebrauch gemacht werden.[3])

Vollzug der Holzabgaben.

Über den Vollzug der Holzabgaben selbst bestanden im einzelnen schon lange genaue Vorschriften, die sich mit allen Einzelheiten der Anmeldung des Holzbedarfs, der Anweisung, Fällung, Aufbereitung, Abmessung, Abfuhr usw. beschäftigten.[4]) Diese forsthoheitlichen Bestimmungen sind kennzeichnend für den jeweiligen Entwicklungsstand der Forstwirtschaft, die sich ja bis weit ins 18. Jahrhundert hinein im wesentlichen auf die Nutzbarmachung der vorhandenen Vorräte beschränkte.

Ursprünglich konnte sich der Käufer die für seine Zwecke geeigneten Stämme selbst im Walde auswählen. Als bei dieser Art der Holzabgabe Mißbräuche entstanden, stellte man Erlaubnisscheine aus, auf denen das gekaufte Holz nach Menge und Güte näher bezeichnet wurde. Endlich ging man dazu über, die Auswahl der Stämme dem Käufer ganz zu entziehen und diese dem Forstpersonal zu übertragen.

Die stetig zunehmenden Anforderungen machten es mit der Zeit

---

[1]) Rubner, FZBl. 1920, S. 229.
[2]) Bernhardt II, S. 70.
[3]) Hauck, Supplemente z. AF. und FZ. 1860, S. 58.
[4]) Döllinger II, S. 89.

unmöglich, jedesmal beim Auftreten eines einzelnen Bedürfnisses das benötigte Holz abzugeben. Es wurden daher sog. Holzschreibtage — auch als Holzmärkte, Holztermine usw. bezeichnet — eingeführt, die öfters im Jahre stattfanden und bei denen jeder Abnehmer seinen Holzbedarf anzumelden hatte, andernfalls er, von Notfällen abgesehen, bis zum nächsten Termin nicht mit einer Holzabgabe rechnen konnte.

Holzkontrakte.

Neben den Taxabgaben und den späteren Versteigerungen begegnet man in Altbayern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als weiterer Form des Holzverkaufs noch sogenannten Holzkontrakten, das sind langfristige Holzverkaufsverträge, wie sie auch früher schon mit einzelnen Holzhändlern abgeschlossen wurden. Der bekannteste ist der sogenannte Anton Ottische Holzkontrakt von 1769—1788.[1]) Der Zweck solcher Verträge war, den Holzwucher durch zahlenmäßige Beschränkung der am Holzhandel teilnehmenden Firmen zu unterdrücken und Absatzmöglichkeiten für holzreiche und verkehrsungünstig gelegene Gegenden zu erschließen.[2])

Holzmagazine.

Um bei den noch unentwickelten Verkehrsverhältnissen die Städte und größeren Orte leichter mit Brennholz für die Bevölkerung und Nutzholz für das Gewerbe versorgen zu können und in der Absicht, für das aus entlegenen Waldgebieten stammende Holz günstigere Absatzmöglichkeiten zu schaffen, errichtete man schon im 17. Jahrhundert sogenannte Holzmagazine, bei denen regelmäßige Holzmärkte abgehalten wurden. Die Holzmagazine waren also ursprünglich ein Hilfsmittel für die Holzversorgung der Bevölkerung und — in zweiter Linie — für die Steigerung des Holzabsatzes. Im Laufe des 18. Jahrhunderts erfuhr die Bestimmung der Holzgärten dadurch eine wesentliche Änderung, daß die merkantilistische Wirtschaftspolitik des absoluten Polizeistaates alles daransetzte, zur Bekämpfung des Holzwuchers[3]) und zur Niederhaltung der Holzpreise die ganze Abwicklung des Holzverkehrs in den staatlichen Holzhöfen zusammenzudrängen. Die Holzmagazine wurden dadurch zu polizeilich überwachten Verkaufszentren und wuchsen sich zu Trägern staatlicher Holzhandelsmonopole aus. Wegen dieser Eigenschaft wurden die Holzhöfe an

---

[1]) Jucht, S. 73.
[2]) Näheres über diesen Gegenstand s. Jucht, S. 36f. und S. 73ff.
[3]) Vgl. Mandat v. 5. 9. 1740, Mayr IV, S. 611.

jenen Orten, wo die Holzbedarfsdeckung auch ohne das Vorhandensein solcher Einrichtungen keinen Schwierigkeiten begegnet wäre, vielfach abgelehnt.

Als um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert mit dem Verschwinden des Merkantilismus und der Beseitigung der den Privatwaldbesitzern bezüglich des Holzverkaufs auferlegten Beschränkungen den Holzgärten in ihrer damaligen Verfassung der Boden entzogen war, verzichtete man fortan auf die Anlegung neuer Magazine und ging sogar schrittweise an die Auflösung der vorhandenen Holzhöfe heran. Neben der veränderten Wirtschaftsauffassung mögen auch die sehr unbefriedigenden finanziellen Ergebnisse der zahlreichen Holzhöfe zu ihrer Auflösung gedrängt haben.

Nur in den größeren Städten, wo sie tatsächlich eine nützliche Aufgabe im Dienste der örtlichen Holzversorgung erfüllten, blieben die Holzmagazine noch erhalten.

Mit der zunehmenden Entwicklung des Holzhandels trat auch der Gesichtspunkt der Holzversorgung der Bevölkerung als Aufgabe der Holzhöfe immer mehr in den Hintergrund. Heute haben die Holzgärten im wesentlichen nur noch Bedeutung als Hilfseinrichtung für die staatliche Holzverwertung. So hat der Holzhof in München die aus den holzreichen Gebirgsforstämtern Oberbayerns stammenden, an Ort und Stelle nicht verwertbaren Brennholzmengen aufzunehmen und zu verwerten. Außerdem kommt ihm allenfalls eine gewisse Bedeutung als Brennholzreserve für die Bevölkerung der Großstadt zu.

Anpassung des Holzverkaufswesens an die Fortschritte der Forstwirtschaft.

Der infolge Bevölkerungszunahme und Entwicklung des gewerblichen Lebens stetig steigende Holzbedarf führte allmählich zu der Erkenntnis, daß man die heruntergekommenen Waldungen mit allen Mitteln verbessern müsse, um drohender Holznot vorzubeugen. Das gab in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Anlaß zu einem energischen Aufschwung der Forstwirtschaft, besonders auf dem Gebiet des Waldbaus, der sich auch in den in dieser Zeit für die Holzverwertung erlassenen Anordnungen und Richtlinien kundtat.

Um die Bevölkerung während des Jahres möglichst vom Walde fernzuhalten, bestimmte man in den Mandaten vom 11. 7. 1752[1]) und vom 9. 3. 1768,[2]) daß außerhalb der von Zeit zu Zeit bzw. im

[1]) Mayr II, S. 759.
[2]) Mayr II, S. 816.

Frühjahr und Herbst bewilligten Holzabgaben kein Holz verkauft werden sollte, ausgenommen, wenn Gefahr im Verzuge war. Unterm 14. 1. 1791 wurde angeordnet, daß „in den Holzabgabedesignationen alles Holz vorgetragen wird, welches die Untertanen notwendig haben; denn die einzelnen Holzabgaben machen nur unnütze Schreibereien und Unordnung in den Waldungen".[1]) Damit jedermann die Teilnahme an den Holzschreibtagen — so werden auch später die Holzversteigerungen meist noch bezeichnet — ermöglicht wurde, mußten die Tage für die Holzverschreibung und Auszeige vorher ordentlich bestimmt und verrufen werden.[2])

In verschiedenen auf die Holzabgaben bezüglichen Verordnungen dieser Zeit kommt die Sorge um die Nachhaltigkeit der Holznutzung zum Ausdruck. Bis die Vermessung und Taxierung der Forsten überall durchgeführt war, mußten die Forstmeister selbst dafür Sorge tragen, daß weder zu viel noch zu wenig Holz geschlagen und abgegeben wurde. Zur vorläufigen Richtschnur sollte jeweils die vorjährige Holzabgabe dienen.[3])

In Fällen, wo der regelmäßige Ertrag der Waldungen allen Anforderungen nicht mehr genügen konnte, sollte an Ausländer erst dann Holz abgegeben werden, wenn der Bedarf der inländischen Abnehmer gedeckt war.[4]) Aus der Bestimmung, daß in den Holzabgabebeschreibungen anzugeben war, ob und mit welcher Menge ein Untertan eingeforstet sei,[5]) ist zu entnehmen, daß bei der Gewährung von Holzabgaben von der Dringlichkeit des jeweiligen Bedürfnisses ausgegangen werden sollte. In erster Linie scheinen im allgemeinen die Forderungen der einheimischen Selbstverbraucher und Gewerbe, dann die der auswärtigen Gewerbe und Fabriken berücksichtigt worden zu sein. Auf die Interessen des Holzhandels wurde erst in zweiter Linie eingegangen.[6])

Daneben nehmen auch jetzt noch, wie zur Zeit der Forstordnungen, die gegen unpflegliche Behandlung und Verwüstung der Waldungen gerichteten Anordnungen einen breiten Raum ein; auch wird jetzt — wie schon in vielen Forstordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts — wieder öfter auf die Notwendigkeit einer erhöhten Nutzholzausbeute hingewiesen, was wohl in erster Linie auf den steigenden

---

[1]) Mayr V, S. 209.

[2]) Mandat v. 14. 3. 1789, Mayr V, S. 180 und Mandat v. 27. 4. 1791, Mayr V, S. 239.

[3]) Mandat v. 14. 1. 1791, Mayr V, S. 209.

[4]) Mandat v. 5. 7. 1786, Mayr III, S. 193.

[5]) Mandat v. 11. 7. 1752, Mayr II, S. 759.

[6]) Griesheim, S. 89.

Bedarf an Bauholz zurückzuführen ist. Die Häufigkeit und Eindringlichkeit solcher Bestimmungen erklärt sich auch aus der Tatsache, daß es in Altbayern noch keine berufsmäßigen Waldarbeiter gab und die Holzernte noch durchwegs im Wege der Selbstaufbereitung durch die Nutzungsempfänger erfolgte.

Die Fällungszeit sollte nicht so gewählt werden, daß „der Baum schon in den Saft geht oder noch nicht recht ausgetrocknet ist"; alles Holz mußte in den Wintermonaten und vorzüglich das Bauholz erst nach dem 24. November bis Ende Februar eingeschlagen werden.[1]) Das Fällen des Holzes mit der Axt statt der Säge wurde mit Strafe bedroht;[2]) die starken Bäume sollten unten am Stamme „als dem besten Nutzholzstück" abgeschnitten[3]) und das, was zu Schindeln oder sonst zu Bauholz tauglich war, ausgeschieden werden.[4])

Wenn das angewiesene Holz von den Empfängern aufgearbeitet war, mußte es vor der Abfuhr vom Forstpersonal besichtigt werden, damit die, welche zu viel „gemaiset" haben, registriert und zur Bestrafung gebracht werden konnten.[5]) Daß es dabei selten anstandslos abging, ist sehr begreiflich. Griesheim führt in seinem Werk „Cameralistische Grundsätze der praktischen Forstwirtschaft" aus: „Wer es nicht gesehen hat, der kann sich nicht lebhaft vorstellen, wie schwer der Glaubensartikel ist, einen fertigen Hau dafür mit Überzeugung zu halten, für was nach dem Abgabezettel der Betrag ausgegeben, und zu allem Überfluß auch noch vorgezählt wird".[6]) An einer anderen Stelle rät Griesheim davon ab, die Kontrolle und Nachmessung des Holzes zugleich bei der Überweisung vorzunehmen; denn „jeder Käufer glaubt unter dem Schein eines guten Wirts den Beruf zu haben, alle Ansätze in Zweifel zu ziehen und mit unnützen Einwendungen die Zeit solange so verderben, bis man, zumal bei übler Witterung, ungeduldig wird und mit größtem Widerwillen fünfe gerade sein läßt".[7]) Denselben Widerwärtigkeiten begegnet der Forstwirt, der mit selbstwerbenden Holz- oder Streurechtlern zu tun hat, auch heute noch.

Nach der Überweisung mußte das Holz innerhalb einer bestimmten Frist, die nur beim Vorliegen besonderer Umstände durch die Hof-

---

[1]) Mandat v. 22. 10. 1769, Mayr 1771, S. 441. — Mandat v. 1. 8. 1778, Mayr I, S. 112. — Mandat v. 14. 3. 1789, Mayr V, S. 181.
[2]) Mandat v. 5. 8. 1762, Mayr II, S. 786.
[3]) Mandat v. 9. 5. 1786, Mayr III, S. 300.
[4]) Mandat v. 9. 11. 1767, Mayr II, S. 809.
[5]) Mandat v. 9. 3. 1768, Mayr II, S. 817.
[6]) Griesheim, S. 136.
[7]) Griesheim, S. 137f.

kammer verlängert werden durfte, abgefahren werden. Wer die Abfuhrfrist versäumte, sollte im nächsten Jahr kein Holz bekommen.[1])

Forstkulturfonds.

Zum Schluß sei noch die Einrichtung eines sog. Forstkulturfonds im Jahre 1787 erwähnt. Ausgehend von dem Gedanken, daß „bei mehr einreißendem Holzmangel die holzbedürftigen Untertanen noch mehrers zu ertragen in Gefahr sind", wurde angeordnet, daß künftighin von allen Holzabnehmern — auch Rechtholz-, Besoldungsholz- usw. -Empfängern — ein Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben für Forstkulturen zu entrichten sei. Die Abgabe wurde auf 6 Kr. für ein Klafter Buchen- und hartes Brennholz festgesetzt.[2])

Diese Einrichtung ist besonders beachtenswert im Hinblick auf die bereits erwähnte Beziehung zwischen den forstlichen Erzeugungskosten und den Preisen der Forstprodukte. Die Einnahmen aus den Forsterzeugnissen waren wegen der niedrigen Holzpreise und der sehr umfangreichen Rechtholzabgaben im Verhältnis zu den Produktionskosten noch zu gering. Es war daher durchaus folgerichtig, durch eine Umlage die fehlenden Mittel zur Durchführung der vordringlichsten forstwirtschaftlichen Maßnahmen — der Kulturen — zu beschaffen. An der Wiederverjüngung der genutzten Bestände sollten naturgemäß die Forstberechtigten am unmittelbarsten interessiert sein, weil die Wiederverjüngung die Voraussetzung für die nachhaltige Abgewährung ihrer Rechtsbezüge bildet. Besonders von ihnen konnte mit voller Berechtigung ein Betrag zu den Kulturkosten verlangt werden.

Die Einrichtung des Forstkulturfonds scheint sich aber nicht lange gehalten zu haben, weil später weder in der einschlägigen Literatur noch in den alten Akten etwas darüber zu finden ist. Soweit es sich um Verkaufshölzer handelte, dürfte die Notwendigkeit einer Sonderumlage durch das weitere Anziehen der Holzpreise in den Hintergrund getreten sein. Es ist aber zu bedauern, daß man damit auch auf einen Beitrag der Forstrechtler zu den Kosten der Wiederverjüngung verzichtete. Die weitere Beteiligung der Berechtigten an den Kulturkosten hätte sich besonders für jene Waldungen sehr segensreich auswirken können, in denen, wie z. B. in den Teilwaldungen des oberbayerischen Hochgebirges, die Nutzung ausschließlich den Berechtigten zusteht und der Staat keinerlei Veranlassung zu wirtschaftlichen Aufwendungen hat, solche aber mangels jeglicher Zwangsmittel auch von den Berechtigten nur in sehr unzureichendem Maße gemacht werden.

---

[1]) Mandat v. 16. 3. 1793, Mayr V, S. 266.
[2]) HStA. 2a F. 11.

2. Das Holzverkaufswesen unter dem Einfluß der Betreuung des Forstwesens durch die Organe der Finanzverwaltung.

Vernachlässigung des Holzverkaufswesens durch die Finanzbehörden.

Es war eine natürliche Folge des allgemeinen Verwaltungsgrundsatzes, wonach landesherrliches Vermögen nur unter Zustimmung der als Hüter bestellten höheren Finanzbeamten veräußert werden durfte,[1]) daß in der Zeit, in der sich die Forstwirtschaft in der Hauptsache in der Nutzung und Verwertung der Forsterzeugnisse erschöpfte, auch die Verwaltung der Staatsforsten als eines landesherrlichen Vermögensobjektes einen Teil der landesherrlichen Finanzverwaltung bildete.[1]) Das Forstpersonal war daher in Altbayern durch eine Reihe von Instruktionen, von denen die älteste aus dem Jahre 1470 stammt,[1]) in eine innige Verbindung zu den Organen der Finanzverwaltung, also zum Rentmeister und später zur Hofkammer gebracht.

Diese starke Abhängigkeit des Forstwesens vom Finanzwesen und das Fehlen einer eigenen Forstorganisation war in mehrfacher Hinsicht von nachteiliger Wirkung, besonders auch im Hinblick auf das Holzverkaufswesen.

Nach den Vorschriften sollten die Forstbeamten und -bediensteten ohne Genehmigung des Rentmeisters bzw. der diesem unterstellten Kastner kein Holz abgeben. Größere Holzverkäufe unterlagen nach der Forstordnung von 1568 sogar der Genehmigung des Landesherrn bzw. seiner Kammer. Diese Anordnungen standen aber mehr oder weniger nur auf dem Papier; in der Praxis sah es ganz anders aus.

Die Hofkammer, der die oberste Leitung des Forstwesens oblag, konnte diesbezüglich niemals eine wirksame Tätigkeit entfalten, weil bei dieser Stelle keine forstlichen Fachleute vorhanden waren und weil es noch an technisch ausgebildeten Vollzugsorganen fehlte. Die unmittelbare Aufsicht über die Forsten war nämlich überwiegend an Rentbeamte, Pfleger, Beamte der Jagdverwaltung usw. übertragen, also an Stellen, deren Hauptaufgaben und -interessen auf ganz anderen Gebieten lagen.[2]) Zudem bestand keine klare Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse für die aufsichtführenden Behörden und die untergeordneten Forst- und Jagdbediensteten.

Diese Umstände hatten mit der Zeit dazu geführt, daß die Waldungen und die Verrichtung der forstlichen Dienstgeschäfte, also auch die ganze Holzverwertung, letzten Endes fast vollständig den zahlreich

---

[1]) Rosenthal, S. 356ff.
[2]) Vgl. Köstler, S. 108f.

vorhandenen niederen Forst- und Jagdbediensteten überlassen blieben. Die Kasten- usw. -beamten beließen es größtenteils bei schriftlichen Anweisungen für die Holzabgaben; günstigenfalls ordneten sie einmal einen Schreiber zu den Holzschreibtagen ab. Dies trifft naturgemäß nicht für jene größeren Waldgebiete in der Gegend von Burghausen, Altötting, Ingolstadt usw. zu, wo schon seit langem voll verantwortliche Forstmeister bestellt waren.

Eigenmächtigkeiten der niederen Forstbediensteten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die so weitgehend sich selbst überlassenen Forstbediensteten mehr und mehr über die für die Durchführung der Holzabgaben bestehenden Vorschriften hinweggingen und auch die in zahlreichen Mandaten immer wiederkehrenden Mahnungen zur Beachtung der geltenden Bestimmungen in den Wind schlugen. Unbekümmert um solche Einwirkungsversuche machte jeder was ihm beliebte. Die Förster taten, wie Rottmanner berichtet, als ob sie selbst die Eigentümer des Waldes wären[1]) und verkauften, ohne bei der Kammer oder den Beamten anzufragen, Holz, soviel, an wen und um welchen Preis sie wollten.[2])

Vereinigung von Holzabgabe und Geldeinnahme in einer Hand.

Ein weiterer in der Organisation begründeter wesentlicher Mangel bestand darin, daß die Befugnis zur Holzabgabe und zur Erhebung der Holzgelder in einer Hand vereinigt war. Die Beamten und Bediensteten, denen die Holzabgabe übertragen war, nahmen auch das Geld selbst ein. G. L. Hartig[3]) äußert seine Bedenken gegen eine solche Einrichtung dahin, daß durch sie „manchem Forstbediensteten, der keine ganz festen Grundsätze hat, zu viel Gelegenheit gegeben wird, vom Pfade der Redlichkeit abzuweichen und früher oder später sich selbst und seine Familie in Unglück und den Waldeigentümer zu Schaden zu bringen". Die hier angedeuteten Gefahren wurden dadurch noch vergrößert, daß die Forstbediensteten wegen der stets schlechten Finanzlage des Staates nur sehr unzureichend besoldet wurden und häufig über unregelmäßige Gehaltszahlungen zu klagen hatten. Dazu kommt, daß infolge der Vernachlässigung des Forstwesens durch die Aufsichtsorgane und besonders wegen des Fehlens

---

1) Rottmanner, S. 484.
2) w. v. S. 13.
3) Hartig, S. 149.

eines zweckmäßig durchgebildeten Rechnungswesens von einer Kontrolle der Holzabgaben und Geldeinnahmen eigentlich nicht gesprochen werden konnte. Die Förster übergaben zu Ende des Jahres nur eine Anzeige des verkauften Holzes und das erlöste Geld; sie führten aber keinen Nachweis darüber, an welchem Ort und um welchen Preis das Holz verkauft worden war.[1])

Mißbräuche und Auswüchse.

Es war nicht verwunderlich, daß unter diesen Umständen häufig starke Klage über die Unehrlichkeit der Forstbediensteten geführt wurde. Aus dem Schrifttum der damaligen Zeit möchte man den Eindruck gewinnen, daß Unterschlagungen von Holzgeldern an der Tagesordnung waren. Rottmanner behauptet, daß mancher Förster der Landesherrschaft jährlich 300—400 fl. verrechnete, sein eigener Nutzen aber drei- bis fünfmal mehr betrug.[1]) Auch die Korruption scheint damals unter den Forstbediensteten sehr verbreitet gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang ist noch auf zwei um die Mitte des 18. Jahrhunderts trotz oftmaliger Verbote noch sehr verbreitete Mißstände hinzuweisen: den Holzhandel der Forstbediensteten und das Accidentienwesen.

Der von vielen Forstbediensteten betriebene Holzhandel war keineswegs dazu angetan, ihr Pflichtbewußtsein zu heben. In ihrer Eigenschaft als Verwalter der landesherrlichen Forsten hätten sie danach trachten müssen, das Holz zu recht günstigen Bedingungen anzubringen; als Käufer dieses Holzes aber mußten sie auf ihren eigenen Vorteil bedacht sein. Daß beim Widerstreit dieser beiden Interessen leicht der Eigennutz die Oberhand gewann, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Unter Accidentien verstand man die ursprünglich zur Ergänzung der niederen Gehälter dienenden Abgaben, welche die Nutzungsempfänger den Beamten usw. aus Anlaß der einzelnen Dienstverrichtungen zu leisten hatten. Die Aussicht auf einen Teil der Einnahmen veranlaßte viele Förster, soviel Holz als möglich zu verkaufen. Leider wurde dabei häufig die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Forsten außer acht gelassen und der Holzvorrat über das zuträgliche Maß hinaus in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit dem Accidentienwesen ist auch die Frage der Holzpreise noch einmal zu streifen. Es wurde schon früher auf den niedrigen Stand der bis zur Einführung des Versteigerungssystems in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts den Holzver-

[1]) Rottmanner, S. 14.

käufen zugrunde gelegten Holztaxen hingewiesen, der — wenn man von dem Einfluß der herrschenden Wirtschaftsauffassung absieht — allenfalls mit den geringen forstlichen Produktionskosten erklärt werden kann. Die Verwaltungskosten waren aber gerade deswegen so unbedeutend, weil die Forstbediensteten nur einen Teil ihres Einkommens vom Landesherrn und den Rest in Form der Accidentien von den Nutzungsempfängern erhielten. Tatsächlich waren also die Verwaltungskosten bedeutend höher als es ohne Einrechnung dieser versteckten Ausgaben den Anschein hatte. Ebenso standen auch die Holzpreise effektiv um den Betrag der zu entrichtenden Accidentien über den festgesetzten Holztaxen.

Wenn von dem Verhältnis zwischen Kosten und Preis die Rede ist, muß ferner berücksichtigt werden, daß, solange die Holznutzung den Empfängern überlassen war, außer einem Teil der Verwaltungskosten auch die Werbungskosten auf den Käufer abgewälzt wurden.

Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet erscheinen die damaligen Holzpreise vom Standpunkt des Verbrauchers aus schon in weniger rosigem Licht.

Regelung des Holzverkaufswesens bei der Errichtung der Forstkommission und der Oberlandesregierung.

Die Behebung der Mißstände, die sich seit dem Dreißigjährigen Kriege auf allen Gebieten der Staatsverwaltung und auch beim Forstwesen eingestellt hatten, war dauernd durch die kriegerischen Ereignisse, die schlechten Finanzen und nach dem Zeugnis Hazzis durch die Bestrebungen der Hofjagdbeamten verhindert worden. Ein Schritt vorwärts wurde erstmals im Jahre 1752 durch Errichtung einer selbständigen Forstkommission — ab 1759 als eigene Forstdeputation mit der Hofkammer vereinigt — unternommen, der die bis dahin mit der Hofkammer verbundene oberste Leitung des Forstwesens übertragen wurde.[1])

Wie ganz allgemein ohne Zustimmung der Forstkommission (Forstdeputation) in den landesherrlichen, wie auch Gemeinde-, Pfarr- und Kirchenwaldungen nichts mehr unternommen werden sollte,[1]) so unterlagen von nun an auch alle Holzabgaben der Genehmigung der forstlichen Zentralstelle. Deshalb wurde die Anfertigung von Holzabgabebeschreibungen — sog. Holzabgabedesignationen — angeordnet, in die alles bei den Holzschreibtagen angeforderte Holz einzutragen war. Diese Beschreibungen waren der Forstkommission (Forstdepu-

[1]) Mandat v. 14. 3. 1752, Mayr II, S. 757.

tation) „zur Ratifikation" vorzulegen.[1]) Wenn jemand nach Anfertigung und Vorlage der Designation noch Holz verlangte, war hierwegen eigens zur Zentralstelle zu berichten und die Genehmigung nachzuholen.[2]) Nach Beendigung der Holzabgaben hatten die äußeren Dienststellen dann eine tabellarische Übersicht mit Beisetzung der erzielten Preise an die Forstkommission (Forstdeputation) einzusenden.[3])

Die Forstdeputation mußte ihrerseits in Holzabgabesachen — wie in anderen wichtigeren Angelegenheiten — mit der Hofkammer „kommunizieren", d. h. sie war gehalten, sich hierwegen mit der Hofkammer zu beraten bzw. deren Zustimmung einzuholen. Über die jährliche Holzabgabe hatte die Forstdeputation besondere Verzeichnisse zu fertigen und der Hofkammer zur Genehmigung vorzulegen. Weiter durfte dann ohne Bewilligung der Hofkammer kein Holz mehr abgegeben werden.[4]) Die von den äußeren Dienststellen nach Abschluß der Holzverwertung zu erstellenden tabellarischen Übersichten hatte die Forstdeputation zu einer Generaltabelle zusammenzustellen, die zur Revision an die Kammer einzusenden war.[5]) Auch andere mit der Holzverwertung zusammenhängende Fragen scheinen im gemeinsamen Benehmen zwischen Forstdeputation und Hofkammer behandelt worden zu sein, so die Hiebsorte und der Holzanfall in den einzelnen Revieren, die Verfügung über die bei den Holzschreibtagen übrig gebliebenen Holzmengen, die Befriedigung der bei den Holzschreibtagen noch nicht gedeckten Bedürfnisse, die Festsetzung der Taxen und später der Aufwurfspreise usw.[6])

Bei der Errichtung der Oberlandesregierung, des ersten Verwaltungszentrums in Bayern, wurde das eigentliche Steuer-, Finanz- und Kameralwesen und damit auch das Forstwesen der Hofkammer überlassen. Mit Mandat vom 12. 5. 1787[7]) wurde ausdrücklich erklärt, daß die Hofkammer wegen der Bestimmung der Verkaufspreise ebensowenig wie „in anderen die Verbesserung der landesherrlichen Forstgefälle bezweckenden Anstalten zu einer Kommunikation mit der Oberlandesregierung angehalten" sein sollte. Aber bald darauf wurde die Befugnis zur Genehmigung der Holzpreise von der Hofkammer auf die Oberlandesregierung übertragen und die Zuständigkeit der

---

[1]) Mandat v. 11. 7. 1752, Mayr II, S. 758f. und Mandat v. 9. 3. 1768, Mayr II, S. 816f.

[2]) Mandat v. 14. 1. 1791, Mayr V, S. 210 und Mandat v. 25. 6. 1796, Mayr V, S. 859.

[3]) Mandat v. 16. 11. 1790, Mayr V, S. 206.

[4]) Keiper FZBl. 1905, S. 544.

[5]) Mandat v. 16. 11. 1790, Mayr V, S. 206.

[6]) Rottmanner, S. 7.

[7]) Mayr IV, S. 1035.

Hofkammer darauf beschränkt, der Oberlandesregierung jeweils die Höhe der Holzpreise vorzuschlagen. Auch die oben erwähnte Generaltabelle mußte von der Hofkammer nach Revision der Oberlandesregierung vorgelegt werden.[1])

Der wichtigste Beweggrund für die Errichtung einer eigenen forstlichen Zentralstelle war, eine gewisse Ordnung in den Einkünften aus den landesherrlichen Forsten herbeizuführen und als Voraussetzung hierfür die auf die Dauer nicht mehr tragbare fast unbeschränkte Selbständigkeit der forstlichen Vollzugsorgane auf dem Gebiet des Holzverkaufs zu beschränken. Wenn die Schaffung einer forstlichen Oberbehörde — wie später zu zeigen sein wird — auch damals noch nicht genügte, dem erstrebten Ziel näher zu kommen, so war diese Maßnahme doch eine unentbehrliche Voraussetzung für die weiteren notwendigen Organisationsverbesserungen.

Auffallend erscheint aber das nach heutigen Begriffen wahrhaft bescheidene Maß an Selbständigkeit, das der damaligen obersten bayerischen Forststelle bei der Holzabgabe zugestanden war. Die Ursache hierfür ist darin zu erblicken, daß, wie Rottmanner betont, die Chefs des Forst- und Jagdwesens zwar für „vortreffliche Jäger", aber gemeiniglich für „schlechte Kameralisten" galten;[2]) auch befürchtete man, daß „in den Kameralgeschäften beständig Unordnung, Verwirrungen und Verzögerungen entstünden, wenn solche wichtige Quellen der Staatseinkünfte von den Kammerkollegiis abgetrennt wären, die sich dann in ihren Maßregeln und Anstalten beständig gehemmt" sähen.[3])

Die Tatsache, daß sich die höchste Verwaltungsstelle, die Oberlandesregierung, selbst die Festsetzung der Holzpreise vorbehielt, läßt wohl darauf schließen, daß man den landesherrlichen Forsten auch in geldwirtschaftlicher Hinsicht schon eine unmittelbare Bedeutung beizumessen begann.

Mangelhafte Rückwirkung der zentralen Regelung auf den Verwertungsbetrieb bei den äußeren Dienststellen.

Die Bemühungen der höheren und höchsten Stellen, in das Forstwesen und im besonderen in das Holzverkaufswesen ordnend und fördernd einzugreifen, konnten nicht von Erfolg begleitet sein, solange nicht auch die örtliche Verwaltung der Forsten in geregelte Bahnen geleitet war. Zunächst begnügte man sich aber noch mit

---

[1]) Mandat v. 16. 11. 1790, Mayr V, S. 206.
[2]) Rottmanner, S. 2.
[3]) Rottmanner, S. 3.

Versuchen, auf der Grundlage der derzeitigen Organisation des äußeren Forstdienstes eine bessere Geschäftsführung zu erreichen, indem man die mit der Aufsicht über die Forsten betrauten Dienststellen immer wieder an ihre Pflichten bezügl. der Betreuung der Waldungen und der Verwertung der Forsterzeugnisse erinnerte.[1]) Es wurde aber damit nichts erreicht; aus den Gerichts- und Kastenbeamten wurden keine Forstleute. Sie behandelten, wie es in den Akten heißt, das Forstwesen weiterhin „als eine höchst unbedeutende Nebensache"[2]) und überließen die Forsten nach wie vor größtenteils „den rohesten und unwissendsten Jagdbediensteten", die mit ihnen „nach zügelloser Willkür spielten und ihren Eigennutz befriedigten".[2]) Die Förster besorgten — wie hergebracht — die Holzabgaben nach Gutdünken und übergaben von dem eingenommenen Geld dem Amte, welchem die Forstaufsicht anvertraut war, was sie wollten. Von einer Kontrolle und einer Forstrechnung wußte man nichts.[3]) Der Holzhandel war noch immer geradezu ein Monopol der Forstbediensteten. In einem rückschauenden Bericht des Obersten Forstamts wird von ihnen gesagt: „Sie versahen die Städte und Märkte und nach ihrer Willkür stiegen und fielen die Holzpreise".[3]) Daß die Verhältnisse in einzelnen Waldgebieten, in denen es bereits verantwortliche forstliche Verwaltungsbeamte gab, nicht so trostlos waren, wurde schon früher betont.

Auch sonstige Mißstände blieben aufmerksamen Beobachtern natürlich nicht verborgen und forderten denn auch einige verantwortungsbewußte Männer zu heftigster Kritik heraus. Besonders beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Schriften Rottmanners, vor allem sein 1780 erschienenes Buch „Notwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Bayern". Rottmanner begnügte sich aber nicht damit, das Übel festzustellen, sondern machte auch eine Reihe von Vorschlägen zu seiner Beseitigung. Er forderte in erster Linie die Bestellung von Forstmeistern, welche die Geschäfte der Holzverwertung selbst verantwortlich zu führen und strenge Aufsicht über die Förster auszuüben hätten;[4]) sie sollten den Waldhammer führen,[5]) bei den Holzanweisungen mit zugegen sein[6]) und das gehauene Holz ebenfalls nachmessen.[7]) Außerdem zielen die Vorschläge

---

[1]) Mandat v. 9. 3. 1768, Mayr II, S. 816f und Mandat v. 1. 8. 1778, Mayr I, S. 112.
[2]) KrA. GR. 496.
[3]) KrA. GR. 472/51.
[4]) Rottmanner, S. 467ff.
[5]) Rottmanner, S. 497ff.
[6]) Rottmanner, S. 484ff.
[7]) Rottmanner, S. 492ff.

Rottmanners auf Verbesserung des forstlichen Rechnungs- und Kassenwesens[1]) und auf Unterbindung des von den Förstern betriebenen schwunghaften Holzhandels[2]) und des Accidentienunwesens[3]) ab.

Ausbau des Forstrechnungswesens.

Die gegen die herrschenden Übelstände laut gewordenen Stimmen bewirkten, daß sich eine Kommission unter der Leitung Utzschneiders an die Ausarbeitung eines Planes zur Reorganisation des Forstwesens machte, der als „Neuer Forstverwaltungsplan" 1786 dem Churfürsten unterbreitet wurde. Dieser Plan hatte u. a. auch die genaue Verrechnung der Forstgefälle zum Gegenstand. Wenn seine Ausführung auch vorerst noch an mancherlei Hindernissen scheiterte, so scheint er doch seinen Niederschlag einstweilen zum Teil in dem Mandat vom 26. 10. 1786[4]) gefunden zu haben. Mit dieser allgemeinen Rechnungsvorschrift sollte auch in das Forstrechnungswesen einige Ordnung gebracht werden, nachdem eine gewisse Grundlage hierfür schon durch die bei der allgemeinen Reform des Finanzwesens im Jahre 1762 getroffene Anordnung einer eigenen Kontrolle für jede Art Staatsgefälle geschaffen war.[5])

Nun wurde den Kastenämtern aufgetragen, neben der Getreidematerialrechnung, der Stroh- und Heurechnung usw. auch eine eigene Holzmaterialrechnung zu erstellen. Diese setzte sich aus einer Holzeinnahme- und einer Holzausgaberechnung zusammen. In der Einnahmerechnung wurde getrennt nach Brennholz und Bauholz und einigen weniger belangvollen Sortimenten sowie nach den wichtigsten Holzarten der Materialrest aus dem Vorjahre und der Einschlag aus dem laufenden Jahre samt Windwürfen usw. zusammengestellt, wobei das zum Verkauf und das für unentgeltliche Abgaben bestimmte sowie das entwendete Holz je gesondert vorzutragen war. Die Holzausgaberechnung hatte das im Wege des Verkaufs, das auf Besoldung oder sonst unentgeltlich abgegebene und das gestohlene Holz und durch Gegenüberstellung der Holzeinnahmen und der Holzausgaben-Summe den für das folgende Jahr verbleibenden Materialrest nachzuweisen.[6]) Diese Holzmaterialrechnung wies also bereits alle Grundzüge der heute in der Holznutzungsrechnung zu erstellenden „Übersicht des Holzeinschlags" auf.

---

[1]) Rottmanner, S. 473ff. und 477ff.
[2]) Rottmanner, S. 501ff.
[3]) Rottmanner, S. 539ff.
[4]) Mayr III, S. 210ff.
[5]) Behlen, S. 105, vgl. auch Keiper FZBl. 1905, S. 543.
[6]) Mandat v. 26. 10. 1786, Mayr III, S. 247.

Das wichtigste Element des mit der Holzverwertung zusammenhängenden Teils des Rechnungswesens bildeten die bereits erwähnten Holzabgabedesignationen. Diese hatten jetzt einen doppelten Zweck zu erfüllen: sie dienten als Mitteilung an die Forstdeputation über die von der Hofkammer zu genehmigenden Holzabgaben und als Grundlage für die Rechnungslegung, besonders für die Holzmaterialrechnung der Kastenämter. Daraus erklärt sich auch die etwas weitläufige und unübersichtliche Anlage der damaligen Holzabagabebeschreibungen.

Sie mußten den Abgabeort, die Gattung und Qualität des abzugebenden Holzes enthalten,[1]) es war anzuzeigen, ob das Nutzholz „stammweise oder dem Schuh nach" abgegeben wurde;[2]) beim Holzempfänger war hinzuzufügen, wohin derselbe grundbar und ob er eingeforstet war und was er an grundherrlichen Steuern und Reichnissen zu zahlen hatte.[1]) Ferner mußte angegeben werden, ob die Holzabgabe nach einer alten Observanz, einer bestimmten Waldtaxordnung oder nach jährlich besonderem Ermessen der oberen Behörde im Preis erfolgte.[2]) Schließlich waren „die Preise pro aerario als auch die Anweisgelder für das Forstpersonal" beizusetzen.[3]) In der Zusammenstellung über die ganze Holzabgabe mußte auch die Höhe der vorjährigen Holzabgabe vermerkt werden, welche — wie schon erwähnt — mangels eines festgesetzten Hiebsatzes die vorläufige Norm für die nachhaltige Nutzungsmenge bildete.[3])

Durchgreifende Neuordnung des Holzverkaufswesens bei der Organisation des äußeren Forstdienstes.

Mit Mandat vom 14. 3. 1789[4]) schritt man endlich zu der schon längst spruchreif gewordenen Neuordnung des äußeren Forstdienstes durch Errichtung von 20 Forstmeisterämtern in den damaligen Herzogtümern Ober- und Niederbayern. Bevor es dazu kam, waren erst noch mancherlei Bedenken der Oberlandesregierung zu zerstreuen gewesen, welche „von einer so weitgehenden Unternehmung" Holzteuerung u. a. Nachteile befürchtete.[5]) Jetzt wurde das Forstwesen gewissermaßen durch Loslösung von den Landgerichten und Kastenämtern emanzipiert[6]) und das niedere Forstpersonal erstmals unter eine technische

---

[1]) Mandat v. 11. 7. 1752, Mayr II, S. 758 f.
[2]) Mandat v. 26. 10. 1786, Mayr III, S. 210 ff.
[3]) Mandat v. 14. 1. 1791, Mayr V, S. 209, vgl. auch Mandat v. 20. 3. 1781, Mayr V, S. 180, Mandat v. 25. 1. 1796, Mayr V, S. 835, Mandat v. 14. 5. 1796, Mayr V, S. 860 und Mandat v. 26. 10. 1786, Mayr III, S. 210 ff.
[4]) Mayr V, S. 173 ff.
[5]) KrA. GR. 456/3b.
[6]) Behlen, S. 106.

Leitung gestellt. Es wurde bestimmt, daß die Forstmeister alle zum Forstwesen gehörigen Gegenstände — unter gewissen Einschränkungen — allein mit dem untergebenen Personal besorgen sollten. In Bezug auf die Holzverwertung hatte der Forstmeister ohne Einrede anderer Stellen die Tage zur Holzschreibung und Holzauszeige zu bestimmen.[1]) Genauere Anweisungen wurden in den auf Grund des Mandats vom 14. 3. 1789 für die einzelnen Forstmeisterämter erlassenen Kameralforstinstruktionen gegeben. So hatte nach der Instruktion für das Forstmeisteramt Miesbach[2]) der Forstmeister „die Holzbeschreibungen vorzunehmen und das Holz mit seinem subordinierten Forstpersonal abzugeben, abzuschauen und abzumessen".

Gleichzeitig wurden bestimmte Regeln festgesetzt, die dazu bestimmt waren, die bisherigen Eigenmächtigkeiten der Förster zu unterbinden. Es wurde angeordnet, daß den Förstern die Waldhammer abzunehmen und diese nur vom Forstmeister zu führen seien, der sie zur Vermeidung von Mißbrauch auf das beste aufzubewahren hatte und ohne Kameral-Erlaubnis niemand anvertrauen durfte.[1]) Sämtlichen Forstbeamten wurde — wie schon früher so oft — nochmals verboten, Holzhandel zu treiben,[3]) Geschenke anzunehmen und sich andere Accidentien anzueignen als die in den Kameralforstinstruktionen festgesetzten Anweisgelder. Doch durften auch diese nicht von dem betreffenden Beamten unmittelbar aus der Hand des Holzempfängers entgegengenommen werden; sie waren vielmehr beim Kastenamte einzuzahlen, das dann mit dem Forstpersonal abzurechnen hatte.[4])

Die Errichtung der Forstmeisterämter bot nun auch die Möglichkeit, die Holzabgabe und die Einnahme der Holzgefälle in verschiedene Hände zu legen. Den Forstmeisterämtern wurde die Abgabe der Forsterzeugnisse übertragen und die Kastenämter wurden mit der Vereinnahmung der Holzgelder betraut, während dem Forstpersonal die Annahme von Geldern bei Strafe untersagt wurde.[5]) Damit war der für eine gut organisierte Forstverfassung selbstverständliche Grundsatz verwirklicht, daß die Verkäufer der Walderzeugnisse kein Geld dafür annehmen und die Geldeinnehmer keine Forstprodukte verkaufen dürfen. Die Forstbediensteten waren dadurch „gegen Geldvergreifen und der Waldeigentümer gegen Unterschleife und Verlust nach Mög-

---

[1]) Mandat v. 14. 3. 1789, Mayr V, S. 180.

[2]) KrA. FA. 529/39.

[3]) Mayr V, S. 178.

[4]) Mayr V, S. 178 und 181.

[5]) Mayr V, S. 181. Ähnliche Bestimmungen enthielt auch schon die Rechnungsvorschrift v. J. 1786; sie waren aber damals noch bedeutungslos.

lichkeit gesichert".[1]) Auch konnten jetzt die Holzabnehmer, wenn sie die Kaufsumme bezahlen wollten, damit rechnen, daß sie den Gelderheber in seiner Amtsstube antrafen, während sie vordem den Förster häufig nicht erreichten, weil er gerade im Revier weilte. Einen weiteren Vorteil der neuen Regelung erblickte man in damaliger Zeit darin, daß sie die Gefahr der Entwendung von Forstkassen aus den manchmal recht abgelegenen Försterwohnungen beseitigte.[2])

Mit der Vereinnahmung der Forstgefälle wurde auch deren Verrechnung den Kastenämtern überlassen. Über die von der Hofkammer genehmigten Holzabgaben wurden die Kastenämter zu Beginn jeder Verwertungsperiode durch Übermittlung eines mit Ratifikation der Kammer versehenen Holzabgabeverzeichnisses unterrichtet.[3]) Damit das Kastenamt wissen konnte, wieviel Holzgeld es einzubringen hatte, und in der Geldeinnahme und Herstellung der Rechnung nicht gehindert war, hatte das Forstmeisteramt nach Abschluß der Holzverwertung dem Kastenamt „die von ihm abgegebenen Kaufhölzer zu kommunizieren".[4]) Die Geldeinnahme und Verrechnung der Kastenämter wurde durch die Hofkammer kontrolliert. Hiezu dienten die von den Forstmeistern nach beendigter Holzabgabe unmittelbar zur Kammer einzusendenden Holzabgabs-Register, die außer der Angabe des zur Verwertung gelangten Materials auch die der zu vereinnahmenden Holzgefälle enthielten.[5])

Eine Benachrichtigung der Forstmeisterämter über die erfolgten Einzahlungen scheint noch nicht stattgefunden zu haben. Sie wäre auch mehr oder weniger zwecklos gewesen, da die Abgabe der Holz- und Anweiszettel an die Käufer zur Bewerkstelligung der Abfuhr nicht von der Bezahlung des Kaufpreises abhängig gemacht wurde. Die Gründe hiefür liegen darin, daß man einerseits aus forstwirtschaftlichen Gründen eine möglichst frühzeitige Abfuhr wünschte, andererseits mit der Einzahlung der Gefälle meist bis zum Herbst zuwarten mußte, da der Käuferschaft, die ja zum weitaus überwiegenden Teil der Landwirtschaft angehörte, die Bezahlung ihrer Holzgeldschulden vor Verwertung der Jahresernte nicht möglich war. Auch die kleinen Gewerbetreibenden waren vielfach erst auf den Erlös für die aus dem gekauften Holz hergestellten Gegenstände angewiesen, ehe sie den Kaufpreis bezahlen konnten. Es ist bemerkenswert, daß infolge der

---

1) Hartig, S. 149f.
2) Griesheim, S. 145.
3) Mandat v. 26. 10. 1786, Mayr III, S. 215.
4) KrA.GR. 459/9.
5) Mandat v. 14. 3. 1789, Mayr V, S. 181.

Abfuhrgenehmigung vor Erlegung des Kaufpreises keinerlei Sicherung für den Eingang der Holzgelder bestand.

Forstkontrolle durch die Kastenämter.

Bei der Errichtung der Forstmeisterämter glaubte man zunächst eine Kontrolle der Geschäftsführung dieser neugeschaffenen Behörden durch die Kastenämter, denen die betreffenden Aufgaben ja bisher meistens oblagen, nicht entbehren zu können. In einem Bericht der Hofkammer an die Oberlandesregierung vom 4. 3. 1789[1]) wird ausgeführt: „Die Kontrolle durch die Kastenämter halten wir für nötig und als erste Grundlage, um das bayerische Forstwesen in einige Ordnung bringen zu können und um im Stande zu sein, die Forstrevenuen auf eine billige Weise vermehren zu können." Die kastenamtliche Kontrolle sollte dadurch gewährleistet sein, daß der Forstmeister kein Stammholz abgeben durfte, das nicht auch mit dem Kastenamts-Waldhammer bezeichnet war. Es mußte bei jeder Holzabgabe ein Kastenbeamter persönlich anwesend sein, um dieses Kontrollgeschäft zu besorgen; der Kastenamtshammer durfte niemand anderem anvertraut werden. Überdies war vom Kastenbeamten über alle abgegebenen Stämme ein Kontrollregister zu führen.[2]) Dieses dürfte gleichzeitig die Aufgabe der heute üblichen zweiten Aufschreibung bei den Holzversteigerungen erfüllt haben.

Es zeigte sich aber sehr bald, daß „die Kontrolle mit den Kastenämtern unmöglich auszuführen war; denn der Kastenbeamte würde sicher sein ganzes Amt vernachlässigt haben und hätte bloß allein den Forstgefällen nachgehen müssen".[3]) Auch wurde die Holzabgabe dadurch sehr aufgehalten, daß Forstmeister und Rentbeamter sich meist nicht gleichzeitig frei machen konnten.[4]) Daher wurde mit Reskript vom 7. 1. 1790[4]) die mit Mandat vom 14. 3. 1789 anbefohlene Kontrolle der Kastenbeamten wieder aufgehoben und bestimmt, daß die Forstmeister die Kontrolle bei der Holzauszeige usw. mit dem einschlägigen Revierförster zu führen haben. Demzufolge mußten jetzt alle Stämme von einer — in den verschiedenen Kameralforstinstruktionen festgesetzten — bestimmten Stärke an sowohl mit dem Waldhammer des Forstmeisters wie mit dem wieder zurückgegebenen Waldhammer des Revierförsters angeschlagen werden.

Es ist naheliegend, daß durch die Errichtung der Forstmeisterämter

---

1) KrA. GR. 456/3b.
2) Mandat v. 14. 3. 1789, Mayr V, S. 180.
3) KrA. GR. 472/51.
4) KrA. GR. 470/40.

manche Verstimmung zwischen den neuen Forstbehörden und den bisher mit der Aufsicht über die Forsten betrauten Stellen entstand. So konnten sich anscheinend manche Gerichts- und Pflegeämter usw. nicht damit abfinden, daß sie nicht mehr das Recht haben sollten, die Holzschreibtage auszurufen, so daß mit Reskript vom 27. 4. 1791[1]) den Pflegerichtern und Kastenämtern untersagt werden mußte, „künftig die Forstmeister im öffentlichen Verruf der Holzschreibtage zu behindern oder ihnen sonst etwas zu erschweren, was den Forstmeistern zur Schuldigkeit gesetzt ist".

Zweiter Abschnitt.

Das Holzverkaufswesen von 1795—1818.

1. Der Einfluß der Wirtschaftskrise während der Napoleonischen Kriege auf das Holzverkaufswesen.

Wiedereinführung der Taxholzabgaben.

Wie im ersten Abschnitt dargelegt wurde, war in Altbayern seit 1786 an Stelle der Taxholzabgaben die Holzversteigerung eingeführt worden. Da man in den zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch den Reichsdeputationsrezeß, die Säkularisation, die Rheinbundakte usw. neu zu Bayern gekommenen Gebieten die Holzverwertung naturgemäß noch verschiedenartig handhabte, wurde mit Verordnung vom 6. 12. 1808[2]) bestimmt, daß — wie in Altbayern bereits seit über zwei Jahrzehnten — nunmehr im ganzen damaligen Gebiet des Königreichs „die Forstprodukte durch öffentliche Versteigerung bei allgemeiner Konkurrenz" verwertet werden sollten. Auf Grund dieser VO. verfügte die General-Forstadministration am 15. 7. 1808,[3]) daß Ausnahmen von der Regel, d. h. Verkauf um eine bestimmte Taxe ohne Versteigerung, von ihrer Genehmigung abhängig sein sollten. Die Verwertung des nach Befriedigung des Staatsbedarfs verbleibenden Holzes durch öffentliche Versteigerungen wurde auch in der Instruktion für die Oberförster vom Jahre 1812[4]) als Norm festgelegt.

---

[1]) Mayr V, S. 239; vgl. auch KrA. GR. 456/3b (Schreiben der Rentdeputation Straubing v. 24. 3. 1791 und des Oberforstmeisteramts v. 14. 2. 1791).
[2]) HStA. MF. 25001.
[3]) Reg.Bl. 1808, S. 1557f.
[4]) Döllinger I, S. 404ff.

Die infolge der Kriege des Revolutionszeitalters eingetretene Wirtschaftskrise und der in Verbindung damit allenthalben fühlbare Geldmangel ließen jedoch verschiedentlich die unter solchen Verhältnissen dem Versteigerungswesen anhaftenden Nachteile in Erscheinung treten.

Die ungünstige Wirtschaftslage führte an vielen Orten zu einer Einschränkung des Holzverbrauchs, der sich in ungenügender Beteiligung und mangelhaftem Wettbewerb der Käufer bei den Holzversteigerungen äußerte.

In den Fällen, in welchen das Angebot an Holz die Nachfrage übertraf, machten sich schon damals bei den Versteigerungen Preisverabredungen unter den Käufern geltend. So heißt es in einem Bericht der General-Forstadministration vom 22. 3. 1814:[1]) „Die in geringer Anzahl sich eingefundenen Käufer boten nach gepflogener gemeinschaftlicher Vereinbarung nur den Aufwurfpreis für das vorrätige Material und es war an keinen Mehrerlös zu denken."

Um die unter solchen Umständen zu erwartenden ungünstigen Versteigerungsergebnisse zu vermeiden, ließ man deshalb erforderlichenfalls in Abweichung von der allgemeinen Regel ausnahmsweise wieder die Abgabe um feste Preise zu. In einer an das Forstamt Pflugdorf gerichteten Entschließung der General-Forstadministration vom 20. 12. 1808[2]) wird z. B. zugegeben, daß „besondere Lokalverhältnisse, unter welche besonders Mangel an Konkurrenz gehört, Ausnahmen zur Folge haben müssen. Es wird daher dem Forstamt bewilligt, das Bau- und Brennholz um bestimmte Preise zu verkaufen". In der bereits erwähnten Oberförster-Instruktion von 1812 wurde dann allgemein bestimmt, daß in einzelnen Revieren, in denen keine große Konkurrenz von Käufern zu erwarten war und demnach durch die Verwertung um bestimmte Preise ein vorteilhafterer Absatz erzielt werden konnte als durch die Versteigerung, die Verhältnisse, welche eine Abweichung von der allgemeinen Norm bedingten, der vorgesetzten Finanzinspektion anzuzeigen waren, die bei der General-Forstadministration die nötigen Ausnahmebewilligungen zu erwirken hatte.

Manche Forstämter scheinen Veranlassung gehabt zu haben, von dieser Möglichkeit in sehr ausgiebigem Maße Gebrauch zu machen. So fanden nach einem Bericht der Finanz-Direktion des Isarkreises vom 18. 12. 1813[1]) im Bereich der Rentämter Ebersberg und Erding

---

[1]) HStA. MF. 24997.
[2]) KrA. FA. 489/175.

seit Jahren keine Holzversteigerungen statt, „sondern die Verwertung der Forstprodukte geschah stets nach bestimmten, den Lokalumständen passenden Preisen".

Mit Verordnung vom 25. 9. 1813[1]) wurde sodann die Holzversteigerung in den Staatswaldungen allgemein aufgehoben und die Abgabe der Forsterzeugnisse um bestimmte Preise mit der Bestimmung angeordnet, daß erst dann, wenn auf dem Wege der Taxholzabgabe irgendwo das etatmäßig gefällte Holz nicht vollständig abgesetzt werden konnte, für die noch unverwerteten Vorräte die öffentliche Versteigerung angewendet werden durfte, wobei die Taxe als Aufwurfspreis zu gelten hatte.

Es ist schwer zu beurteilen, ob die General-Forstadministration, welche an dem Zustandekommen dieser VO. nicht beteiligt war, unbedingt recht hatte, wenn sie behauptete, „daß nicht sowohl eine Erleichterung der kgl. Untertanen, als vielmehr finanzielle Rücksichten bei der Verfassung der VO. obgewaltet hätten" und daß man nur „den sich mindernden Holzabsatz besser sichern, die sinkenden Revenuen möglichst wieder heben" wollte.[2])

Denn zugegeben, daß die Taxholzabgaben gegenüber den Abgaben im Versteigerungswege in jenen Gegenden und Fällen für den Verkäufer günstiger waren, in denen der Holzvorrat noch so groß war, daß er das Maß der Bedürfnisse, die daraus gedeckt werden mußten, übertraf, so wäre es ohne Zweifel für den Waldbesitzer nach wie vor vorteilhafter gewesen, wenn man dort, wo der Holzbedarf größer war als der Vorrat, bei der Versteigerung geblieben wäre.

Für die allgemeine Wiedereinführung der Taxholzabgaben auch da, wo sie mit den geldlichen Belangen des Verkäufers im Widerspruch standen, müssen also andere Gründe maßgebend gewesen sein. Zunächst handelte es sich hierbei ohne Zweifel auch um die Verfolgung sozialpolitischer — nach damaligem Sprachgebrauch „staatswirtschaftlicher oder staatsökonomischer" — Ziele und um die Absicht, der in ihrer Kaufkraft geschwächten Bevölkerung den Holzbezug etwas zu erleichtern. Denn gerade in den waldärmeren landwirtschaftlichen Gebieten bestand trotz der mißlichen Wirtschaftslage die Gefahr, daß die Holzpreise durch die Versteigerungen zu sehr in die Höhe getrieben und dadurch dem infolge der kriegerischen Ereignisse verarmten Teil der Bevölkerung die Befriedigung dieser notwendigen Lebensbedürfnisse bzw. die Bezahlung des Kaufpreises unmöglich gemacht wurden.

Es deuten auch verschiedene Äußerungen in den betreffenden Vor-

[1]) RegBl. 1813, S. 1249 ff.
[2]) HStA. MF. 25001.

trägen an den Finanzminister darauf hin, daß durch die VO. vom 25. 9. 1813 der inländische Holzbedarf, besonders derjenige der örtlichen Gewerbe gesichert werden sollte. Hier findet man z. B. die ganz neuzeitlich anmutende Bemerkung, „es sei zu wünschen, daß das Holz als allgemeines und notwendiges Bedürfnis einen bestimmten Preis habe. Ein solcher Preis sei aber bei dem Versteigerungssystem, welches nicht auf das Bedürfnis der Untertanen, sondern nur auf das höchste Angebot Rücksicht nehme, nicht zu erlangen".[1])

Auch die in der Einführung zur VO. selbst wiedergegebene Begründung für die allgemeine Wiedereinführung der Taxholzabgaben, daß nämlich „durch die bisherige Versteigerung des Holzes bedeutende Holzgeldausstände veranlaßt" worden seien, ist wohl in dem Sinne zu verstehen, daß bei den Versteigerungen die Preise so hoch getrieben wurden, daß mancher Käufer nachher zur Bezahlung des ersteigerten Holzes nicht in der Lage war. Man erinnere sich vergleichshalber an die nicht allzuferne Vergangenheit — 1929/1930 —, in der viele holzwirtschaftliche Betriebe zugrunde gingen, weil sie ihr Holz zu teuer eingekauft hatten, und der Staat namhafte Verluste an Holzgeldern in Kauf nehmen mußte! Die Taxholzabgaben sollten also ermöglichen, daß die Käufer ihren Holzbedarf um annehmbare Preise befriedigen konnten, deren Bezahlung ihnen auch ohne Gefährdung ihrer Existenz möglich war. Die Ansicht, daß Gefällsausstände beim System der Holzschreibtage ganz verhindert werden könnten, wird kaum geherrscht haben. Damit hätte man nur dann einigermaßen rechnen können, wenn das Holz nicht eher verabfolgt worden wäre als bis die Zahlungen geleistet waren. Man befürchtete aber mit Recht, daß die strenge Durchführung dieses Grundsatzes die Käufer abschrecken, den Wettbewerb vermindern und dem Staat weit größeren Schaden zufügen würde als aus einigen Gefällsausständen erwachsen konnte.

Die Anordnung, daß die Versteigerung nach der Taxabgabe „subsidiarisch" Platz greifen durfte, läßt sich gleichfalls nur von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus verstehen. Denn — soferne der Absatz des zur Verfügung stehenden Holzes überhaupt möglich war — wäre es den finanziellen Belangen des Waldbesitzers sicher dienlicher gewesen, wenn man, wie in den Jahren vorher manchmal von der General-Forstadministration angeordnet worden war,[2]) den Verkauf mit der Versteigerung begonnen und das hiebei unverwertet gebliebene Holz dann freihändig um die Taxe abgegeben hätte. Nur

[1]) HStA. MF. 25001.
[2]) KrA.FA. 489/187.

in schlechten Absatzlagen blieb die Reihenfolge von Taxholzabgabe und Versteigerung naturgemäß auch für den Verkäufer gleichgültig.

Neben den rein fiskalischen und den sozialpolitischen Beweggründen scheint auch bereits das Streben, eine gewisse Marktordnung einzuhalten, bei der Anordnung der Taxholzverkäufe mitgesprochen zu haben. In der schon oben erwähnten Einführung zur VO. vom 25. 9. 1813 heißt es u. a. auch, daß die Holzversteigerungen „hier und da Übermaß oder Unregelmäßigkeit im Holzhieb" herbeigeführt hätten. Dies beweist, daß bei dem durch die allgemeine Not der Zeit immer geringer werdenden Absatz als besonderer Nachteil der Holzversteigerung die Tatsache empfunden wurde, daß die Fällungen jedes Jahr vorgenommen werden mußten, ehe man noch versichert war, ob die gefällte Holzmenge für die örtlichen Bedürfnisse hinreichte oder nicht und ehe man noch auf eine genügende Anzahl von Käufern rechnen konnte, während bei den Taxabgaben keine größere Menge gefällt würde als die jährliche schon im voraus von den Abnehmern verlangte und beschriebene, deren Absatz nicht zweifelhaft war.[1]) Nachdem jetzt für die meisten Reviere der Abgabesatz nach den Grundsätzen der Betriebsregelung bereits festgesetzt war, konnte von einem Übermaß in der Holznutzung im forsteinrichtungstechnischen Sinne auch dann nicht gesprochen werden, wenn in einem Wirtschaftsjahr wegen ungenügender Nachfrage bedeutendere „Materialreste" ins nächste Jahr übergingen, solange nur der jeweilige Abgabesatz nicht überschritten wurde. Dagegen handelte es sich hiebei sehr wohl um marktmäßige Übernutzungen, die man wegen ihrer preisdrückenden Wirkung sowie wegen der Gefahr des Verlustes und Verderbens durch Einführung der Taxabgaben vermeiden wollte.

Die bis dahin eingetretenen Unregelmäßigkeiten in der Holznutzung dürften übrigens nicht ausschließlich dem Versteigerungswesen, sondern zu einem guten Teil auch der Einrichtung der Pekunialanteile der Forstbeamten an den Holzgefällen zuzuschreiben gewesen sein.

Nachteile der Taxholzabgaben.

Die VO. vom 25. 9. 1813 konnte erst vom Wirtschaftsjahr 1814/15 ab in Kraft gesetzt werden, da die Festsetzung der Taxen längere Zeit beanspruchte als man ursprünglich angenommen hatte.

In der Zwischenzeit kamen von Seite der General-Forstadministration und einiger Finanzdirektionen Vorstellungen gegen diese VO. beim Finanzministerium ein, welche die Nachteile und Verluste schil-

[1]) HStA. MF. 24997.

derten, die dem Staat aus der unbedingten Anwendung der in der VO. enthaltenen Bestimmungen erwachsen mußten.[1])

Vor allem wurde natürlich bemängelt, daß durch die neue Verwertungsordnung die Mehrerlöse über die Holztaxen in jenen Gegenden zu Verlust gingen, in welchen ein genügender Wettbewerb bei den Holzkäufern vorhanden war. Aus dem Rezatkreise wurde z. B. berichtet,[2]) daß dort die Holzabgaben um feste Taxen der Forstkasse in einigen Jahren einen Verlust von vielen Tausend Gulden verursachen würden.

Außerdem befürchtete man, daß — ähnlich wie vor der Einführung der Holzversteigerung im 18. Jahrhundert — die Holzverkäufe um feste Preise aus den Staatswaldungen die Privatwaldbesitzer veranlassen würden, ihren Holzbedarf aus den Staatswaldungen um verhältnismäßig geringe Preise zu befriedigen und die Erzeugnisse ihrer eigenen Forsten in den Städten um höhere Preise zu verwerten.[2]) An Zwangspreise für die Privaten zur Bekämpfung des Holzwuchers dachte man jetzt nicht mehr, nachdem die früheren Beschränkungen der Privatwaldbesitzer und überhaupt des freien Handels um die Jahrhundertwende eine starke Lockerung erfahren hatten.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß infolge der Wiedereinführung der Taxholzabgaben in jenen Gegenden, wo das Holzbedürfnis zu groß war, zahlreiche Klagen von den nicht befriedigten Kaufliebhabern über die Geschäftsführung der Beamten erhoben würden,[3]) da bei der Abgabe um feste Preise Willkürlichkeiten des Personals, kleine Begünstigungen und Parteilichkeiten nicht vermieden werden könnten.[1])

Ein weiterer Einwand gegen die Taxholzabgaben als Hauptverwertungsform war, daß „bei dem natürlichen Widerwillen, der dem Menschen gegen jeden Zwang innewohnt, der Käufer einem frei ersteigerten, selbst höheren Preis sich ohne alle Widerrede fügt, während er in dem auch noch so billig bemessenen Preis einer regulierten Taxe nur den Druck eines ihm auferlegten Zwanges empfindet und darüber klagt".[3])

Man glaubte auch nicht daran, daß dort, wo das Holz um festen Taxpreis keinen Absatz fand, die Aussicht auf eine Verwertung im Wege der nachher abzuhaltenden Versteigerung günstiger sei, da jener Fall nur dort eintreten konnte, wo es an Abnehmern fehlte und sich die Versteigerung von selbst verbot.

---

1) HStA. MF. 25001.
2) HStA. MF. 25000.
3) HStA. MF. 24998.

Teilweise Wiederzulassung der Versteigerung.

Aus diesen und ähnlichen Einwänden leitete die General-Forstadministration die Vorschläge ab, wie nach ihrem Dafürhalten das angeordnete Verfahren zu verbessern war. In einem Bericht an das Finanzministerium vom 15. 3. 1814[1]) faßte die General-Forstadministration ihre Ansicht dahin zusammen, daß die Taxverwertung in jenen Fällen unterbleiben sollte, wo sie dem Ärar Schaden brächte und daß die Entscheidung über die Verwertungsart den mit den Lokalverhältnissen am besten vertrauten Forstämtern zu überlassen wäre und unterm 27. 9. 1814[1]) schlug sie vor, „daß zur Sicherung der Forsteinkünfte, des Publikums und zur Erhaltung eines richtigen Verhältnisses der Preise die Anwendung der Holzversteigerungen nicht sowohl für den Fall, wo das Holz nach der fixen Taxe keinen Absatz findet, als vielmehr in den Fällen erlaubt wird, wo ... die Konkurrenz der Käufer so groß ist, daß die Nachfrage das Material-Quantum übertrifft und die Repartition der Parteilichkeit der Beamten ausgesetzt ist ..."

Das Finanzministerium gab den in erster Linie durch rein fiskalische Rücksichten eingegebenen Vorschlägen der General-Forstadministration statt. Schon mit Entschließung vom 8. 10. 1814[1]) ließ es zu, daß in holzarmen Gegenden und in den Fällen, wo nachweislich der Bedarf der Käufer die nach dem Materialetat zu fällende Holzmenge übertraf, ausnahmsweise die Versteigerung Platz greifen durfte. In einer weiteren Entschließung des Finanzministeriums vom 2. 6. 1815[2]) wurde bestimmt, daß die Handels-, Bau- und Werkhölzer keinesfalls ausschließlich der Abgabe um feste Taxe unterworfen, sondern daß dieselben „nach Umständen" — gemeint war wohl, wenn dabei ein höherer Erlös zu erzielen war — zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden sollten. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Versteigerung im Sinne dieser Bestimmungen gegeben waren, und die diesbezüglichen Anordnungen wurden allerdings nicht, wie die General-Forstadministration vorgeschlagen hatte, den Forstämtern überlassen, sondern blieben den Kreisregierungen, K. d. Fin., vorbehalten,[3]) wodurch jedenfalls einer zu weitgehenden Anwendung der Holzversteigerung vorgebeugt werden sollte.

Die VO. vom 25. 9. 1813 war somit in ihrem Hauptgrundsatz bereits erschüttert und in den wesentlichsten Punkten abgeändert, noch ehe sie in Ausführung gekommen war.

---

1) HStA. MF.24997.
2) HStA. MF. 24998.
3) HStA. MF. 25000

Holzverwertung und Staatswaldverkäufe.

Erwähnenswert ist noch die für die damalige Einstellung der maßgebenden Kreise zur staatlichen Forstwirtschaft bezeichnende Bestimmung der VO. vom 25. 9. 1813, daß dann, wenn weder bei der Taxabgabe noch bei der nachfolgenden Versteigerung alles Holz abgesetzt werden konnte, die betreffenden Waldungen „als zur Regie ungeeignet" zu veräußern seien. Da der Geldbedarf der Staatskasse gerade in jenen Kriegsjahren sehr groß und der Reinertrag aus den ohnehin mit Forstrechten großen Umfangs belasteten Staatswaldungen recht gering war — er betrug damals noch kaum 1 Mark je Hektar — suchte man durch umfangreiche Waldverkäufe die Staatskasse aufzufüllen und die staatliche Schuldenlast zu verringern. In den besseren und schlechteren Absatzverhältnissen für die Forsterzeugnisse glaubte man einen brauchbaren Maßstab für die Eignung oder Nichteignung der Waldungen zum Regiebetrieb gefunden zu haben. Wie der Gedanke der Staatswaldverkäufe an sich, so kann auch die Anwendung eines von den Zeitverhältnissen so stark abhängigen Maßstabes für die Verkaufswürdigkeit, wie ihn die Nachfrage nach wirtschaftlichen Verbrauchsgütern darstellt, nicht als Zeichen wirtschaftspolitischen Weitblicks gewertet und nur aus einer zeitbedingten Einstellung heraus verstanden werden. Außerdem ist es sehr fraglich, ob sich für solche Waldungen, deren Erzeugnisse schlecht oder gar nicht verwertbar waren, die gesuchten Käufer überhaupt einstellten.

Die Festsetzung der Holztaxen.

Mit der Wiedereinführung der Taxholzabgaben kam auch der Festsetzung der Holztaxen wieder erhöhte Bedeutung zu. Nach der VO. vom 25. 9. 1813 sollten die Taxen, ebenso wie vorher die Aufwurfspreise für die Versteigerungen,[1]) sich nach der örtlichen Lage und Beschaffenheit der Waldungen sowie nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen richten und daher für jedes einzelne Revier gesondert ermittelt werden. Die Taxen waren gleichzeitig als Aufwurfspreise für die nach der VO. von 1813 „subsidiarisch" und nach den späteren Entschließungen des Finanzministeriums ohne vorhergegangene Taxholzabgabe abzuhaltenden Versteigerungen bestimmt.[2]) Nach einer Entschließung des Finanzministeriums vom 28. 3. 1814[2]) sollten die einmal festgesetzten Preise jeweils eine mehrjährige Gültigkeit beanspruchen können.

1) VO. v. 15. 7. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 1557.

2) HStA. MF. 24997.

Zur Ausmittlung der Preise wurde der General-Forstadministration aufgetragen, den Mittelpreis aus den bisherigen Versteigerungsprotokollen revierweise zu erheben. Gleichzeitig waren von sämtlichen Forst- und Rentämtern Berichte über die allenfalls für den Holzwert belangvollen örtlichen Verhältnisse dem Finanzministerium vorzulegen.

Man trachtete also im Anhalt an die bisherigen Versteigerungsergebnisse und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für jedes einzelne Revier möglichst brauchbare Preise zu bekommen.

Schon Hartig hatte in seiner Schrift „Grundsätze der Forstdirektion" festgestellt: „Die Bestimmung des Holzpreises überhaupt und des Preises für jede Holzart und jedes Sortiment im besonderen ist einer der schwierigsten Gegenstände, welche die Forstdirektion zu bearbeiten hat. Es kommen dabei so viele zusammenfließende Umstände in Betracht und es muß dabei so viel Relatives erwogen werden, daß es unmöglich ist, eine Holztaxe zu entwerfen, welche die strengste Prüfung aushalten sollte".[1])

Diese Schwierigkeiten zeigten sich jetzt auch darin, daß die Rentämter nicht in der Lage waren, brauchbare Preisvorschläge zu machen. Die meisten von den Rentämtern der General-Forstadministration vorgelegten Holztarife ließen deutlich erkennen, daß sie auf Grund vorheriger Verabredung mit den Forstämtern zustande gekommen waren; bei den wenigen Rentämtern aber, die versuchten, einen Tarif ohne Verabredung mit den Forstämtern zu entwerfen, trat der Mangel an näherer Kenntnis und Beurteilung der örtlichen Verhältnisse zu eindeutig hervor, als daß die General-Forstadministration ihnen hätte folgen können.[2]) Die Preisvorschläge der Forstämter stellten also die einzigen Unterlagen dar, auf die sich die General-Forstadministration stützen konnte.

Die Festsetzung der Preistarife für mehrere Jahre hielt die General-Forstadministration wegen der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im damaligen Zeitpunkt nicht für möglich. In einem Bericht vom 15. 3. 1814[2]) erklärte sie: „So wenig die Finanzdirektionen mit Hilfe ihrer Rentämter imstande waren, einen Tarif von Mittelpreisen herzustellen, die auf mehrere Jahre hinaus dem ärarialischen Holzverkauf als Richtschnur vorgegeben werden könnten, ebensowenig vermögen wir es und haben uns darauf beschränkt, statt einigermaßen stabiler Mittelpreise, die einen festen Tarif begründen könnten, lediglich die für das laufende Etatsjahr 1813/14 für angemessen befundenen Durchschnittspreise" vorzulegen. Zur Be-

---

[1]) Hartig, S. 114f.

[2]) HStA. MF. 24997.

gründung dieser Beschränkung führte die General-Forstadministration weiter aus: „Der Preis des Holzes ist einmal zu abhängig von den so variablen Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse, von dem veränderlichen Stand der Gewerbe und des Handels, von der Konkurrenz der Verkäufer und Käufer, von dem Druck der äußeren Umstände, von der Witterung und Beschaffenheit des Lokals, als daß ihm so leicht ein fixer Stand gegeben werden könnte und wenn es auch in Zeiten innerer und äußerer Ruhe möglich und tunlich ist, für eine Reihe von mehreren Jahren bei gewissen Mittelpreisen des Holzes zu bleiben, so dürfte gerade der gegenwärtige Moment, wo die äußere politische Lage die Umstände von fast jedem einzelnen in die höchste Spannung versetzt hat, am wenigsten dazu geeignet sein, über den Preis eines Artikels von so allgemein durchgreifendem Gebrauch Bestimmungen festzusetzen, die für mehrere Jahre hinaus bindend sein sollen."

Es soll nicht bestritten werden, daß diese Einwände durchaus zutrafen, wenn beabsichtigt war, die Preise wenigstens annähernd in der Höhe festzusetzen, wie sie sich beim freien Walten der preisbildenden Kräfte von selbst ergeben hätten. Im vorliegenden Fall kam es aber hierauf gar nicht an, sondern durch die nur periodische Taxregulierung sollte wohl in erster Linie erreicht werden, daß die in jenen Teuerungsjahren bei den anderen Wirtschaftsgütern sich auswirkende steigende Preisentwicklung bezüglich der Holzpreise im Interesse der Abnehmer etwas aufgehalten wurde. Die obigen Ausführungen der General-Forstadministration gingen also am Wesen der Sache vorbei.

Verkürzung der Zahlfristen.

Wenn die Wiedereinführung der Taxholzabgaben in erster Linie durch den allgemeinen Geldmangel und den damit zusammenhängenden Rückgang des Holzabsatzes bedingt war, so äußerte sich der zwar von jeher vorhandene, aber in den kriegerischen Zeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts besonders starke Geldbedarf der Staatskasse in dem Bestreben, die Zahlfristen für die Holzgefälle zu verkürzen.

Ein Anlauf in dieser Richtung erfolgte zwar schon kurz nach der Errichtung der Forstkammer im Jahre 1796 auf Anregung des Grafen Larosée, der in einem 1794 verfaßten Instruktionsentwurf für die neu zu errichtende Forstzentralstelle[1]) folgende Forderungen aufstellte: „Kein Holz, das nicht zuvor bezahlt ist, darf abgefahren werden, niemand wird in Ausstand geschrieben, sondern längstens 30 Tage

[1]) KrA. GR. 472.

nach der Abschau übergibt das Kastenamt dem Forstmeisteramt die Spezifikation jener, die nicht bezahlt haben, und jeder Revierförster hat dafür zu haften, daß kein nicht bezahltes Holz abgeführt wird. Übergibt das Kastenamt die Spezifikation nach Ausfluß obigen Termins, so haftet selbes für die erfolgenden Ausstände. Jeder Holzkäufer aber, der nach diesem Termin bezahlt, muß sich beim Forstmeisteramt der gemachten Zahlung mittels Schein vom Kastenamt legitimieren. Bezahlt er aber vor Schluß der Rechnung nicht, so hat das Forstmeisteramt sein stehen gebliebenes Holz an andere Kauflustige gegen Barzahlung beim Kastenamt ohne weiteres verabfolgen zu lassen." Dementsprechend wurde mit Mandat vom 13. 11. 1796 [1]) bestimmt, daß das Holz längstens 6 Wochen nach der Abgabe bezahlt werden mußte und die Abfuhr erst gestattet war, wenn der Käufer eine Bescheinigung des einschlägigen Kastenamts über die Einzahlung des Kaufpreises beigebracht hatte. Ausnahmen für Abbrändler und für Verkäufe größerer Holzmengen durch Kontrakte bedurften der höchsten Genehmigung. Über das nach 6 Wochen nicht bezahlte Holz sowie über die bis dahin erhobenen Geldbeträge hatte das einschlägige Kastenamt dem Forstamt einen Auszug zu übermitteln. Das Forstamt schlug dann vor, was mit dem nicht bezahlten Holz zu geschehen habe.

Die Anordnung einer kurzen Zahlfrist erlaubte also jetzt auch, die Holzabfuhr von der geleisteten Zahlung der Holzgefälle abhängig zu machen, ohne daß dadurch die im waldbaulichen Interesse gelegene frühzeitige Räumung der Schläge eine nennenswerte Verzögerung erfahren hätte. Damit war eine weitgehende Sicherung der Holzgeldeingänge, die vorher vollkommen fehlte, erreicht und der Staat vor Verlusten tunlichst geschützt.

Die Bestimmungen über eine sechswöchige Zahlfrist scheinen aber mit der Zeit wieder in Vergessenheit geraten zu sein; denn in späteren Verordnungen usw. war davon nicht mehr die Rede. So wurde mit VO. vom 28. 12. 1810 [2]) lediglich bestimmt, daß die Zahlungsfristen bei Inländern nie die Grenze des Rechnungsjahres überschreiten dürften und nur bei ausländischen Käufern Barzahlung vor der Abfuhr zu leisten sei. Im übrigen sollten nach der Oberförster-Instruktion von 1812 die Forst- und Rentämter die Verfallsfristen von Fall zu Fall nach gemeinschaftlichem Ermessen auf den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die jeweiligen Käufer am zahlungsfähigsten waren,[3]) um auf diese Weise einen möglichst hohen Holzabsatz zu

[1]) Mayr VI, S. 55ff.
[2]) Döllinger III, S. 207.
[3]) Döllinger I, S. 407.

erzielen. Es darf angenommen werden, daß die sechswöchige Zahlungsfrist deswegen nicht aufrecht erhalten wurde, weil dadurch die Nachfrage nach Holz noch mehr beeinträchtigt worden wäre als dies ohnehin der Fall war. Die verschiedenartige Behandlung der In- und Ausländer bezüglich der Zahlungsfristen hatte ihren Grund einmal in allgemeinen staatswirtschaftlichen Erwägungen, wonach der Staat nur auf die einheimischen Verbraucher und Gewerbe Rücksicht zu nehmen hatte; außerdem — dies dürfte den Ausschlag gegeben haben — standen dem Staat für die Beitreibung von Holzgeldschuldigkeiten der Inländer wirksame Rechtsmittel zur Verfügung, die gegenüber den Ausländern nicht anwendbar waren.

Die vorstehenden Vorschriften waren natürlich nicht so aufzufassen, als ob das Ärar auf einen frühestmöglichen Eingang der Holzgelder jetzt keinen Wert mehr gelegt hätte. Es sollte lediglich vermieden werden, daß vielen Holzkäufern wegen zeitweisen Geldmangels die Deckung ihres Bedarfs unmöglich gemacht wurde. Soweit nicht die Rücksicht auf die kapitalschwachen Käufer dies verbot, sollten aber die Zahlungsfristen möglichst verkürzt und, wo es tunlich war, bare Zahlung des Kaufpreises bedungen werden.[1]) In späteren Verordnungen und Entschließungen des Finanzministeriums wurde sogar wieder die Barzahlung vor der Holzabfuhr oder doch unmittelbar darnach als Regel angeordnet.[2])

Eine abweichende, schon früher bestandene Regelung wurde für das sog. Holländerholz, aber auch nur soweit es an inländische Käufer abgegeben wurde, aufrechterhalten, indem die Abnehmer dieses Holzes den Preis erst im nächsten Jahre zu zahlen brauchten, weil sie das Holz nicht früher auf dem Main ausführen und verwerten konnten.[3]) Hierin war ein Zugeständnis an den althergebrachten Floßholzhandel nach Holland zu erblicken, der als wichtiger Ausfuhrzweig von jeher sehr gefördert wurde.

Meinungsverschiedenheiten der Forst- und Finanzbehörden bezüglich der kurzen Zahlungsfristen.

Sehr bezeichnend für die verschiedenartige Einstellung der General-Forstadministration als oberster Forstbehörde und des Finanzministeriums zu den forstwirtschaftlichen Angelegenheiten ist die damalige

[1]) VO. v. 11. 1. 1811, v. 2. 4. 1811 und v. 6. 3 1812, Döllinger I, S. 403 f.
[2]) VO. v. 25. 9. 1813, Reg.Bl. 1813, S. 1251 und Entschl. d. Fin.Min. v. 22. 4. 1814, HStA. MF. 24997.
[3]) VO. v. 28. 12. 1810, Geret I, S. 104 und VO. v. 25. 9. 1813 Reg.Bl. 1813, S. 1252.

gegensätzliche Ansicht über die Festsetzung der Zahlungsfristen. Der General-Forstadministration lag in erster Linie die Förderung des Holzabsatzes am Herzen, den sie durch die vom Finanzministerium angeordnete Verkürzung der Verfallsfristen beeinträchtigt sah. Dem Finanzministerium dagegen war es mehr um möglichst raschen Eingang der Forstgefälle, also um tunlichste Abkürzung der Zahlfristen zu tun. In einem Bericht an das Finanzministerium vom 15. 3. 1814[1]) legte die General-Forstadministration ihren Standpunkt und ihre Vorschläge bezüglich der Festsetzung der Zahlungsfristen ausführlich dar; hier heißt es: „Die zweite Ursache der Abnahme des Holzabsatzes" — als erste wurde der allgemeine Druck der Zeit betrachtet — „liegt in den erschwerenden Zahlungsbedingungen. Der Schaden, den das Ärar dadurch erleidet, wird immer größer und fühlbarer. Als Verkäufer der Produkte der Kameralwaldungen ist und bleibt das Ärar abhängig von den Käufern derselben und muß sich, wenn es sich anders die Abnehmer erhalten will, nach den Konvenienzien derselben möglichst richten ... Es läge also sowohl im Vorteil, sowie im Charakter des Ärars, den Zahlungstermin soviel als möglich der Konvenienz des Käufers anzupassen und, da diese sehr verschieden ist, ihn ebenso verschieden zu lassen. Dadurch allein kann sich das Ärar seine Abnehmer und den besseren Holzpreis erhalten, ja es sind ihm dadurch Mittel gegeben, sich den vorteilhaftesten Debit im voraus zu sichern, da es nicht selten der Konvenienz des Käufers gemäß sein kann, sich zu einem höheren Preis zu verstehen, wenn er die Zahlung erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums leisten kann."

Die General-Forstadministration glaubte in ihrem Bestreben, den Absatz des Holzes mit allen Mitteln zu heben, die Verlängerung der Zahlungsfristen, wenn es diesem Zweck dienlich war, sogar über das Wirtschaftsjahr hinaus vorschlagen zu sollen, indem sie weiter ausführte: „Ob das Holz in dem einen oder anderen Etatsjahr bezahlt wird, ist für das Ärar, dessen Forstrevenuen unausgesetzt jahraus jahrein fortfließen, völlig indifferent, da die bei Ablauf des Etatsjahres zufällig in Rest verbliebenen Holzgelder durch die in eben demselben Jahr eingegangenen vorjährigen Restgelder bereits aufgewogen sind, auch überhaupt die in Rest verbliebenen Holzgelder auf die Etatsposition umso weniger einen Einfluß haben, als diese ohnehin durch das wirkliche Ergebnis der Verwertung immer um ein beträchtliches überstiegen zu werden pflegt." Die mit Entschließung vom 28. 3. 1814[1]) hierauf erteilte Erwiderung des Finanzministeriums

[1]) HStA. MF. 24997.

lautete dahin, daß es bei den augenblicklichen Bestimmungen umso mehr sein Bewenden habe, „als es den bestehenden Finanzgrundsätzen zuwider wäre, die auf die Forstregie verlaufenden Ausgaben sogleich zu bestreiten, den aus der Holzverwertung sich ergebenden Erlös aber erst im künftigen Etatsjahr zu perzipieren, wozu noch der Umstand kommt, daß durch eine solche Zahlungsterminsverlängerung eine neue Quelle zu großen und uneinbringlichen Ausständen geöffnet würde."

So sehr das Finanzministerium beim Verkaufsverfahren und bei der Preisregelung geneigt war, den Käufern Erleichterungen zuzugestehen, so unnachgiebig zeigte es sich also bezüglich der Festsetzung kürzerer Zahlungsfristen. Im Gegensatz dazu wollte die General-Forstadministration bezüglich des Verkaufsverfahrens und der Preisfestsetzung von Zugeständnissen an die Holzabnehmer nichts wissen und setzte sich dafür für gewisse Zahlungserleichterungen ein.

Die General-Forstadministration war augenscheinlich stets nur auf die Hebung der Geldergiebigkeit der Staatsforsten bedacht und verhielt sich dementsprechend gegen jede Maßnahme ablehnend, die dieser Zielsetzung entgegenstand, während das Finanzministerium sich offensichtlich auch mit etwas geringeren Einnahmen zufrieden gab, wenn diese dafür recht frühzeitig der Staatskasse zuflossen, eine Einstellung, die sich ohne weiteres aus der damaligen schlechten Finanzlage des Staates und dessen bedeutendem Geldbedarf erklärt. Darüber hinaus ist diese gegensätzliche Auffassung kennzeichnend für das grundsätzlich verschiedenartige Verhältnis der Forst- und Finanzverwaltung zum Staatswald. Für die Staatsforstverwaltung stand das Streben nach Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rente aus dem ihrer Pflege anvertrauten Staatsgut naturgemäß an erster Stelle. Die Finanzverwaltung machte hingegen ihren Einfluß dahin geltend, daß dieser Gesichtspunkt zu Zeiten anderen — vielleicht vorübergehend vom Standpunkt des gesamten Staatswesens aus vordringlicheren — Zielen untergeordnet wurde.

Es wird später noch einmal hierauf zurückzukommen sein.

Ebenso unterschiedlich wie die Einstellung der General-Forstadministration und des Finanzministeriums waren — wenn auch aus etwas anders gearteten Gründen — die Ansichten der Forst- und Rentämter in der Frage der Zahlungsfristen.

In einem General-Forstadministrations-Bericht vom 22. 3. 1814[1]) heißt es in Bezug auf diesen Gegenstand: „Die Festsetzung des Zahlungstermins ist von wichtigstem Einfluß auf den Holzabsatz. Wird diese Terminsbestimmung ausschließlich den Rentbeamten vor-

[1]) HStA. MF. 24997.

behalten, so wird die ihnen aufgebürdete Haftung für allen Verlust sie bewegen, beinahe durchgängig auf der baren Bezahlung bei der Abfuhr zu bestehen und der Absatz wird sich auf die Hälfte des bisherigen vermindern. Die Tendenz der Oberförster ist gerade entgegengesetzt. Je später die Zahlungstermine bestimmt werden, desto größer ist der Absatz und desto höher steigen die Preise, mit diesen aber auch ihr Ertrag am Pekunialanteil. Um auch hier einen angemessenen Mittelweg einzuschlagen, dürfte es am besten sein, zu verordnen, daß die Zahlungstermine nur nach gemeinsamer Übereinkunft zwischen beiden Behörden reguliert werden und wenn sie nicht übereinkommen können, die Forstämter ihre motivierten Ansichten der General-Forstadministration, die Rentämter aber den Finanzdirektionen zur Entscheidung vorlegen müßten. Diese würden sich dann miteinander benehmen und nötigenfalls die Entscheidung der höchsten Stelle herbeiführen." Auch hierauf ließ sich das Finanzministerium nicht ein, sondern verfügte mit Entschließung vom 22. 4. 1814,[1]) daß — abweichend von der Oberförster-Instruktion vom Jahre 1812, wonach wie oben schon erwähnt, die gemeinschaftliche Festsetzung der Zahlungsfristen durch die Forst- und Rentämter angeordnet war — die Bestimmung der Zahlfristen zur Dienstaufgabe der gelderhebenden Rentämter unter Leitung der Finanzdirektionen gehöre, an die sich auch die Holzabnehmer mit allenfallsigen Gesuchen zu wenden hätten.

Herausbildung des Kreditwesens bei den Holzverkäufen.

In der gleichen Richtung wie die Verkürzung der Borgfristen und das Bestreben, die Freigabe des Holzes nach Möglichkeit von der vorherigen Bezahlung des Kaufpreises abhängig zu machen, lag auch die stärkere Betonung des Grundsatzes, nur an zahlungsfähige Käufer Holz abzugeben und in Verbindung damit die Herausbildung des Kreditwesens bei den Holzverkäufen. So wurde mit VO. vom 25. 9. 1813 angeordnet, daß schon bei den Holzverschreibungen auf die Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer Rücksicht zu nehmen sei und deshalb die Mitwirkung der Rentämter bei diesen Verrichtungen befohlen. An Ausländer sollte überhaupt nicht mehr und an Inländer nur noch dann bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachgeborgt werden, wenn sie aus früheren Jahren kein Holzgeld mehr schuldig und dem Rentamt als sichere Zahler bekannt waren. Wenn sich ein Käufer aus einem anderen Rentamtsbezirk anmeldete, so mußte er ein Zeugnis seines Landgerichts und Rentamts über seine Zahlungsfähigkeit beibringen.

[1]) HStA. MF. 24997

In Würzburg wurden die Land- und Patrimonialgerichte noch weitergehend als in den übrigen Landesteilen mit dieser Angelegenheit befaßt, indem ihnen mit Erlaß vom 8. 1. 1813[1]) aufgetragen wurde, den Rentämtern auf Verlangen Verzeichnisse über die zahlungsfähigen Käufer ihres Bezirkes unter selbständiger Verantwortung zu übersenden und alljährlich zu erneuern.

Sicherung der Holzgelderhebung.

Die allgemeine Geldknappheit und der besonders dringende Geldbedarf des Staates gab auch den Anstoß zu Maßnahmen, welche darauf abzielten, die Erhebung der Holzgelder zu erleichtern und zu sichern. Nachdem bereits mit VO. vom 22. 1. 1811[2]) die Rentämter allgemein aufgefordert worden waren, die rückständigen Forstgefälle durch Anwendung der vorgeschriebenen Exekutiv-Zwangsmittel beizutreiben, wurde in der VO. vom 25. 9. 1813[3]) ausdrücklich erklärt, daß „die Forstgefälle schon in Anbetracht ihres Zweckes und ihrer Anwendung nichts anderes als wahre Staatsgefälle" seien und als solche „nie den Charakter einer anderen Privatforderung an sich" trügen, weshalb „unter den Staatsgefällen, zu deren exekutiver Beitreibung überhaupt den Rentämtern das Recht zusteht, insbesondere auch die Forstgefälle aus den Staatswaldungen begriffen sein" sollten. Diese Auffassung stellt zweifellos noch eine Erinnerung an das ehemalige Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen den „Untertanen" und dem Landesherrn dar, wobei die von den ersteren zu entrichtenden Zinsen und Abgaben zugleich als Entgelt für die Holzversorgung aus den landesherrlichen Waldungen galten.

Gegen diese damalige Auffassung wurde späterhin aus den Kreisen der Holzkäufer wiederholt Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, daß diese im Anfang des vorigen Jahrhunderts vielleicht berechtigte Maßnahme der heutigen Rechtsauffassung widerspräche. Die Holzverkäufe aus den Staatsforsten seien ein Rechtsgeschäft im privatrechtlichen Sinne, wie ja heute auch die Salinen, Bergwerke, Brauereien und sonstigen Wirtschaftsbetriebe im Besitz des Staates ihre Geschäfte lediglich nach den im bürgerlichen Rechtsverkehr üblichen Bedingungen abwickelten.[4]) Auf Grund verschiedener oberstrichterlicher Entscheidungen besteht jetzt kein Zweifel mehr darüber, daß die Holzgelder wie alle anderen Kaufpreisforderungen dem bürgerlichen Recht

---

[1]) HStA. MF. 25000.
[2]) Döllinger III, S. 207.
[3]) Reg.Bl. 1813, S. 1252 f.
[4]) Lfv.A. Nutzh.-Verwertung, Conv. VIII.

angehören. Aus praktischen Erwägungen werden aber diese privatrechtlichen Forderungen des Staates in Bayern wie auch anderwärts, z. B. in Preußen, nach wie vor im Verwaltungszwangsverfahren durch die Finanzämter beigetrieben.

Vorübergehendes Sinken der Holzpreise.

Die als Begleiterscheinung und Folgewirkung der Napoleonischen Kriege auftretende Wirtschaftsdepression trug auch dazu bei, daß die bis dahin festzustellende steigende Entwicklung der Holzpreise für kurze Zeit zum Stillstand kam.

Noch am Ende des 18. Jahrhunderts galt die Sorge der Regierung der Steuerung der immer merklicher werdenden Holzteuerung und der stets schwieriger sich gestaltenden Holzversorgung der Städte, besonders der Hauptstadt München, deren Holzverbrauch infolge der zunehmenden Bevölkerung und der damit sich mehrenden Gewerbsamkeit in steter Zunahme begriffen war.[1] Auch mußte noch wiederholt angeordnet werden, der ärmeren Bevölkerung die infolge der hohen Holzpreise schwierig gewordene Beschaffung des benötigten Holzes durch Aufwerfung kleiner und kleinster Lose nach Möglichkeit zu erleichtern.[2]

Während der Zeit der Napoleonischen Kriege — etwa von 1807 an — trat dann ein Rückgang der Holzpreise ein, der durch folgende Umstände bedingt war: In erster Linie brachte der allgemeine Druck der Zeit und der damit zusammenhängende Geldmangel ein Sinken der Holzpreise mit sich und zwar weniger durch den unmittelbaren Einfluß auf den Holzpreis, den die allgemeine Not herabdrücken mußte, sondern besonders mittelbar dadurch, daß die waldbesitzenden Privaten und Gemeinden, „um sich Luft zu machen", in ihren Waldungen größere Fällungen vornahmen und, um die Käufer an sich zu ziehen, ihr Holz um niedrigste Preise losschlugen.[3] So wurde in einem Bericht vom 3. 12. 1813[3]) vom Rentamt Friedberg gemeldet, daß die niedrigen Preise „schwerlich eine Erhöhung gestatten, weil der Verkauf aus den stärkeren Privatwaldungen zu bedeutend ist", und bezüglich der Holzpreise im Bereich des Rentamts Schrobenhausen heißt es, daß sie eher gemindert als erhöht werden müßten, „da sie in den benachbarten Privatwaldungen viel geringer stehen." Die für die Staatskasse nachteilige Konkurrenz der Privatwaldbesitzer

---

[1]) Mdt. v. 18. 7. 1795, Mayr V, S. 321.
[2]) Mdt. v. 10. 9. 1795, Mayr V, S. 330.
[3]) HStA. MF. 24997.

wurde noch von den holzverbrauchenden Staatsbehörden selbst, besonders den Wasser- und Straßenbauämtern dadurch unterstützt, daß diese ihren Holzbedarf größtenteils aus den Privatwaldungen deckten, weil sie dort billiger einkauften, bis sie auf Veranlassung der General-Forstadministration durch verschiedene Verordnungen angehalten wurden, ihr Holz soweit irgend möglich aus den Staatswaldungen zu beziehen.[1])

Ein weiterer Grund für den Rückgang der Holzpreise, der ebenfalls mit den Nachwirkungen der Kriegswirren zusammenhing, lag in dem gehemmten Holzhandel nach dem Ausland, besonders nach Österreich. In mehreren Berichten aus dieser Zeit[2]) wurde von der General-Forstadministration das Wiederaufleben des Holzhandels in das Ausland als das beste Mittel bezeichnet, um günstigere Preise aus den Holzverkäufen zu erzielen.

Schließlich waren, wie bereits gezeigt wurde, auch die umfangreichen Taxholzabgaben und die erschwerenden Zahlungsbedingungen, in erster Linie die kurzen Zahlungsfristen geeignet, die Holzpreise herabzusetzen; daher die wiederholten Forderungen der General-Forstadministration, der Versteigerung größeren Raum zu geben und „für die minder vermögenden Untertanen, welche jedoch als gute Zahler bekannt sind, einen bestimmten Termin zur Zahlung und nicht gleich bei der Abfuhr auszumitteln".[2])

Diese besonderen Umstände mögen es verständlich machen, daß die Holzpreise gerade in einer Zeit zurückgingen, als sich bei anderen Verbrauchsgütern, besonders auch beim Getreide, ein starkes Anziehen der Preise bemerkbar machte.[3])

2. Die Einwirkung des Neuaufbaues der allgemeinen Staatsverwaltung und der unsteten Entwicklung der Forstorganisation auf das Holzverkaufswesen.

Die Organisation des Holzverkaufswesens unter der Leitung der Forstkammer.

Mit der auf Anregung Rottmanners und Utzschneiders begonnenen Reformtätigkeit auf dem Gebiet des Forstwesens waren auch die auffallendsten und schwerwiegendsten Organisationsmängel des Holzverkaufswesens beseitigt worden.

---

[1]) VO. v. 28. 3. 1814 und v. 27. 9. 1817, Dollinger II, S. 119f.

[2]) HStA. MF. 24997.

[3]) Vgl. „Bayern im Lichte seiner 100jährigen Statistik", S. 28 und 81.

Der jetzt rege gewordene Geist organisatorischer Verbesserungen gab sich aber mit dem Erreichten nicht zufrieden. Die nächsten Jahrzehnte waren ausgefüllt mit einer fast endlosen Reihe von Versuchen, die noch bestehenden Unzulänglichkeiten zu beheben und die Organisation des Holzverkaufs dem durch die angespannte Staatsarbeit der Ära Montgelas von Grund auf veränderten staatlichen Verwaltungsapparat anzupassen. Es gab wohl kaum einen Zweig der Staatsverwaltung, der in den nächsten 25 Jahren mehr die Aufmerksamkeit der Regierung beschäftigte und mehr Veränderungen, Reformen, Organisationen und Reorganisationen erfuhr als das Forstwesen,[1]) und hier war es wieder die Organisation des Holzverkaufswesens, welche die häufigsten und weitestgehenden Änderungen durchmachte.

Die erste Sorge galt der Schaffung einer lebensfähigen forstlichen Zentralstelle, nachdem alle bisherigen obersten Forstbehörden, zuletzt das von 1790 bis 1792 bestehende Oberforstmeisteramt und das ebenfalls sehr kurzlebige Hofkammer-Kollegial-Separat, mit der Verwirklichung ihrer guten Absichten an der allzu starken Abhängigkeit von der Hofkammer und der dadurch verursachten Lähmung des Geschäftsganges, ganz besonders in Bezug auf die Leitung des Holzverkaufswesens,[2]) gescheitert waren. Auf die Anregung Klings hin, eines pfälzer Forstbeamten, wurde daher im Jahre 1795 eine Forstkammer als selbständiges Glied der Hofkammer ins Leben gerufen.[3])

Für die Organisation des Holzverkaufswesens war diese Tat besonders in zweierlei Hinsicht bedeutungsvoll: Zunächst wurde der Forstkammer jene Selbständigkeit in Holzabgabesachen eingeräumt, welche die Voraussetzung für eine rasche, von bürokratischen Hemmungen befreite Abwicklung der Geschäfte bildet, indem ihr die früheren Befugnisse der Hofkammer auf dem Gebiet der Holzabgaben und sogar die bis dahin der Oberlandesregierung vorbehaltene Regulierung der Holzpreise übertragen wurden.

Außerdem kam es dadurch, daß die Aufsicht über die Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle bei der Hofkammer verblieb, während die Leitung des Holzabgabewesens an die Forstkammer überging, vorübergehend zu einer Trennung der Holzabgabe- und Geldeinnahmefunktion, wie sie 1789 bei den äußeren Behörden eingeführt worden war, auch bei den Zentralstellen.[3]) Wenn diese Einrichtung bald darauf bei der Aufhebung der beiden Kammern wieder aufgegeben wurde, so bedeutete das vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus keinen

---

[1]) HStA. MF. 16772.

[2]) Vgl. KrA. GR. 472/51.

[3]) Mdt. v. 24. 12. 1795, Mayr V, S. 80ff.

Verlust, weil ja der Gesichtspunkt der gegenseitigen Kontrolle, welcher bei den äußeren Dienststellen die Holzabgabe und Geldeinnahme durch zwei voneinander unabhängige Behörden unbedingt erforderlich macht, in Bezug auf die höheren Stellen von geringerem Belang ist.

Der Verkehr zwischen der Forstkammer und den Forst- und Kastenämtern spielte sich in ähnlicher Weise ab, wie zwischen den früheren Zentralstellen und den äußeren Behörden. Die Forstkammer behielt sich vor allem wieder die Genehmigung aller Holzabgaben vor. Die Tatsache jedoch, daß nunmehr das Holz bereits vielfach schon vor dem Verkauf auf Staatskosten von eingestellten Holzhauern und nicht mehr durchwegs von den Käufern gefällt wurde,[1]) bedingte jetzt eine gewisse Erweiterung des Genehmigungsverfahrens. Es genügte nicht mehr die Verbescheidung der Holzverkäufe, sondern dieser mußte die Genehmigung der Einschlagsmenge vorausgehen. Der Geschäftsgang war folgender: Zu Beginn des Forstjahres legte der Forstmeister die neuen Forstwirtschaftsvorschläge, die auch die bevorstehende Forstausbeute — entsprechend dem heutigen Fällungsplan — enthielten, der Forstkammer vor. Nach der Genehmigung des Vorschlages —Fällungsbefugnis — wurde, wo diese Form der Nutzung bereits eingeführt war, mit dem Einschlag in Regie begonnen oder, wo man die Fällung noch den Käufern überließ, sogleich zur Abhaltung der Holzschreibtage geschritten und den Holzempfängern eine Frist zur Aufbereitung gesetzt. Wenn alles Holz gefällt war, wurde es abgezählt, abgemessen und sortiert und hierüber ein Protokoll aufgenommen, das wieder zur Genehmigung an die Forstkammer einzusenden war. Das bereits verkaufte Holz durfte erst nach der Genehmigung zur Abfuhr freigegeben werden. Über das erst später veräußerte, bereits gefällte Holz war dann eine Abgabegenehmigung nicht mehr erforderlich, weil sich „die Abgabe nach dem jährlichen Ertrag und nicht nach den vorhandenen Käufern richtete und das ratifizierte Quantum doch immer zur Ausbeute bestimmt und wie immer versilbert werden mußte".[2])

Die Kastenämter blieben nach wie vor mit der Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle betraut. Sie bekamen Auftrag, keinen Einnahmeposten in ihre Materialrechnung aufzunehmen, der nicht mit dem Ratifikationsbefehl der Forstkammer belegt war. Deshalb wurde den Kastenämtern nach Abschluß der Holzverwertung ein von den Forstämtern zu diesem Zweck erstelltes und von der Forstkammer ratifiziertes „Lizitationsprotokoll" übermittelt, das — wie früher

[1]) KrA. GR. 472.
[2]) KrA. GR. 456.

die Zweitschrift der Holzabgabedesignationen — als Unterlage für die Materialrechnung und die Vereinnahmung der Holzgelder bestimmt war.[1])

Die strenge kastenamtliche Forstkontrolle.

Die Forstkammer wandte ihre Aufmerksamkeit von Anfang an auch der Frage zu, wie die Kontrolle der forstamtlichen Holzabgaben am zweckmäßigsten und sichersten durchzuführen wäre. Nachdem die Revierförster, die mit Reskript vom 7. 1. 1790 — jeder in seinem Revier — als „Kontrolleure" aufgestellt waren, ihre Aufgabe anscheinend nicht zur Zufriedenheit gelöst hatten, ordnete die Forstkammer mit Mandat vom 14. 5. 1796[2]) an, daß in jeder Forstmeisterei aus der Reihe der Revierförster einer als Oberförster in Vorschlag zu bringen sei, der unter anderem verpflichtet sein sollte, bei jeder Holzanweisung, -abmessung und -abgabe zugegen zu sein, seinen eigenen Waldhammer zu führen und mit dem Forstmeister anzuschlagen, sowie die Rechnungen und Register mit zu unterschreiben. Es sollte also abweichend von der bisherigen Regelung für jedes Amt ein einziger Kontrollbeamter aufgestellt und dadurch, daß diesem keine sonstigen Arbeiten zugewiesen wurden, eine weitergehende Kontrolle gewährleistet werden. Es berührt etwas eigenartig, daß in den angezogenen Bestimmungen die Eigenschaft des untergebenen Beamten als Kontrolleur des Vorgesetzten so sehr betont wird. Tatsächlich handelt es sich um eine, nach außen gar nicht so scharf in Erscheinung tretende automatische Sicherung durch die Beteiligung des „Kontrolleurs" an den verschiedenen Dienstverrichtungen.

Die Einrichtung der Oberförster kam indessen nicht zur vollen Auswirkung, weil sie bereits vor ihrer allgemeinen Verwirklichung durch ein noch umfangreicheres und — wie man glaubte — wirksameres Kontrollsystem hinfällig wurde, nämlich die 1795 angeordnete kastenamtliche Forstkontrolle.

Die jetzt zum zweitenmal als „Forstkontrolleurs" ernannten Kastenbeamten hatten alle „auf die Forstregie" bezüglichen Gegenstände,[1]) die nicht als rein forstlich anzusprechen waren, mit den Forstämtern gemeinsam zu erledigen. Nach einer unterm 3. 8. 1797 ergangenen Anweisung der Forstkammer[1]) mußten die Kastenbeamten die Forstkontrolle in eigener Person und wenn ein Nebenbeamter vorhanden war abwechselnd mit diesem besorgen. Nur im äußersten Verhinde-

[1]) KrA. GR. 456.
[2]) Mayr V, S. 835.

rungsfalle durfte bei persönlicher Haftung des Kastenbeamten der Oberschreiber zur Aushilfe abgeordnet werden. Diese Bestimmungen lassen erkennen, welch' großer Wert auf die Kontrolle der Holzabgaben durch die Kastenämter gelegt wurde, nachdem jetzt außer den Kastenbeamten keine weiteren Kontrollorgane mehr bestanden.

Die Tätigkeit des kontrollierenden Kastenbeamten stellte sich nach der oben erwähnten Anweisung ungefähr folgendermaßen dar: Nach Genehmigung der Wirtschaftsvorschläge durch die Forstkammer wurde im gemeinsamen Benehmen zwischen Forstmeisteramt und Kastenamt der Holzschreibtag anberaumt und durch Rundschreiben usw. bekanntgegeben. Bei den Holzschreibtagen führte der Kastenbeamte das Protokoll, das auch vom Forstmeister mit unterschrieben und von dem eine Abschrift vom Forstmeister zurückbehalten wurde. Dann wurde gemeinschaftlich der Tag zum Holzanschlagen und zur Anweisung angesetzt und diese Verrichtung zur bestimmten Frist wieder gemeinsam vorgenommen. Dabei schlugen der Forstmeister und der Forstkontrolleur jeder mit seinem eigenen Waldhammer die Stämme gleichzeitig an. In derselben Weise, wie bei den Holzschreibtagen mußte bei der Anweisung und dann bei der Abzählung, Abmessung und Sortierung ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden. Auch die Mitwirkung und Kontrolle bei den nach der Aufbereitung des Holzes abzuhaltenden Versteigerungen ging in der gleichen Form wie bei den Holzverkäufen vor der Fällung vor sich.

Das Kontrollsystem war demnach so eingerichtet, daß die Kastenbeamten bei allen mit der Holzabgabe zusammenhängenden Verrichtungen zugegen sein mußten, mithin nicht nur beim Holzverkauf selbst, sondern auch bei den der Bereitstellung des Verkaufsmaterials dienenden Arbeiten. Denn nur so konnte sich der Kontrollbeamte einigermaßen versichern, daß nicht mehr Holz gefällt wurde als zur Verrechnung gelangte. Durch die Anwesenheit bei der Schlaganweisung wurde erreicht, daß der Forstbeamte ohne Wissen seines Kontrolleurs kein Holz fällen lassen konnte; durch die Teilnahme an der Abzählung und Numerierung des Holzes konnte sich der Kastenbeamte auch versichern, daß alles auf einem Schlag aufbereitete Holz vollständig in den Abzählungsverzeichnissen[1]) aufgenommen wurde.

Als Entschädigung für die mit der Forstkontrolle verbundenen Arbeiten wurde den Kastenbeamten ebenso wie den Forstmeistern und Revierförstern für deren Mitwirkung bei der Bereitstellung und Veräußerung des Holzes ein Anteil an den Holzgeldern zugesprochen und zwar wurde der zehnte Teil des baren Erlöses aus den Holzverkäufen

---

[1]) HStA. MF. 24997.

zu gleichen Teilen für den Kontrolleur, den Forstmeister und den einschlägigen Revierförster bestimmt.[1])

Trotzdem waren die Kastenämter über ihren neuen Geschäftsbereich z. T. durchaus nicht erfreut und versuchten sich verschiedentlich durch Hinweis auf ihre sonstige Arbeitsbelastung der Ausübung der Forstkontrolle zu entziehen. Eine besondere Abneigung gegen die Durchführung der Forstkontrolle scheint in den Gebieten mit hochentwickelter Landwirtschaft an den Tag getreten zu sein — in der Gegend von Straubing, Griesbach usw.[2]) —, weil hier schon die Belastung der Kastenämter mit dem Getreidedienst stärker war als anderswo und weil infolge der zerstreuten und entfernten Lage der Waldungen und der geringen Bewaldungsdichte an sich die Forstkontrolle einen größeren Zeitaufwand erforderte und sich obendrein weniger bezahlt machte. Aber auch andere Kastenämter erhoben lebhaften Widerspruch gegen die ihnen mit der Forstkontrolle aufgebürdete Last. So beklagt sich das Hofkastenamt München: „Die Anschlagung so vieler Stämme ist weder Arbeit eines Beamten noch eines Schreibers; denn man würde dadurch zitternde Hände überkommen ... Wenn man aber die vielen zu machenden Reisen, dann die viele Schreiberei, welche ehevor vom Forstmeisteramt besorgt worden, in Erwägung ziehet, so wird man bekennen müssen, daß dem Hofkastenamt eine große Last überbürdet worden und daß diese Kontrolle ebenso kostspielig als mühsam sei, da ein neuer Schreiber eingestellt werden muß ...“[3]) Wie hier, so gingen auch die Beschwerden anderer Kastenämter darauf hinaus, daß die Einführung der Forstkontrolle die Zuweisung eines weiteren Beamten notwendig mache.[4]) Die Forstkammer aber suchte die Bittsteller gewöhnlich durch den Hinweis auf die finanziellen Vorteile der Forstkontrolle und durch die Voraussage zu beruhigen, daß die Mühen sich verringern würden, wenn das Geschäft einmal organisiert und im Gange sei.[1])

Verschiedene Kastenbeamte erleichterten sich ihre Aufgabe dadurch, daß sie regelmäßig ihre Schreiber zu den Forstkontrollgeschäften abordneten, die häufig durch ungebührliches und anmaßendes Auftreten das Mißfallen der Forstbeamten erregten und Anlaß zu mannigfachen Beschwerden gaben.[3])

---

[1]) KrA. GR. 456.

[2]) KrA. GR. 472/49.

[3]) KrA. GR. 472/52.

[4]) Vgl. KrA. GR. 472/49 und 52.

Rangstreitigkeiten und Zuständigkeitskonflikte zwischen den Forst- und Finanzbehörden.

Überhaupt kam es infolge der notwendigen engen Zusammenarbeit zwischen den Forstmeister- und Kastenämtern nicht selten zu Reibereien und Unzuträglichkeiten zwischen Angehörigen der beiden Behörden, wenngleich man, wie in einem Schreiben der Hofkammer vom 4. 12. 1797 zum Ausdruck gebracht wurde, bei diesen Stellen besorgt war, „daß die Geschäfte durch gutes Einverständnis erleichtert und befördert“ wurden.[1]) Besonders zahlreich waren Rangstreitigkeiten zwischen den Forst- und Kastenbeamten. Jeder wollte zuerst seinen Waldhammer anschlagen und jeder vor dem anderen die Protokolle unterzeichnen. Teilweise nahmen sogar die kastenamtlichen Unterbeamten den Vorrang vor den Forstmeistern in Anspruch. Um weiteren Mißverständnissen zu begegnen, wurde mit Reskript vom 6. 3. 1798[2]) bestimmt, „daß zwar beim ersten Forstkontrollgegenstand der Schlagausweisung der Forstmeister zuerst den Waldhammer anschlägt, hingegen bei allen übrigen Forstkontrollgeschäften und Protokollführungen, als Abzählung, Holzschreibungen, Lizitationsausschreibungen usw. der Kastenoberbeamte, wenn dieser selbst anwesend ist, den Vorrang vor dem Forstmeister haben solle.“ Nach einer späteren VO. vom Jahre 1804[3]) wurden dann Oberförster und oberer Rentbeamter im Rang gleichgestellt und sollte in gemeinschaftlichen Geschäften der Dienstältere den Vorrang genießen. Vollkommen vermochten allerdings auch diese eindeutigen Anordnungen die Rangstreitigkeiten zwischen den Forst- und Kastenämtern nicht aus der Welt zu schaffen.

Wie es mit dem „guten Einverständnis“ zwischen Hof- und Forstkammer in Forstkontrollangelegenheiten bestellt war, zeigt folgender Fall: Zwischen dem Hofkastenamt und dem Forstmeisteramt München gab es Anstände, wer das Protokoll zuerst unterschreiben und den Waldhammer zuerst anschlagen sollte. Wegen der Schlichtung des Rangstreites wandte sich das Hofkastenamt an die Hofkammer mit einem Bericht, der beleidigende Ausdrücke gegen die Forstkammer enthielt. Die Hofkammer gab diesen Bericht zur Erinnerungsabgabe an die Forstkammer weiter. Diese sah den Gegenstand als zu ihrem Geschäftsbereich gehörig an und erstattete in der Sache Bericht zur höchsten Stelle. Wegen der subordinationswidrigen und beleidigenden Ausdrücke zerriß die Forstkammer den Bericht des Hofkastenamts und

[1]) KrA. GR. 472/49.
[2]) KrA. GR. 472/52.
[3]) Reg.Bl. 1804, S. 405.

schickte ihn so dem Hofkastenamt zurück mit dem Befehl, binnen drei Tagen einen abgeänderten Bericht bei Vermeidung schärferen Vorgehens zur Forstkammer einzusenden. Der Hofkammer wurde von diesem Schritt Mitteilung gemacht und von dem zerrissenen Hofkastenamts-Bericht eine Abschrift angeschlossen. Die Hofkammer sah das Verhalten der Forstkammer als eine Beleidigung an und hob den von der Forstkammer erteilten Befehl durch einen Gegenbefehl wieder auf. Dieses Verfahren fand die Forstkammer ihrerseits gesetz- und verfassungswidrig, weil dadurch ihr Wirkungskreis beschränkt und ihr Ansehen dem Hohn preisgegeben wurde, und stellte bei der höchsten Stelle die Bitte, daß die Hofkammer zur Zurücknahme ihres Schrittes und das Hofkastenamt zur Ausführung des forstkammerlichen Befehls angehalten werde. Wie die Angelegenheit endlich beigelegt wurde, ist aus den Akten leider nicht zu entnehmen; doch scheint dabei der Grundsatz zur Geltung gekommen zu sein, daß das kastenamtliche Personal in Ausführung der Forstkontrollgeschäfte nicht der Hofkammer, sondern der Forstkammer untergeordnet war und infolgedessen dieser Stelle die Entscheidung bei Rangstreitigkeiten zwischen Forstmeister- und Kastenämtern in Holzabgabesachen oblag.[1])

Jedenfalls zeigen solche Vorkommnisse, daß die damals getroffene Geschäftsausscheidung zwischen den Forst- und Finanzbehörden den Erfordernissen einer reibungslosen Zusammenarbeit nicht gerecht wurde. Hier die richtige Linie zu finden, war eine wichtige Aufgabe für die Zukunft.

Die Leitung des Holzverkaufswesens durch die Provinzial-Landesdirektionen.

Die Übertragung der Oberverwaltung des Forstwesens an die General-Landesdirektion, welche im Jahre 1799 alle aus der Zeit des Territorialstaates stammenden Kollegien, darunter auch die Forst- und Hofkammer ablöste,[2]) und die gleichzeitige Übertragung der Generalverwaltung der Forsten an das Departement der Finanzen, das spätere Finanzministerium, brachte insoferne eine Neuerung, als infolge des abermaligen Fehlens einer eigenen forstlichen Zentralstelle der Schwerpunkt der Verwaltung und damit die Leitung des Holzverkaufswesens auf die in München, Amberg, Neuburg, Ulm, Bamberg, Würzburg usw. errichteten Provinzial-Landesdirektionen,[3]) also zum ersten Male an sog. Mittelstellen überging, bei denen eigene

---

[1]) KrA. GR. 472/52.
[2]) Mdt. v. 23. 4. 1799, Mayr VII, S. 40ff.
[3]) HStA. MF. 16772.

Deputationen die Forstgeschäfte verrichteten, so gut sie es vermochten, aber jede auf ihre eigene Weise.[1])

Rückwirkungen der Einrichtung des äußeren Dienstes von 1803 auf die Organisation des Holzverkaufs.

Mit der Reorganisation der äußeren Forstverwaltung vom Jahre 1803,[2]) durch die für den äußeren Dienst drei Grade aufgestellt wurden, nämlich die Forstinspektoren für den inspizierenden Dienst, die Oberförster für die Revierverwaltung und die Revierförster für den Betriebsvollzug, war an sich keine nennenswerte Verschiebung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Holzverwertung verbunden, da die Forstinspektoren als nur beobachtende und beaufsichtigende Stellen mit der Holzabgabe überhaupt nicht unmittelbar befaßt wurden.

Eine bemerkenswerte Neuerung trat aber im Zusammenhang mit dieser Organisationsmaßnahme insofern ein, als gleichzeitig die Führung der Materialrechnnung, die bis dahin den Kastenämtern oblag, an die Forstämter übertragen wurde. Nachdem jetzt auch die kastenamtliche Forstkontrolle schrittweise aufgehoben wurde, waren die Kastenämter von da an lediglich mit der Einhebung und Verrechnung der Forstgefälle befaßt.

Die Aufhebung der rentamtlichen Forstkontrolle.

Die VO. vom 7. 10. 1803 „die Organisation des Forstwesens usw. betreffend"[2]) besagt über die Ausscheidung der Pflichten und Befugnisse der Forst- und Rentbeamten: „Wenn von dem Forsttaxator der Materialetat ausgemittelt und dieser unter Leitung des Oberförsters durch die exekutiven Verrichtungen der Revierförster und Forstwärter realisiert ist, schließt sich der Wirkungskreis des eigentlichen Forstpersonals und die Realisierung des Pekunialetats mittels Einnahmen aus der kumulativen Verwertung der gesamten Forstproduktion und die desfallsige Verrechnung geht in den Kreis des Rentbeamten über."[3])

Hiernach war also das „kumulative" Vorgehen der Forst- und Rentämter bereits auf den eigentlichen Verkaufsakt beschränkt. Aber auch dieser Rest von der bisherigen strengen rentamtlichen Forstkontrolle verschwand schon im Jahr darauf, als — ähnlich wie in der Zeit nach 1789, jedoch in gründlicherer Weise — ein gegenseitiges Zusammenwirken von Oberförster und Revierförster eingeführt wurde.[4])

---

[1]) HStA. MF. 16772.
[2]) VO. v. 7. 10. 1803, Reg.Bl. 1803, S. 825ff.
[3]) Döllinger III, S. 296.
[4]) VO. v. 13. 4. 1804, Reg.Bl. 1804, S. 408.

Die Gründe für die Aufhebung der rentamtlichen Forstkontrolle waren wohl in der gewonnenen Überzeugung zu suchen, daß die gemeinschaftliche Vornahme aller mit der Holzabgabe zusammenhängenden Geschäfte beinahe einen eigenen Beamten in der Person des Kontrolleurs erforderte und hinreichend beschäftigte und daß trotzdem die Forstbeamten nie so streng kontrolliert werden konnten, wie es notwendig gewesen wäre, um den Staat vor allen Unregelmäßigkeiten zu sichern.[1])

Die ineinandergreifende Arbeitsweise von Oberförster und Revierförster, auf der nunmehr die Kontrolle beruhen sollte, bestand darin, daß Oberförster und Revierförster je eine gleiche Materialrechnung zu führen hatten. Der Revierförster übergab seine Materialrechnung dem für die Vereinnahmung und Verrechnung zuständigen Rentbeamten. Die Materialrechnung des Oberförsters wurde der Landesdirektion vorgelegt. Sodann erhob der Rentbeamte das Geld im Anhalt an das erhaltene Protokoll und die Landesdirektion verglich die Geldrechnung des Rentbeamten mit der Materialrechnung des Oberförsters, die beide miteinander übereinstimmen mußten.

Außerdem war alles Holz vom Oberförster selbst unter Zuziehung des einschlägigen Revierförsters anzuweisen und unter ständiger Aufsicht des letzteren aufzubereiten. Auch bei den Versteigerungen mußte der Revierförster stets zugezogen werden und ein eigenes Protokoll führen, das er in seine Materialrechnung aufzunehmen hatte. Endlich war das an die Landesdirektion einzusendende Versteigerungsprotokoll vom einschlägigen Revierförster mitzuunterzeichnen.[2])

Das Verfahren unterschied sich also nicht wesentlich von dem bisherigen; die einzige grundlegende Abweichung bestand darin, daß die Revierförster die früheren Aufgaben der Rentbeamten übernahmen, was für die ersteren eine weit geringere Mehrbelastung mit sich brachte als seither für die Rentbeamten, weil die Revierförster als für den Vollzug des Holzeinschlags, die ordnungsmäßige Abfuhr usw. verantwortliche Organe ohnedies an allen zu kontrollierenden Diensthandlungen teilnehmen mußten.

Das Holzverkaufswesen unter der Leitung des Obersten Forstamtes und der General-Forstadministration.

Mit der Errichtung des Obersten Forstamtes im Jahre 1807,[3]) das ab 1. 10. 1808 die Bezeichnung „General-Forstadministration"

---

1) HStA. MF. 24997.
2) VO. v. 26. 10. 1804, Döllinger I, S. 401.
3) VO. v. 27. 8. 1807, Reg.Bl. 1807, S. 1450ff.

führte,[1]) als besondere Sektion des Finanzministeriums wurde dem Forstwesen die seiner technischen Natur angemessene Selbständigkeit der Verwaltung weitgehend zurückgegeben. Das Oberste Forstamt hatte nur am Anfang eines jeden Etatsjahres aus den von sämtlichen Forstämtern einzureichenden Forstetats einen Material- und Pekunialetat herzustellen und dafür die Genehmigung des Finanzministeriums zu erholen sowie periodisch und am Ende jeden Rechnungsjahres dem Finanzministerium eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die Holzverwertung selbst leitete das Oberste Forstamt selbständig; nur bei ganz großen Holzabgaben scheint es gehalten gewesen zu sein, die ministerielle Genehmigung einzuholen.[2]) Außerdem war dem Finanzministerium die Festsetzung der Holzpreise nach gutachtlichem Vorschlag des Obersten Forstamts vorbehalten.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, war dem Obersten Forstamt im Gegensatz zur früheren Forstkammer auch die Aufsicht über die Einnahme und Verrechnung der Holzgefälle übertragen. Um die Aufsichtsbehörde beständig über den Kassenstand auf dem laufenden zu halten, hatten die 1808 errichteten Kreisfinanzdirektionen[3]) aus den monatlichen Journalextrakten der Rentämter — man war schon seit 1799 zu einer monatlichen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben übergegangen[4]) — dem Obersten Forstamt über die einschlägigen Forstinspektoren Auszüge von allen Einnahme- und Ausgabeposten, die das Forstwesen betrafen, zu übergeben.[5])

Durch die Auflösung der Landesdirektionen im Jahre 1808 wurde das äußere Forstwesen ohne Einschaltung einer Mittelstelle wieder in unmittelbare Unterordnung unter die Zentralstelle gebracht.[6]) Nun hatten die Forstämter wieder in allen mit der Verwertung der Forstprodukte zusammenhängenden Angelegenheiten unmittelbar zum Obersten Forstamt zu berichten. Auch die Veräußerungs- usw. Protokolle waren unmittelbar an die Zentralstelle einzusenden, welche dieselben zu prüfen und je nach Umständen von sich aus zu genehmigen oder darüber Entscheidung der höchsten Stelle einzuholen hatte. Die einschlägigen Forstinspektoren wurden vom Obersten Forstamt, wenn es dieses für notwendig erachtete, gutachtlich vernommen und über

[1]) VO. v. 25. 8. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 2045.

[2]) VO. v. 27. 8. 1807, Reg.Bl. 1807, S. 1450 ff.

[3]) VO. v. 8. 8. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 1870.

[4]) Köstler, S. 156 und Döllinger III, S. 200.

[5]) VO. v. 12. 8. 1808, Döllinger III, S. 203.

[6]) Denkschrift, die Reorganisation der Bayer. Staatsforstverwaltung betr., 1883, S. 2.

alle direkt an die Forstämter ergangenen Entschließungen in Kenntnis gesetzt.[1]) Mit der Holzverwertung selbst waren sie nicht befaßt.

Zur Erledigung der vielfältigen und umfangreichen Rechnungsarbeiten, die der ausgedehnte Aufgabenbereich der General-Forstadministration mit sich brachte, wurde mit Beginn des Etatsjahres 1808 eine Buchhaltung bei der General-Forstadministration eingerichtet[2]) und derselben ihre Bestimmung dahin vorgezeichnet, „am Schlusse jeden Etatsjahres eine Vergleichung des Voranschlags oder Forstetats mit dem wirklichen Holzabsatz und dem sich hieraus ergeben habenden reinen Ertrag zu ziehen, dadurch also die Hauptmaterialien zur Kontrolle der Forstrechnungen herzustellen".[3]) Im einzelnen hatte die Forstbuchhaltung die Material- und Pekunialetats sämtlicher Forstämter zusammenzustellen und ihre Einhaltung zu überwachen, daher den wirklichen Holzabsatz und den Geldertrag hieraus mit dem Voranschlag zu vergleichen und in dauerndem Benehmen mit der Zentralstaatskasse monatliche Übersichten über das verkaufte Material und die eingegangenen Holzgelder zu erstellen.[2])

Die von der General-Forstadministration wiederholt zur Erleichterung ihrer Aufgaben angeregte Errichtung einer eigenen Generalforstkasse wurde jedesmal mit dem Hinweis abgelehnt, daß der Ertrag aus den Forsten in den Rentamts- und Zentralstaatskassen-Rechnungen deutlich ausgeschieden und damit der Zweck ebenso erreicht würde.[4])

Wiedereinführung der rentamtlichen Forstkontrolle.

Dafür wurde 1808[5]) — zum drittenmal innerhalb kaum zweier Jahrzehnte — die rentamtliche Forstkontrolle bei der Holzverwertung wieder eingeführt und zwar gegen den lebhaftesten Einspruch der General-Forstadministration, nach deren Dafürhalten das gegenseitige Zusammenwirken von Oberförster und Revierförster bei der Holzabgabe im Verein mit der Wahrnehmung der Geldeinnahme durch die Rentämter eine genügend sichere Gewähr gegen Benachteiligungen der Staatskasse zu bieten vermochte.[6])

Es erscheint notwendig, auf die verschiedenartigen Voraussetzungen und die dadurch bedingten Unterschiede bezüglich des Umfangs und der

---

[1]) Keiper, FZBl. 1907, S. 511.

[2]) VO. v. 1. 10. 1808, Döllinger I, S. 131 f.

[3]) HStA. MF. 16772.

[4]) VO. v. 12. 8. 1808, Döllinger III, S. 203 und VO. v. 21. 10. 1808, Geret II, S. 301.

[5]) Reskript v. 6. 7. 1808, HStA. MF. 24997.

[6]) HStA. MF. 24997.

Zweckmäßigkeit zwischen der von 1799 bis 1803 und der von 1808 ab angeordneten Forstkontrolle durch die Rentämter etwas näher einzugehen.

Dabei ist vor allem festzustellen, daß vor der Einführung der rentamtlichen Forstkontrolle im Jahre 1799 das Problem der Forstkontrolle in der Praxis noch nicht befriedigend gelöst war und mit der Übertragung dieser Aufgaben an die Kastenämter eine empfindliche Lücke in der Organisation des Holzverkaufswesens ausgefüllt wurde. Demgegenüber war seit 1804 die gegenseitige Beaufsichtigung der an der Holzabgabe beteiligten Beamten der Forstämter soweit ausgebaut, daß dadurch eine ausreichende Sicherheit gegen Unregelmäßigkeiten gegeben war und die Heranziehung anderer Stellen zur Wahrnehmung der Forstkontrolle eine überflüssige und mit unnützen Ausgaben verbundene Maßnahme darstellte, die nur geeignet war, die Erledigung der Holzabgabegeschäfte aufzuhalten.

Allerdings stand noch in Erinnerung, daß die frühere Forstkontrolle den Kastenämtern eine kaum tragbare Geschäftsbelastung gebracht, häufig die Vornahme der Holzverwertung unliebsam verzögert und der Staatskasse durch die notwendige Entschädigung der Kastenbeamten für ihre Bemühungen große Ausgaben verursacht hatte. Diese Nachteile suchte man jetzt so gut es ging zu vermeiden, womit man aber nur erreichte, daß der beabsichtigte Kontrollzweck fast gänzlich vereitelt wurde.

Vor allem beschränkte man die Kontrolle der Rentämter jetzt auf die Teilnahme an den Holzbeschreibungen und Holzversteigerungen, während früher die Kastenbeamten auch bei der Bereitstellung des Holzes mitzuwirken hatten. Bei den Versteigerungen mußte der Rentbeamte wie früher ein Kontrollprotokoll führen, das zusammen mit dem Protokoll des Forstamts mit einem gemeinschaftlichen Bericht zur Genehmigung an die General-Forstadministration einzusenden war. Die Bestimmung der Versteigerungsfrist und die Führung der Verkaufshandlung wurde in die Zuständigkeit des Oberförsters gelegt; der Zeitpunkt der Versteigerung war dem Rentbeamten 8 Tage zuvor mitzuteilen. Diesem wurde weitergehend als ehedem die Möglichkeit eröffnet, im persönlichen Verhinderungsfalle seinen verpflichteten Schreiber als Vertreter abzuordnen.[1]) In jenen Fällen, in welchen der zu verwertende Gegenstand von solcher Geringfügigkeit war, daß sich die Kontrollkosten, welche durch die Anwesenheit des Rentbeamten verursacht worden wären, nicht lohnten, durfte das Forstamt die Verwertung ausnahmsweise allein vornehmen. Jedoch war dann die

---

[1]) VO. v. 15. 7. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 1558.

Abgabedesignation unverzüglich dem Rentbeamten zu übersenden und durfte der Zuschlag nur erteilt werden, wenn der Erlös die örtliche Taxe erreichte.[1])

Nachteile des Kontrollverfahrens.

Es drängt sich die Frage auf, welche Erfolge man wohl mit dieser Art von Kontrolle erzielen wollte und was damit tatsächlich erreicht wurde. Der Zweck der Kontrolle konnte theoretisch ein vierfacher sein, nämlich, daß

1. alles jährlich zur Nutzung kommende Holz auch wirklich für den Staat verwertet und verrechnet,
2. das Holz nach seinem wirklichen Wert veräußert,
3. das Holz nur an zahlungsfähige Käufer abgegeben und
4. der Holzvorrat ohne Parteilichkeit unter die Käufer verteilt wurde.

Zum ersten Punkt ist folgendes festzustellen: Wenn der Kontrolleur nur bei der Holzabgabe im Walde zugegen war, ohne die vorhergegangenen Verrichtungen kontrolliert zu haben, so konnte er sich auch nur davon überzeugen, daß das daselbst angetroffene Holz richtig abgegeben wurde. Was aber vor und nach seiner Anwesenheit geschah, davon erfuhr er sehr wenig. Ein unredlicher Forstbeamter konnte im Einvernehmen mit seinen Untergebenen ganze Schläge führen, die niemals zur Kenntnis des Kontrolleurs gelangten. Ebenso konnten diesem Material-Abzählungsverzeichnisse vorgelegt werden, auf denen nur ein Teil der Vorräte verzeichnet war, während die Forstbeamten das übrige Holz schon vorher unterschlagen hatten. Der Rentbeamte hätte das nur verhüten können, wenn er — wie früher — allen Schlaganweisungen hätte beiwohnen müssen und nach Vollendung der Schläge die Numerierung und Abzählung bzw. Abmessung selbst vorgenommen hätte. Es hätte ihm überdies die Befugnis eingeräumt werden müssen — dies war auch bei den früheren Kontrollsystemen nicht der Fall — die Waldungen auch ohne Vorwissen und Gegenwart der Forstbeamten zu unbestimmten Zeiten zu bereisen und zu untersuchen, ob keine Fällungen vorgenommen wurden, die nicht mit dem Waldhammer bezeichnet waren, oder ob keine Abgaben aus den Schlägen vor Numerierung und Abzählung usw. stattfanden.

Es wurde bereits dargelegt, daß dieser Teil der Kontrolle jetzt bereits von den Forstbeamten in entsprechender Weise gegenseitig ausgeübt wurde. Nach der damaligen Einrichtung konnte der Oberförster ohne Anwesenheit seiner Untergebenen keine dienstliche Verrichtung

[1]) VO. v. 10. 9. 1810, Döllinger I, S. 403.

im Walde vornehmen und noch weniger durften die Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen ohne ausdrückliche Anweisung des Oberförsters etwas unternehmen. Jede unrechtmäßige Handlung des Oberförsters wäre zur Kenntnis von mehreren Beamten und Bediensteten gekommen, unter denen ein vollkommenes Einverständnis hätte bestehen müssen, wenn Verfehlungen unentdeckt bleiben sollten. Eine unrechtmäßige Handlung eines Forstbediensteten konnte aber leicht durch den vorgesetzten Oberförster bei den Waldbegängen und Besichtigungen bemerkt werden.[1]) Es war also weder möglich noch notwendig, daß sich der Rentbeamte durch die Teilnahme bei den Holzschreibtagen und -versteigerungen von der ordnungsgemäßen Verwertung des genutzten Holzes überzeugte.

Die Kontrolle der Abgabepreise durch persönliche Gegenwart des Rentbeamten beim Holzverkauf wäre deshalb überflüssig gewesen, weil die Taxen bzw. Aufwurfspreise weder nach dem Ermessen der Forstämter noch dem der Rentämter, sondern auf Vorschlag der Forst- und Rentämter sowie der General-Forstadministration vom Finanzministerium festgesetzt wurden. Es stellte sich ohnehin — wie früher bereits bemerkt — heraus, daß die rentamtlichen Gutachten meist sehr unbestimmt und oberflächlich waren. Den Rentbeamten fehlte es nach deren eigenem Eingeständnis vielfach an der erforderlichen Sachkenntnis, so daß sie sich häufig damit begnügten, sich die Preisvorschläge der Ober- und Revierförster mitteilen zu lassen und diesen beizutreten.[1]) Bei Versteigerungen hat außerdem der den Verkauf leitende Beamte überhaupt keinen maßgebenden Einfluß auf die Höhe der Abgabepreise, da diese durch die Angebote der Steigerer bestimmt werden.

Für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Käufer mag die Teilnahme des Rentbeamten beim Holzverkauf von einigem Wert gewesen sein. Der Zweck wäre aber wohl ebenso gut erreicht worden, wenn man nur solche Käufer zur Versteigerung zugelassen hätte, die sich durch ein rentamtliches Zeugnis über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen konnten, ein Verfahren, das in Bezug auf die in auswärtigen Rentamtsbezirken wohnhaften Käufer ohnedies angewendet werden mußte. Ferner dürften bei der damaligen Zusammensetzung des Käuferkreises aus vorwiegend orts- oder doch gegendansässigen Verbrauchern die Forstbeamten vielfach über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abnehmer ebensogut unterrichtet gewesen sein als die Rentbeamten.

Die Gefahr der ungerechten Verteilung der Verkaufsmengen und

---

[1]) HStA. MF. 24997.

sonstiger Verfehlungen des die Verwertung leitenden Beamten war an sich nicht groß, da die Oberförster bei dem öffentlichen Charakter der Handlung von allen anwesenden Kaufliebhabern beobachtet wurden[1]) und vollends bei Versteigerungen die Höhe des Gebots für die Zuschlagserteilung den Ausschlag gab. Aus diesem Grunde war z. B. auch die Versteigerung aller kgl. Fruchtvorräte angeordnet worden, ohne daß man es für nötig erachtet hätte, die Rentbeamten dabei kontrollieren zu lassen.[1])

Es hat also den Anschein, als ob die rentamtliche Forstkontrolle ziemlich unnütz gewesen wäre. Man kann sich diese Einrichtung eigentlich nur damit erklären, daß die maßgebenden Stellen — ob mit Recht oder Unrecht muß dahingestellt bleiben — von den dienstlichen Qualitäten und der Moral der damaligen Forstbeamten noch eine recht geringe Meinung hatten und deshalb wenigstens das Mögliche tun wollten, um den Staat vor etwaigen größeren Verlusten infolge Unfähigkeit oder bewußter Verfehlungen der Forstbeamten zu bewahren. Jedenfalls ging das Finanzministerium trotz wiederholter Gegenvorstellungen der General-Forstadministration von der rentamtlichen Forstkontrolle nicht ab, bis es dieselbe durch die Organisation des äußeren Dienstes von 1821/22 selbst als überholt anerkennen mußte und endgültig beseitigte.

Überlastung der General-Forstadministration mit Holzverwertungsgeschäften.

Die Leitung der gesamten Holzverwertung und die Aufsicht über den Eingang und die Verrechnung der Forstgefälle stellte für die General-Forstadministration ein sehr umfangreiches Arbeitsgebiet dar. Es waren unter anderem sämtliche Materialrechnungen der Ober- und Revierförster sowie die Geldrechnungen sämtlicher Rentämter zu revidieren; dazu kam noch der laufende Dienst, der in erster Linie die Genehmigung der Holzabgabe- und Verkaufsprotokolle umfaßte. Alle diese Aufgaben mußten ohne zulängliche Ausstattung mit Hilfs- und Schreibkräften erledigt werden und wurden obendrein dadurch erschwert, daß sich ein ungesunder Dualismus zwischen der General-Forstadministration und den Forstinspektoren gegenüber den Forstämtern und umgekehrt herausgebildet hatte,[2]) der nur lästige Vielschreiberei verursachte, ohne die Geschäfte zu fördern.

Die Überlastung der General-Forstadministration und der bei den

---

[1]) HStA. MF. 24997.

[2]) Keiper, FZBl. 1907, S. 511 f.

damaligen schlechten Postverbindungen an sich recht schleppende Geschäftsverkehr zwischen der Zentralstelle und den äußeren Behörden machte bereits 1808 den Erlaß von Bestimmungen erforderlich, durch welche die Gefahr einer Stockung der Holzverwertung bei den Forstämtern etwas gemildert werden sollte.

So wurde angeordnet, daß die von den Finanzdirektionen zu erstellenden Auszüge der forstlichen Einnahme- und Ausgabeposten nicht mehr über den Forstinspektor, sondern unmittelbar an die General-Forstadministration übergeben werden sollten.[1]) Ferner durfte bei Brennholzverkäufen, soferne die genehmigte Forsttaxe erreicht oder ein Mehrerlös erzielt wurde, die Zweitschrift der Holzabgabe-Designation sogleich den Rentämtern zur Gelderhebung übergeben und die Erstschrift erst nachträglich zur Genehmigung an die General-Forstadministration eingesandt werden. Ebenso durften die Rentämter in diesen Fällen, soweit sofortige Zahlung bedungen war, schon vor Eintreffen der Abgabegenehmigung mit der Geldeinnahme beginnen. Bei den Bau- und Handelsholzverkäufen mußte zunächst noch die Genehmigung zur Abgabe und Gelderhebung abgewartet werden.[2]) Bald ging man aber noch weiter und dehnte, wie aus einer an die Forstinspektion Friedberg erlassenen Entschließung vom 12. 12. 1809[3]) zu entnehmen ist, wenigstens unter örtlicher und zeitlicher Beschränkung die Erlaubnis zum Verkauf und zur Geldeinnahme vor Genehmigung durch die General-Forstadministration auch auf Bau-, Werk- und Nutzholz aus, da der Verwertung dieser Hölzer „zum bestmöglichen Vorteil der Staatskasse die Bestimmung der vorherigen Ratifikationserholung hierüber hinderlich" war. Dabei wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß „jedes Forstamt zur Sicherung der Perzeption der schuldigen Holzgelder benehmlich mit dem Rentamt die möglichste Vorsicht von selbst vorzukehren wissen wird."

Geschäftsausscheidung zwischen General-Forstadministration und Finanzdirektionen bezüglich der Holzverwertung.

Trotz solcher Zugeständnisse konnte auch in der Folgezeit — nicht zuletzt auch wegen der durch die Vergrößerung des Landesumfangs verursachten Vermehrung der Dienstgeschäfte — eine schädliche Stockung und Lähmung des Geschäftsgangs bei der General-Forstadministration und als Folge davon auch bei den äußeren Behörden

---

1) Geret II, S. 301.
2) VO. v. 27. 9. 1808, Döllinger I, S. 402.
3) KrA. FA. 489/175.

nicht vermieden werden. Es zeigte sich immer deutlicher, daß die Vorteile der Zentralisation sich dann ins Gegenteil verkehren, wenn die Tätigkeit der Zentralstelle über die Erteilung einheitlicher Richtlinien für die untergeordneten Behörden hinausgeht und diese Stelle mit der den Mittel- und Lokalbehörden zukommenden Verwaltungstätigkeit und mit technischen Einzelheiten sich befaßt.

Nachdem sich die General-Administration so mühsam einige Jahre fortgeschleppt hatte, sah sich die Regierung 1813 endlich gezwungen, den herrschenden Übelstand zu beheben, da sie sich überzeugt hatte, „daß sich bisher mehrere Inkonvenienzien durch die der General-Forstadministration obgelegene Revision der Holzabgaben-Designationen ergeben haben, indem dabei der Abschluß der Forstrechnungen immer sehr verspätet, mithin die Rentämter aufgehalten wurden, die förmliche Abrechnung zu pflegen . . ."[1])

Deshalb wurde die General-Forstadministration mit VO. vom 25. 9. 1813 von der Revision der Holzabgabe-Designationen, der Forstrechnungen usw. vollständig enthoben und nur mehr auf die technische Leitung des Forstwesens beschränkt, das gesamte Forstrechnungswesen aber den Finanzdirektionen übertragen.[2])

Bezüglich der Holzverwertung hatte die General-Forstadministration von jetzt ab nur noch die Holzhiebe anzuordnen und die allgemeinen die Holznutzung betreffenden Verfügungen zu erlassen. Die Materialetats hatte sie nach Prüfung den Finanzdirektionen und Kreisforstinspektoren zu übersenden. Den Finanzdirektionen oblag die primitive Revision des Forstwesens, die Bestimmung der Fristen zur Einsendung der jährlichen Holzabgabe-Beschreibungen und die Besorgung ihrer Revision unter Mitwirkung des Kreisforstinspektors. Nach Prüfung war von den Finanzdirektionen je ein Stück der Holzabgabe-Designationen dem betreffenden Rentamt und Forstamt zur gemeinschaftlichen Holzabgabe und darauf folgenden Geldeinnahme durch die Rentämter zu übermitteln.

Soweit bei dieser Regelung noch Zweifel in Bezug auf die Zuständigkeit der General-Forstadministration und der Finanzdirektionen blieben, galt der Grundsatz, daß die Behandlung der rein technischen Gegenstände der General-Forstadministration, die der finanziellen Angelegenheiten den Finanzdirektionen zukam.[3]) Dies führte in der Praxis deshalb zu Schwierigkeiten, weil bei der Holzverwertung im Grunde keine einzige Funktion rein finanziellen Charakter trägt, sondern alles auch seine angemessene technische Behandlung erfordert.

[1]) HStA. MF. 16772 und 24997.
[2]) Reg.Bl. 1813, S. 1254 ff.
[3]) HStA. MF. 16772.

So kam es schon bald nach der neuen Geschäftsverteilung zu Unzuträglichkeiten zwischen General-Forstadministration und den Finanzdirektionen und damit zu Hindernissen bei der Holzabgabe.[1]) Die Finanzdirektion in Bayreuth z. B. war mit den von den Forstämtern begutachteten und auf Antrag der General-Forstadministration von der höchsten Stelle genehmigten Holzpreisen für 1814/15 nicht einverstanden und hob dieselben kurzer Hand auf mit dem Hinweis, daß sich die Preise lediglich auf die gutachtlichen Vorlagen der Forstämter und der General-Forstadministration gründeten, ohne daß darüber auch die Finanzdirektion und durch diese die einschlägigen Rentämter nebst den Kreisforstinspektionen vernommen worden seien. Sodann veranstaltete die Finanzdirektion eine Zusammenkunft der einschlägigen Forstämter und des Forstinspektors, um bei dieser Gelegenheit neue Holzpreise sowie die übrigen bei der Holzverwertung zu beachtenden Modalitäten zu bestimmen. Die Situation wurde peinlich, als das Forstamt Bayreuth bei der General-Forstadministration anfragte, ob die allerhöchste Genehmigung oder die Verfügung der Finanzdirektion vollzogen werden solle.[2])

Aus solchen Vorkommnissen schöpfte man die Überzeugung, daß die 1813 getroffene Zuständigkeitsausscheidung zwischen General-Forstadministration und Kreisfinanzdirektionen nur eine halbe Maßnahme war, der zur Vermeidung unendlicher Reibereien ehestens weitere Schritte folgen mußten. Die Richtung der ferneren Entwicklung war durch die Erkenntnis bestimmt, daß sich die Finanzdirektionen durch die ihnen untergeordneten Forst- und Rentämter über die örtlichen Verhältnisse und über alle für die bestmögliche Verwertung der Forsterzeugnisse maßgebenden Umstände besser und schneller Kenntnis verschaffen und durch rascheres Einschreiten die Belange des Waldbesitzers oft besser fördern konnten als dies der entfernten Forstzentralstelle möglich war.[2])

Mit VO. vom 15. 9. 1816 und vom 3. 1. 1817[3]) wurden daher die Geschäftsbereiche bezüglich der Holzverwertung zwischen der General-Forstadministration und den Finanzdirektionen noch schärfer als bisher getrennt und die Zuständigkeit der ersteren noch weiter eingeschränkt, indem die ganze „Kurrentadministration" den Finanzdirektionen übertragen wurde. Diese hatten nun die Forstetats der einzelnen Ämter zu prüfen, die durch den Etat begründeten Holzverkäufe zu verbescheiden, die Einnahme und Revision der Forstgefälle zu überwachen und die Revision der Forstgefälle zu besorgen. Zum Geschäfts-

[1]) HStA. MF. 24997.
[2]) HStA. MF. 16772.
[3]) Döllinger I, S. 108ff.

bereich der General-Forstadministration gehörte nur noch die Bestimmung der jährlichen Materialetats, die ihr durch die Finanzdirektionen zugesandt wurden, so daß die Zentralstelle künftig bezüglich der Holzverwertung keine unmittelbare Geschäftsberührung mit den Forstämtern mehr hatte und nur noch mit den Finanzdirektionen in schriftlichem Geschäftsverkehr stand.[1])

Aufsicht und Leitung des Holzverkaufswesens durch die Regierungs-Finanzkammern und das Finanzministerium.

Der bezüglich der Holzverwertung nunmehr den Finanzdirektionen übertragene Wirkungskreis wurde bei der 1817 durchgeführten Neueinteilung Bayerns in acht Kreise den als oberste Kreisverwaltungsstellen eingerichteten Kreisregierungen übertragen,[2]) an denen die an die Stelle der Finanzdirektionen getretenen Kammern der Finanzen mit den bisherigen Forstinspektoren — jetzt Kreisforsträten[3]) — als Referenten diese Geschäfte wahrzunehmen hatten.[4]) Als die bei ihrem stark eingeschränkten Geschäftsbereich als Zwischenstelle zwischen den Kreisregierungen und dem Finanzministerium entbehrlich gewordene General-Forstadministration nach elfjährigem Bestehen aufgelöst wurde, gingen ihre Befugnisse mit VO. vom 14. 7. 1818[5]) auf das Finanzministerium über.

Das Finanzministerium behielt sich außer der Verbescheidung der Materialetats die Genehmigung aller besonderen Holzhandelsverträge und Handelsholzverkäufe, die außer den jährlichen gewöhnlichen Holzabgaben und Versteigerungen stattfanden, sowie alle besonderen Bewilligungen von unentgeltlichen oder verbilligten Holzabgaben vor. Im übrigen waren für die Verwertung der Forsterzeugnisse sowie die Aufsicht und Sorge für die richtige Einnahme der Forstgefälle die Regierungsfinanzkammern zuständig.

Damit war die Geschäftsausscheidung zwischen der forstlichen Zentralstelle und den Mittelstellen auf dem Gebiet der Holzverwertung in einer dem zunehmenden Umfang dieses Geschäftsbereichs angemessenen Weise geregelt und wenigstens in dieser Hinsicht die Voraussetzung für eine gewisse Stetigkeit der weiteren Entwicklung geschaffen.

---

[1]) HStA. MF. 16772.
[2]) VO. v. 27. 3. 1817, § 60, Reg.Bl. 1817, S. 267.
[3]) VO. v. 5. 1. 1817, Döllinger I, S. 210.
[4]) VO. v. 14. 7. 1818, Döllinger I, S. 118 und 210ff.
[5]) Intellegenzblatt 1818, S. 772. ff.

Dritter Abschnitt.

Das Holzverkaufswesen von 1819—1860.

1. Der Einfluß der aufstrebenden Wirtschaftsentwicklung auf das Holzverkaufswesen.

Rückkehr zur Holzversteigerung.

Von der mit VO. vom 25. 9. 1813 angeordneten Holzverwertung durch Taxabgabe waren — wie bereits unter Würdigung der Beweggründe dargelegt wurde — schon in den Jahren 1814—1818 Ausnahmen für bestimmte Holzsorten sowie allgemein für solche Gegenden zugelassen worden, in welchen die Nachfrage nach Holz größer war als das Angebot.

Es war Übung geworden, die Handelshölzer durchwegs der Versteigerung zu unterwerfen und die gewöhnlichen Brenn-, Bau- und Werkhölzer nur solange um die Taxe abzugeben, als die verlangten Mengen und Sorten aus den genehmigten Materialetats noch befriedigt werden konnten. Wenn aber für irgend ein Revier oder eine Sorte die sämtlichen Bestellungen mit der genehmigten Abgabemenge nicht mehr in allseits gütlichem Einverständnis befriedigt werden konnten, sondern die Verteilung unter die einzelnen Abnehmer Willkür mit sich gebracht hätte, schritt man zur öffentlichen Versteigerung, bis die Umstände die Rückkehr zur Taxabgabe als Regel wieder gestatteten.[1])

In diesem Verfahren ist der Versuch eines zweckmäßigen Ausgleichs zwischen den dem Staat als Waldbesitzer obliegenden sozialpolitischen Rücksichten und den Belangen einer nachhaltigen und zugleich möglichst ergiebigen Forstwirtschaft zu erblicken. Daß man die Versteigerung gerade für die Holzmangelgebiete vorsah, wo sie sich mit den wirtschaftlichen Belangen der Bevölkerung weniger vertrug, war wohl in der Sorge begründet, daß bei einem großen Teil der Forstbeamten die sichere Haltung und Zuverlässigkeit fehlten, welche die Voraussetzung für eine gerechte Holzverteilung bilden.

Der Fall, daß das Angebot aus den Staatswaldungen nicht ausreichte, um den Lokalbedarf zu decken, trat jetzt — nachdem der durch die langen Kriegsjahre herbeigeführte wirtschaftliche Tiefstand allmählich überwunden wurde und das Wirtschaftsleben einen neuen Aufschwung nahm — in vielen Gegenden sehr häufig ein, zumal der

[1]) HStA. MF. 25001.

Zustand der Gemeinde- und Privatwaldungen teilweise so schlecht war, daß diese nur einen geringen Teil der örtlichen Bedürfnisse befriedigen konnten. Es wurde daher mit der Zeit die Ausnahme zur Regel und der größere Teil des Holzes wieder meistbietend versteigert.[1]) Diesem Tatbestand trug man in der Folge dadurch Rechnung, daß in den 1827 erlassenen Erläuterungen zur Oberförster-Instruktion von 1812[2]) und in einer VO. vom 23. 12. 1835[3]) die öffentliche Holzversteigerung als Regel angeordnet wurde, insoweit das Angebot an Holz zur Nachfrage in einem solchen Verhältnis stand, daß es an einem hinlänglichen Wettbewerb nicht fehlte, während die Verwertung um feste Preise nach diesen Vorschriften als Ausnahme gelten sollte.

Bei den 1831 mit den Ständen des Reichsrats gepflogenen Verhandlungen über den Forsthaushalt erhoben sich zwar einzelne Stimmen für eine möglichst billige Holzabgabe aus den Staatswaldungen und damit gegen die Versteigerung. Die Stände machten sich jedoch die dahingehenden Anträge nicht zu eigen, weil dadurch ein Ausfall an den in Rechnung gestellten Forsteinnahmen eingetreten wäre. Sie nahmen vielmehr die Überschüsse, die sich auf der Grundlage der Holzverwertung im Versteigerungswege errechneten, unverkürzt in den Voranschlag auf,[4]) wodurch das Versteigerungsverfahren sozusagen legitimiert wurde.

Im Grunde handelte es sich, wie aus vorstehender Darstellung hervorgeht, nicht um eine grundsätzliche Änderung des Verkaufsverfahrens, wie dies etwa bei der Einführung der Holzversteigerung im Jahre 1786 und bei der Rückkehr zu den Taxabgaben im Jahre 1813 der Fall war. Es waren lediglich die in der geltenden Vorschrift niedergelegten Voraussetzungen für die Verwertung im Versteigerungswege infolge der veränderten politischen und wirtschaftlichen Lage jetzt in größerem Umfange gegeben als die Bedingungen, welche eine Abgabe um die Taxe rechtfertigten. Die neuen Bestimmungen stellten also tatsächlich nur den veränderten Tatbestand fest.

Wo die Forstämter das richtige Verständnis für die Sachlage nicht aufbrachten und eine zu plötzliche und schematische Umstellung von den Taxholzabgaben zu den Versteigerungen vornahmen, stießen sie naturgemäß bei den Käufern auf heftigen Widerstand. So wird aus dem Jahre 1833 von tumultuarischen Auftritten und gewaltsamen Störungen bei einer Holzversteigerung im Forstamt Hammelburg

---

[1]) HStA. MF. 25001.
[2]) Döllinger I, S. 413.
[3]) Geret XIX, S. 92.
[4]) HStA. MF. 25002.

berichtet,[1]) wo man mit einem Male ohne alle Abwandlung die Holzversteigerung einführen wollte, nachdem bis dahin alles Holz um feste Taxen abgegeben worden war.

Den größten Schwierigkeiten begegnete die Regierung des Obermainkreises, in deren Bezirk vor allem die Verhältnisse vorlagen, die nach den neuen Bestimmungen zur Abhaltung von Holzversteigerungen Veranlassung geben sollten. Die Abneigung der Bevölkerung gegen diese Verkaufsart äußerte sich hier in zahlreichen Eingaben — besonders aus der Gegend von Bayreuth, Selb und Kulmbach — an das Finanzministerium und an die Kreisregierung, in denen die Aufhebung der Versteigerungen gefordert wurde. Die Regierung wurde daraufhin vom Finanzministerium beauftragt, die Forstämter nach Untersuchung der örtlichen Verhältnisse mit Weisungen über die in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen jeweils angemessene Verwertungsform zu versehen. Statt dessen ordnete die Kreisregierung unter Überschreitung ihrer Befugnis kurzerhand wieder allgemein die Holzabgabe um feste Taxen an. Diese Maßnahme löste aber gerade in jenen Gegenden, wo der Wettbewerb am stärksten war und aus denen die meisten Einwände gegen die Holzversteigerung gekommen waren, große Schwierigkeiten in der Holzverteilung aus. Um derselben Herr zu werden, verlangte die Regierung, daß über jede Bauholzabgabe ein Vertrag mit dem Holzempfänger abgeschlossen wurde mit Konventionalstrafen für den Fall, daß der Käufer das Holz zu anderen Zwecken verwendete. Ferner sollten die Forstämter, wenn die Holzmenge nicht ausreichte, das Los entscheiden lassen oder an jeden Käufer nicht mehr als eine Klafter abgeben. Erst als man eingesehen hatte, daß die Holzverteilung bei den Holzschreibtagen gegendweise wegen zu starker Konkurrenz auch so nicht wesentlich erleichtert wurde, ordnete die Regierung für einzelne Forstämter wieder die Versteigerung an.[1])

Dieses Beispiel läßt die Schwierigkeiten erkennen, die sich bei der Holzverwertung ergeben können, wenn einerseits den sozialpolitischen Rücksichten zu wenig Raum gegeben und andererseits unter übermäßiger Betonung sozialer Gesichtspunkte irgendwelchen Grundsätzen einer geregelten Marktordnung — hier Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Holzversteigerung und Taxholzabgabe — nicht Rechnung getragen wird. Nach beiden Richtungen war der Kreisregierung bei der Holzverwertung ein Mißerfolg beschieden und erst ein kluger Ausgleich brachte wieder eine ruhige Entwicklung des Holzverkaufswesens mit sich.

---

[1]) HStA. MF. 25002.

Einen in der damaligen Zeit häufig erörterten Gegenstand bildete das wieder einsetzende beträchtliche Ansteigen der Holzpreise. Nach Rubner[1]) stiegen die Buchenbrennholzpreise in München im Zeitraum 1815—1850 von 7 fl. 32 Kr. auf 12 fl. 42 Kr. je Klafter, d. i. um 68%, während der Weizenpreis in der gleichen Zeit von 4 fl. 20 Kr. auf 3 fl. 13 Kr. je 50 kg fiel.[2]) Wenn sonach der Preis für 1 Klafter Holz im Jahre 1815 dem von 0,09 to Weizen entsprach, bekam man für 1 Klafter Holz im Jahre 1850 schon 0,20 to Weizen. Es war also, worauf später zurückzukommen sein wird, eine Preisschere in der Landwirtschaft vorhanden. Von 1844 an zeigte sich wohl hier und dort eine Neigung zum Stillstand der Holzpreise, während anderwärts ein weiteres Anziehen festzustellen war.[3])

So ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Bevölkerung über zu hohe Holzpreise erregte, obschon uns heute die damaligen Preisverhältnisse im Vergleich zu den Preissteigerungen, die wir beispielsweise nach dem Weltkriege erlebten, recht harmlos anmuten.

Was waren nun die Ursachen für das starke Anziehen der Holzpreise?

Hier ist zunächst auf den gesteigerten Holzverbrauch hinzuweisen. Dieser war ausgelöst einmal durch die Zunahme der Bevölkerung, den vermehrten Wohlstand und die dadurch erhöhten Ansprüche der Lebenshaltung bezüglich der Wohngebäude usw.[4]) Bei der Landwirtschaft bedingte der Übergang zur Stallfütterung den Bau größerer Stallungen. Weiterhin wurde der Holzverbrauch infolge des allgemeinen Aufschwunges der Industrie und des lebhafteren Betriebes verschiedener Gewerbe und Fabriken wesentlich vermehrt. Besonders der Bedarf für Bergbau und Hüttenwesen war in ständigem Zunehmen begriffen. Endlich trug auch die durch die Gründung des Zollvereins mit beeinflußte günstige Entwicklung des Handels zu dem vermehrten Holzbedarf bei.

Dem gesteigerten Holzverbrauch stand z. T. eine Abnahme der Waldungen nach Fläche und Ertragsfähigkeit gegenüber. Die Verminderung der Waldfläche war hauptsächlich eine Folge der Bevölkerungszunahme; um die notwendige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu ermöglichen, mußte der Wald teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung weichen. Der großenteils recht unerfreu-

---

[1]) FZBl. 1920, S. 229ff.
[2]) Vgl. „Bayern im Lichte seiner 100jährigen Statistik“, S. 28 und 81.
[3]) „Die Forstverwaltung Bayerns“ 1844, S. 118.
[4]) HStA. MF. 25003.

liche Zustand der Waldungen war in erster Linie durch die schlechte Bewirtschaftung, insbesondere der Nichtstaatswaldungen, und die weitverbreiteten Übernutzungen verursacht.

In der Literatur der damaligen Zeit wurde des öfteren — bald in bejahendem, bald in verneinendem Sinne — die Frage erörtert,[1]) ob infolge dieser Entwicklung nicht die Gefahr heranrücke, die Vorräte könnten eines Tages zur Befriedigung der steigenden Bedürfnisse nicht mehr ausreichen. Der Befürchtung, daß die Waldungen den steigenden Anforderungen örtlich nicht mehr gewachsen sein könnten, wurde auch von amtlicher Seite dann und wann Ausdruck gegeben. So heißt es in einer Entschließung des Finanzministeriums an die Regierung von Oberfranken vom 23. 7. 1841[2]): „Das gesamte Areal des Kreises steht in einem Verhältnis, welches die größte Sorgfältigkeit der wirtschaftlichen Behandlung gebietet, wenn es zur Befriedigung des gewerblichen und ökonomischen Bedarfs Oberfrankens die nötigen Mittel gewähren soll ... Allgemein wird der Zustand der Waldungen des größten Teils devastiert und bedenklich geschildert. Die ärarialischen Waldungen haben nur in einzelnen Teilen ihre Produktionskraft und gute Bestockung erhalten ... Durch diese Momente wurde das jährlich aufzubietende Holzquantum sehr geschmälert, während eine wachsende Bevölkerung und das Aufblühen der Industrie das Verlangen nach Holz gesteigert hat. Auf diese Weise mußten sich, wie auch in anderen Gegenden, die Holzpreise heben und endlich eine Höhe erreichen, die den ökonomischen Verhältnissen der Einwohner empfindlich sind ... Der Waldbestand des Kreises ist schon auf ein Minimum gebracht und die dem Ärar davon zustehende Hälfte kann nicht ausreichen, das Holzbedürfnis des Kreises je zu decken."

Der Zustand der Privatwaldungen war meist noch schlimmer als derjenige der Staatsforsten. Eine nennenswerte Unterstützung im Kampfe gegen die Holznot und die hohen Holzpreise konnte man von den Privatwaldungen, die durch üble Wirtschaft größtenteils erschöpft waren, nicht erwarten. Jetzt wirkten sich die in den Jahrzehnten vorher vorgenommenen Abfindungen von Forstberechtigten mit Waldparzellen, die Verteilung der Gemeindewaldungen an die Gemeindeangehörigen und die — wenn auch nicht umfangreichen — Staatswaldverkäufe volkswirtschaftlich nachteilig aus. Der Verfall der Privatwaldungen ließ nun auch den Wunsch laut werden, daß in einem neu zu schaffenden Forstgesetz forstpolizeiliche Maßregeln getroffen würden, die der Verödung der Privatforsten ein Ziel setzen und damit die

[1]) Papius, Die Holznot und die Staatsforste 1840. Unbek., „Über die hohen Holzpreise und wie und ob abzuhelfen", 1837.
[2]) HStA. MF. 25003.

Mittel zur leichteren Befriedigung des nationalen Holzbedürfnisses schaffen sollten.[1])

Die Befürchtungen einer drohenden Holznot waren damals wohl übertrieben. Trotzdem wirkte schon die bloße Furcht vor Mangel preissteigernd, da die Käufer im Glauben, es sei wirklicher Holzmangel vorhanden, häufig alle zugleich sich eindecken wollten und auf diese Weise die Nachfrage und Konkurrenz vermehrten.

Aber auch das wieder eingeführte Versteigerungsverfahren war für die Preissteigerungen des Holzes mit verantwortlich. Denn gerade bei den Holzversteigerungen entstand hier und da ein scharfer Wettbewerb dadurch, daß die Käufer nicht wußten, welche Schläge zur Befriedigung ihres Bedarfs noch ausgesetzt würden und daher viele, in der Besorgnis, es könnte sich keine Gelegenheit zum Holzkauf mehr finden, den wahren Wert überboten, um sich ihren Teil zu sichern. Diese Vorgänge lassen darauf schließen, daß die Forstverwaltung den Käufern die Angabe der jährlichen Einschlagsmengen vorenthielt. Daran wurde in Bayern — im Gegensatz zu Preußen, Württemberg, Baden usw. — auch später noch festgehalten. Trotzdem diese Unterlassung aus Käuferkreisen immer wieder beanstandet wurde, hielt man beharrlich an der Auffassung fest, daß sich die Forstverwaltung „nicht in die Karten sehen lassen" dürfe. Eine entgegengesetzte Anordnung des Finanzministeriums vom 26. 9. 1885, wonach den Regierungsforstabteilungen empfohlen wurde, alljährlich vor Beginn des Fällungsbetriebs die zur Nutzung in Aussicht genommenen Holzmengen in irgendwelchen geeigneten Blättern bekannt zu geben, damit die Holzkäufer in der Lage wären, die Maßnahmen zur Deckung ihres Bedarfs rechtzeitig zu treffen,[2]) scheint nicht lange nachgehalten zu haben.

Als Erklärung für das Ansteigen der Holzpreise wurde ferner verschiedentlich die Tatsache angezogen, daß sich die Spekulation des Holzes bemächtigt hätte. Klauprecht[3]) legt z. B. dar, daß das Holz wegen seiner Unentbehrlichkeit und wegen der geringen kaufmännischen Kenntnisse, die der Binnenhandel mit Holz erforderte, ein sehr geeignetes Spekulationsobjekt gewesen sei. Als Beweis für die Wirksamkeit der Spekulation führt er an, daß die Preise für die geringeren Holzsorten stärker gestiegen seien als für die wertvolleren — Holländerholz usw. —, da für den Handel mit letzteren große Kapitalien und auch vielseitigere kaufmännische Kenntnisse nötig gewesen seien.

---

[1]) HStA. MF. 25003.

[2]) Lfv.A.: „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.

[3]) Rubner, FZBl. 1920, S. 232f.

Auch in einer Entschließung der Regierung des Rheinkreises vom 14. 12. 1820[1]) ist von der preistreibenden Wirkung der Spekulation die Rede. Es heißt hier: „In einigen Gegenden kaufen Spekulanten das Holz entweder in kleinen Partien bei den Versteigerungen auf oder sie beziehen dasselbe in größeren Quantitäten aus Privatwaldungen. In beiden Fällen ist ihr Bestreben dahin gerichtet, den Preis bei den folgenden Versteigerungen möglichst in die Höhe zu treiben und einen wucherischen Gewinn zu suchen. Zu diesem Zweck finden sie sich bei den Holzversteigerungen ein, bieten auf jedes Los oder stellen Leute auf, die dieses für sie tun."

Im übrigen war die Steigerung der Holzpreise entsprechend dem tatsächlich gestiegenen Holz wert zu einem guten Teil durch die weitere Erhöhung der forstlichen Erzeugungskosten, insbesondere durch die Verbesserung der Holztransportwege in den Waldungen, gerechtfertigt.

Es wäre abwegig, irgend eine von den dargelegten Möglichkeiten für die Aufwärtsentwicklung der Holzpreise allein verantwortlich zu machen, wie dies des öfteren in Bezug auf die Holzspekulation und die Holzversteigerungen geschah. Vielmehr haben die verschiedenen Ursachen in ihrer Gesamtheit zu diesem Ergebnis geführt, wobei sehr wohl in einem Falle etwaige örtliche Holzverknappung, im anderen spekulative Holzkäufe usw. den Ausschlag gegeben haben mochten.

Im ganzen zeigt sich, daß das Anziehen der Holzpreise im 3. bis 5. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts im wesentlichen durch die gleichen Ursachen bedingt war, die schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einem starken Preisanstieg geführt hatten.

Sozialpolitische Grundsätze beim Holzverkauf.

Die Holzpreiserhöhung war andererseits aber auch von volkswirtschaftlichem Vorteil. Die Forstwirtschaft wurde durch die erhöhten Holzpreise nicht nur in die Lage versetzt, in weiterem Umfange als bisher von der Exploitation der Waldungen zum planmäßigen Wirtschaften überzugehen, sondern kam dadurch endlich auch in den Genuß einer lang entbehrten befriedigenden Rente, nachdem der Ertrag der Forstwirtschaft bisher fast allgemein in einem starken Mißverhältnis zu dem der Landwirtschaft gestanden war. Während Hazzi noch Anlaß hatte, den Reinertrag der Staatsforsten einer scharfen Kritik zu unterziehen, betrug der Jahresüberschuß der Staatswaldungen im Jahre 1820 bereits fast 2 Millionen Gulden, um von da ab immer weiter zu steigen.[2])

[1]) HStA. MF. 25000.
[2]) Köstler, S. 156.

Weniger erfreulich waren die Preisverhältnisse für die große Masse der Holzkäufer. Besonders mit Rücksicht auf die weniger bemittelten zumal landwirtschaftlichen Verbraucherkreise war es daher erforderlich, einerseits durch Zugeständnisse in anderer Richtung den Holzbezug möglichst zu erleichtern und andererseits ein weiteres übermäßiges Ansteigen der Holzpreise zu verhindern.

In dieser Hinsicht gaben die im Jahre 1831 mit den Ständen gepflogenen Verhandlungen den Anstoß zu umfangreichen Neuerungen auf dem Gebiete des Holzverkaufs. Es ist wesentlich, einen Blick auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu werfen.

Wie schon früher angedeutet, wandten sich mehrere Abgeordnete gegen die Versteigerung und das vermeintliche Bestreben der Regierung, die höchstmögliche Geldrente aus den Staatsforsten zu ziehen. Manche tadelten allgemein, daß die Regierung aus den Staatsforsten nur Geld herausholen wolle und die staatswirtschaftlichen gegenüber den finanziellen Gesichtspunkten vernachlässige.[1])

Wenn man auch schließlich durch Billigung der Holzversteigerung als regelmäßiges Verkaufsverfahren den Erwerbscharakter des Staatsforstwesens grundsätzlich anerkannte, so wurde doch gleichzeitig durch Annahme verschiedener Anträge, welche die Sicherung des Holzbezugs für die Wirtschaft und die minderbemittelte Bevölkerung bezweckten, das einseitige höchste Gewinnstreben der das öffentliche und private Interesse ausgleichenden Staatsökonomie untergeordnet. Der im späteren Bayerischen Forstgesetz verankerte Grundsatz der möglichsten Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Gewerbe sowie auf den Ortsbedarf wurde dabei schon sehr weitgehend in den Vordergrund gestellt.

Es wurde beantragt, daß die Holzversorgung für die Landwirtschaft möglichst erleichtert, den Hammer- und Hüttenwerksbesitzern durch billige Kontrakte auf längere Zeit der Holzbezug gesichert und dort, wo Holzmangel bestand, wenigstens für den ärmeren und minder bemittelten Teil der Bevölkerung durch Abgabe des Bedarfs um mäßige Preise gesorgt werde. Ferner sollte der Holzhandel um des finanziellen Interesses willen erst dann gefördert werden, wenn das Bedürfnis der Gewerbe und der Landwirtschaft sowie der Hausbedarf befriedigt war. Wenngleich die Preise im allgemeinen nach den örtlichen Verhältnissen reguliert werden sollten, so seien doch dort, wo wirklicher Holzmangel die Preise übermäßig hinauftreibe, Ausnahmen nötig, damit ein jährliches Steigen der Preise vermieden werde.[2]) Damit wurde

[1]) Papius 1840, S. 70.
[2]) HStA. MF. 25002.

anerkannt, daß der früher aufgestellte Grundsatz, in Holzmangelgebieten das Versteigerungsverfahren anzuwenden, verfehlt war.

Diese Wünsche und Anträge der Stände bildeten in den folgenden Jahren die Grundlage und den Ausgangspunkt für die vom Finanzministerium erlassenen Anordnungen bezüglich der staatlichen Holzverkäufe. Sie beruhten auf der richtigen Erkenntnis, daß die Frage Holzversteigerung oder Taxholzabgabe nicht nur von fiskalischem Interesse ist, sondern in hohem Grade auch ein soziales Problem darstellt. Daß damit nicht das erstemal solche Gedankengänge in die Praxis der Holzverwertung Eingang fanden, geht aus den früheren Ausführungen hervor. Jetzt ging man aber bewußt und konsequent an diese Fragen heran, was vielleicht auch damit zusammenhing, daß der von der General-Forstadministration ausgegangene hemmende Einfluß seit deren Auflösung ausgeschaltet war.

Unterstützung der Landwirtschaft.

Der infolge der bereits erwähnten Preisschere besonders dringlichen Forderung, den Holzbezug aus den Staatswaldungen für die Landwirtschaft möglichst zu erleichtern, wurde durch allgemeine Einführung des Kleinverkaufs, durch Erweiterung der Triftanstalten und Anlage von Holzabfuhrwegen Rechnung getragen.[1])

Besonderes Augenmerk richtete man auf die Versorgung der Landwirtschaft mit dem nötigen Bauholz. Es durfte jeweils eine bemessene Menge Bauholz von den öffentlichen Versteigerungen ausgenommen und an die Bedürftigeren um die volle Taxe abgegeben werden. Zu diesem Zweck waren bei den Forstämtern Protokolle zu eröffnen, in welchen die Bauholzanforderungen aufgeführt wurden. Die benötigten Mengen sollten im Anhalt an die von den Interessenten zur Einsicht übergebenen Voranschläge und Baupläne sowie unter Zuziehung eines verpflichteten Zimmermanns beurteilt werden. Überdies waren die Bauholzgesuchs-Protokolle den betreffenden Rentämtern und Landgerichten zuzuleiten, damit diese Behörden etwa abweichende Ansichten äußern konnten. Wenn sich die Forstämter mit diesen Stellen über die Abgabemenge nicht einigen konnten, mußten die einschlägigen Protokollauszüge der Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die anerkannten Bedürfnisse sollten ohne Kürzung der Bezugsmengen solange nach der Reihenfolge der Anmeldungen befriedigt werden, bis das Abgabe-Maximum erschöpft war. Wenn die Anforderungen das Abgabe-Maximum überschritten, gingen Notfälle

---

[1]) HStA. MF. 25003.

allen übrigen, kleine Bedürfnisse den größeren, unverschiebbare Reparaturen den verschiebbaren und Reparaturen überhaupt den Neubauten vor. Bei diesen Bauholzabgaben um die Taxe durften selbstverständlich Waldbesitzer, Holzhändler, Schneidsäger, Bauunternehmer und Spekulanten nicht berücksichtigt werden. Stellte sich heraus, daß das vergünstigungsweise abgegebene Bauholz nicht den Voranschlägen entsprechend verwendet wurde, so war der Empfänger in den folgenden Jahren von den Taxholzabgaben auszuschließen und auf die Versteigerungen zu verweisen.[1]) Es waren also verschiedene Vorkehrungen getroffen, um den Mißbrauch dieser Vergünstigungsabgaben zu verhindern.

Förderung der Gewerbe.

Die Sicherung des Holzbezugs der staatlichen und privaten Wirtschaftsbetriebe aus den Staatswaldungen unter gebührender Rücksichtnahme auf die übrigen Käuferkreise war schon bisher Verwaltungsgrundsatz. Im Verfolg der im Abschied für die Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen wurde aber diesem Gesichtspunkt jetzt noch größere Aufmerksamkeit zugewendet als bisher.

Mit VO. vom 23. 1. 1832[2]) wurde der Abschluß von periodischen — in der Regel auf die Dauer einer Finanzperiode bemessenen — Kontrakten mit den holzverbrauchenden Fabriken gestattet und nahegelegt. In diesen Kontrakten sollten jeweils die zu liefernden Mengen und Sorten sowie die Abgabereviere und -Distrikte vereinbart werden. Den Unternehmungen wurde dadurch der Holzbezug für die nächsten Jahre sichergestellt. Die übrigen Holzkäufer hatten den Vorteil, daß die Großverbraucher von den Versteigerungen ferngehalten wurden, was eine Verminderung des Wettbewerbs mit sich brachte und übermäßigem Preisanstieg entgegenwirkte. So traten damals die gleichen Gesichtspunkte zutage, die seit 1934 für die Regelung des Rundholzverkaufs bestimmend sind, nämlich das Bestreben, einerseits die Versorgung der örtlichen holzverbrauchenden Industrien und Gewerbe mit Rohholz sicherzustellen und andererseits eine wirtschaftlich nicht tragbare Verteuerung des Rohstoffes Holz durch Versteigerung bei starker Nachfrage zu verhindern.[3])

Für die Forstverwaltung selbst bedeutete der Abschluß von Kontrakten in manchen Fällen eine wesentliche Verbesserung der Absatzverhältnisse, so z. B., wenn dadurch die Köhlereibetriebe mehr konzentriert und in weiter abgelegene Waldgebiete verlegt werden konnten.

---

[1]) HStA. MF. 25002.
[2]) Geret XII, S. 58f.
[3]) Wappes II, „Wald und Holz“, S. 1354.

Daß der Forstverwaltung in den waldreichen und dünn besiedelten Gebieten an dem Abschluß von Kontrakten selbst viel gelegen war, zeigt auch die Tatsache, daß man sich im Jahre 1849 dazu verstand, die kontraktlichen Holzpreise um 15 % zu ermäßigen, damit mit den Hüttenwerken und Fabriken im Frankenwald überhaupt Verträge zustande kamen.[1])

In jenen Waldgebieten, aus denen die entsprechenden Holzmengen nur schwer bereit gestellt werden konnten, mußten allerdings die Anforderungen einzelner Betriebe bezüglich der vertragsmäßig abzugebenden Holzmengen etwas zurückgestuft werden, weil sonst der Ertrag der Forsten nicht mehr zur Bedarfsdeckung der kleinen Gewerbetreibenden usw. ausgereicht hätte.[2])

Erleichterung des Holzbezugs für die ärmere Bevölkerung.

In hohem Grade ließ sich die Regierung jetzt auch die Erleichterung des Holzbezugs für die ärmere Bevölkerung angelegen sein. War in dieser Richtung schon früher durch Erlaubnis zum Leseholzsammeln und durch Abgabe geringerer Sorten um die Taxe einiges getan worden, so wurde mit VO. vom 30. 10. 1830[3]) angeordnet, daß zur Unterstützung der bedürftigsten Einwohnerklasse an diese in Notfällen Durchforstungs-, Abstands- u. a. Horzsorten geringerer Güte um „moderierte" Preise abgegeben werden sollten.

Wenn hier von „moderierten" Preisen die Rede ist, so war dabei allerdings nicht an eine allgemeine Herabsetzung der Holztaxen gedacht. Die Vergünstigung bei der Abgabe um die Taxe bestand vielmehr nur darin, daß auf dem im Wege der Versteigerung erzielbaren Mehrerlös verzichtet wurde.[4]) Zunächst gestand man nur in solchen Gegenden, in denen die Preise auch für die geringeren Sorten besonders hoch standen, eine Ermäßigung bis zu 15 % der Taxe zu. Erst in einer späteren VO. vom 23. 12. 1835[5]) wurde allgemein eine Herabsetzung der Taxe für Abgaben an die „ärmere Klasse im engeren Sinne" verfügt.

Um sicher zu gehen, daß nur wirklich Arme dieser Vergünstigung teilhaftig wurden, hatten die Forstämter wegen der Beurteilung der Bedürftigkeit mit den Polizeibehörden ins Benehmen zu treten.[6]) Die

---

1) HStA. MF. 25004.
2) HStA. MF. 25003.
3) Geret XVI, S. 110.
4) VO. v. 18. 12. 1831, Geret XVII, S. 56f.
5) Geret XIX, S. 91f.
6) VO. v. 30. 10. 1830, Geret XVI, S. 110.

Forstämter mußten den angemeldeten Holzbedarf den Distrikts-Polizeibehörden mitteilen, von denen die Anträge an Hand der gesammelten Unterlagen zu prüfen und zu begutachten waren. Wo es zweckmäßig erschien, konnten auch die Rentämter gutachtlich gehört werden.[1])

Als Maßstab für die Abgabemenge galt im Allgemeinen der streng bemessene Hausbedarf.[2]) Der Weiterverkauf des um die Taxe oder unter derselben abgegebenen Holzes war bei Vermeidung von Konventionalstrafen streng untersagt. Dieses Verbot war gerechtfertigt, weil der Staat bei diesen Abgaben auf den Mehrerlös verzichtete, der sich bei den Versteigerungen ergeben hätte.

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und um Holzgeldrückstände möglichst hintanzuhalten, war die Regierung bestrebt, bei den Vergünstigungsabgaben an die Armen die Gemeinden einzuschalten. Die einschlägigen Gemeindeverwaltungen bzw. Armenpflegschaftsausschüsse sollten entweder selbst als Käufer auftreten, indem sie die ganze Holzmenge auf ihre Rechnung übernahmen und dann von sich aus auf die einzelnen Verbraucher verteilten, oder sie sollten wenigstens die Holzgelder für jene Abnehmer einstweilen vorstrecken, die zur Zahlungsfrist gerade nicht in der Lage waren, den Kaufpreis zu bezahlen.

Man vertrat also den Standpunkt, daß auch die Gemeinden mit zur Unterstützung ihrer Einwohner beizutragen hätten. Deshalb wurde auch bestimmt, daß die vergünstigungsweisen Brennholzabgaben aus den Staatswaldungen dann entsprechend einzuschränken seien, wenn die Gemeinden aus ihren eigenen Waldungen die erforderlichen Mengen Holz bereitstellen konnten.

Die Taxholzabgaben an die ärmere Bevölkerung fanden nicht überall in dem weiten Rahmen statt, wie es die Regierung vielleicht erwartet hatte. Dies lag zum Teil daran, daß die Polizei- und Ortsbehörden ihre Mitwirkung häufig versagten, da die ersteren die mit der Begutachtung der Anträge verbundenen Mühen scheuten und die letzteren sich nicht der Gefahr finanzieller Verluste aussetzen wollten. Zum Teil war die Beschränkung der Vergünstigungsabgaben auch durch eine zu engherzige Auslegung des Begriffs „ärmere Klasse" seitens der Forstämter bedingt. Endlich standen angeblich nicht überall genügende Mengen an Durchforstungs- und anderem geringwertigen Holz zur Verfügung.[3])

In manchen Gebieten wurde dagegen den Taxholzabgaben an Minderbemittelte eine übermäßige, den Absichten der Regierung

---

[1]) HStA. MF. 25004.
[2]) Vgl. „Die Forstverwaltung Bayerns" 1844, S. 100.
[3]) HStA. MF. 25002.

ebensowenig entsprechende Ausdehnung eingeräumt. So gab man im Regierungsbezirk Bayreuth auch Prügelholz, sämtliche Windwürfe und anderes, teilweise wertvolles Holz um die Taxe ab. Durch Aufrufe im Intelligenzblatt rief man eine so gewaltige Steigerung der Bedarfsanforderungen hervor, daß diese mit geringwertigem Holz tatsächlich nicht befriedigt werden konnten. Die Forstverwaltung im genannten Regierungsbezirk ging sogar so weit, daß sie ihre Tätigkeit auf die Angabe der verfügbaren Holzmenge an die Polizeibehörden beschränkte und diesen bzw. den Ortschaften die Verteilung des Holzes an die einzelnen Käufer überließ.

Von der Möglichkeit, bei den Freihandverkäufen von Brennholz die Gemeinden einzuschalten, wurde auch später wiederholt Gebrauch gemacht, wenn die Forstämter die Verteilungsarbeit nicht mehr bewältigen konnten, so in den Jahren nach dem Weltkrieg und seit der Zurückdrängung bzw. dem Verbot der Brennholzversteigerungen in letztvergangenen Jahren. Stets machte man aber dabei die Erfahrung, daß die Gemeinden nur ungern selbst als Käufer des zur Verteilung bestimmten Holzes auftreten oder Bürgschaft für die einzelnen Abnehmer leisten. Dagegen scheint die Holzverteilung durch die Forstämter nach Verteilungsplänen der Gemeinden ohne große Nachteile möglich zu sein, wenn den Gemeinden vorher die jeweils zur Verfügung stehenden Brennholzmengen mitgeteilt werden. Wird dies unterlassen, so läuft man Gefahr, daß die Gemeinden die einzelnen Bedarfsanmeldungen kritiklos annehmen und diese dann von den Forstämtern nicht befriedigt werden können.

Gemeindemagazine.

Wenn durch Abgabe geringerer Holzsorten teils um die volle, teils um eine ermäßigte Forsttaxe manches geschah, um der weniger bemittelten Bevölkerung bei der stark steigenden Tendenz der Holzpreise unter die Arme zu greifen, so glaubte man darüber hinaus auch für die im allgemeinen zahlungsfähigen Holzverbraucher eine Einrichtung schaffen zu müssen, die diesen gestattete, immer dann, wenn sie das nötige Geld besaßen, kleinere Holzmengen einzukaufen. So erinnerte man sich wieder der Holzhöfe als Hilfsmittel zur leichteren Verteilung des Holzes.

Die schlechten Erfahrungen, die man früher in finanzieller Hinsicht mit den Holzhöfen gemacht hatte, warnten jedoch davor, solche jetzt wieder in größerem Umfange in Eigenverwaltung zu unterhalten. Man fürchtete davon auch eine Erschwerung der Verwaltung und des Rechnungswesens sowie eine Ablenkung der Forst-

verwaltung von ihren eigentlichen Aufgaben. Aus diesen Gründen forderte man nun die Gemeindeverwaltungen auf, auf dem Lande, in Märkten und in Städten, wo es für notwendig oder zweckmäßig erachtet wurde, gemeindliche Holzmagazine zu errichten, und begnügte sich damit, diese durch Holzabgaben aus den Staatswaldungen um die Taxe möglichst zu unterstützen, soweit die Gemeinden nicht aus eigenen oder standes- und gutsherrlichen Waldungen das nötige Holz beschaffen konnten.

Die Errichtung solcher Ortsmagazine gewährte nicht nur denjenigen Holzverbrauchern, die nicht genügend Raum und Geld hatten, um ihren ganzen Jahresbedarf an Holz aufzubewahren und auf einmal zu bezahlen, die Möglichkeit, ihren Holzbedarf in kleineren Mengen zu befriedigen, sondern schützte auch gegen wucherische Spekulation und Überhöhung der Holzpreise. Aus Aschaffenburg wird berichtet,[1]) daß dort infolge der Eröffnung eines Gemeinde-Magazins der Preis für 1 Klafter Buchen-Scheitholz an einem Tage von 24 fl. auf 16 fl. zurückging.

Wenn die Ortsmagazine nicht die Verbreitung fanden, welche die Regierung gewünscht hätte, so lag dies daran, daß sich viele Ortsverwaltungen scheuten, die damit verbundene Verlustgefahr in Kauf zu nehmen.

Verlängerung der Zahlfristen.

Ein weiteres Mittel, den Holzbezug besonders für die bedürftige Bevölkerung zu erleichtern, bildete der Erlaß neuer entgegenkommender Bestimmungen für die Holzgeldzahlungen. Mit VO. vom 18. 12. 1831[2]) wurde angeordnet, daß hinsichtlich der Zahlungstermine jede mit der „Komptabilität" zu vereinbarende Erleichterung zu gewähren sei, ohne jedoch Ausstandsübertragungen von einem Rechnungsjahr in das andere zuzulassen.

Durch so weitgehende Zahlungsnachsicht wollte man sicher auch verhüten, daß bei Handelsholzverkäufen die weniger kapitalkräftigen Holzhändler den reicheren das Feld räumen mußten und letztere dadurch zu Monopolisten erhoben wurden.

Gewisse Zugeständnisse bezüglich der Zahlfristen lagen aber auch durchaus im Interesse der Staatsforstverwaltung selbst, insoferne bei zu strengen Zahlungsbedingungen viele Käufer gezwungen gewesen wären, ihren Holzbedarf aus den Privatwaldungen zu decken, wo sie Zahlungsnachsicht erhielten. Ferner konnten dadurch die Forst-

---

[1]) HStA. MF. 25003.
[2]) Geret XVI, S. 193.

frevelfälle etwas eingedämmt bzw. ihre weitere Zunahme verhindert werden. Aus diesen Gründen wandte sich die Forstverwaltung — wie im vorhergehenden Abschnitt ausführlicher dargelegt wurde —, schon früher gegen die kurzen Zahlungsfristen. Es ist auch als Zeichen für eine Besserung der staatlichen Finanzlage zu werten, daß die Finanzverwaltung jetzt keinen Widerspruch gegen eine Verlängerung der Zahlfristen mehr erhob.

Die Rücksichtnahme der Forstverwaltung bezüglich der Holzgeldzahlung wurde allerdings auch verschiedentlich mißbraucht, indem sich geldbedürftige Holzkäufer durch Wiederverkauf des Holzes für den Augenblick Geld verschafften.[1]) Die Holzkäufe aus den Staatswaldungen dienten auf diese Weise nicht selten als bequemes Kreditmittel.

Grundsätze der Bedarfsbefriedigung.

Der Sicherung der allseitigen Holzversorgung dienten auch die Grundsätze für die Reihenfolge der Holzabgaben an die verschiedenen Käuferklassen. Diese Richtlinien waren ebenfalls zum größten Teil nicht neu, wurden aber jetzt besonders in den Vordergrund gestellt.

In erster Linie sollte auf den Haus- und Ökonomiebedarf der Gemeindeangehörigen und der kleinen Gewerbe entsprechend Bedacht genommen werden. Dann sollte der Holzbezug der Hütten- und Fabrikbesitzer gesichert und erst zuletzt der Holzhandel befriedigt werden.[2]) Man sah also schon damals die Bedarfsdeckung der Wirtschaft als eine der wichtigsten Aufgaben der staatlichen Holzverkaufspolitik an und unterstützte die Bestrebungen des Leihkapitals, wie wir uns heute ausdrücken würden, in keiner Weise. In gewissem Grade waren diese Grundsätze, obschon von Zeit zu Zeit durch besondere Verhältnisse — wie z. B. durch starken Geldbedarf der Staatskasse — etwas in den Hintergrund gedrängt, in Bayern schon von jeher befolgt worden.

Dabei war natürlich nicht an eine strenge Rangordnung gedacht, die gleichsam wie bei einem Konkursverfahren eingehalten werden mußte. Vielmehr wurden die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten einer Gegend bei der Reihenfolge der Holzabgaben mit berücksichtigt. Daher wurde auch der Holzhandel in bestimmten Gegenden, wo er in Verbindung mit mannigfachen holzverarbeitenden Gewerben eine unentbehrliche Lebensbedingung der ganzen Bevölkerung bildete — so im Spessart, Steigerwald, Frankenwald, im Allgäu — seiner wichtigen

---

[1]) HStA. MF. 25004.

[2]) VO. v. 9. 2. 1839, Geret XXI, S. 126f. und „Die Forstverwaltung Bayerns", 1844, S. 100.

wirtschaftlichen Funktion entsprechend vorzugsweise bedacht.[1]) Hierin zeigt sich, daß man bereits bestrebt war, der dem Staat obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung und Beschaffung von Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit gerecht zu werden. Andererseits trat man dem wucherischen Zwischenhandel, der selbst in holzreichen Gegenden die Preise künstlich emportrieb, mit Entschiedenheit entgegen. So wurde mit VO. vom 26. 2. 1839[2]) an sämtliche Polizeibehörden die Weisung erteilt, jedem Wucher beim Betrieb des Holzhandels zu begegnen, das Verbot des Verkaufs von Holz auf dem Weg zum Markte nachdrücklich zu handhaben und den Handel mit Brennholz ohne Lizenz gänzlich einzustellen.

Maßnahmen gegen übermäßiges Steigen der Holzpreise.

Aber nicht nur alle erdenklichen Mittel zur Erleichteerung des Holzbezugs wurden angewendet, sondern auch verschiedene Anordnungen getroffen, durch die man unmittelbar ein übermäßiges Ansteigen der Holzpreise verhindern wollte.

Um vor allem ein alljährliches Ansteigen der Preise — zumal in Gegenden, wo starke Konkurrenz vorhanden war — zu vermeiden, bestimmte man, daß die Verkaufspreise nicht mehr jedes Jahr, sondern nur mehr periodisch, in der Regel alle drei Jahre, nach den laufenden Preisen reguliert wurden.[3]) Eine diesbezügliche Anordnung war ja bereits 1813 getroffen, konnte jedoch damals angeblich wegen der ungewöhnlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht durchgeführt werden. Nachdem jetzt wieder geregelte Zustände eingetreten waren, war nunmehr kein wirkliches Hindernis für die periodische Preisfestsetzung mehr vorhanden.

Damit ein unerträgliches Hinaufschnellen der Holzpreise bei den Versteigerungen möglichst hintangehalten würde, sollten ferner die den Versteigerungen zugrunde zu legenden Aufwurfspreise stets etwas unter der eigentlichen Taxe bzw. dem wahren örtlichen Wert des Holzes gehalten werden. Eine Ausnahme bildeten nur die Versteigerungen von Handelsholz und von größeren Mengen Brennholz, die ebenfalls in den Handel kamen.

Für den Minderbetrag zwischen Aufwurfspreis und Taxe war ein Spielraum von 5—20 % des wirklichen örtlichen Wertes festgesetzt.[4])

---

[1]) HStA. MF. 25003.
[2]) Geret XXI, S. 131.
[3]) HStA. MF. 25002.
[4]) Erläuterungen zum § 13 der Oberförster-Instruktion v. 23. 4. 1827, Döllinger I, S. 414.

Der Minderbetrag konnte größer sein, wenn in kleinen Losen verkauft wurde und wenn die Nachfrage besonders stark war. Wo das Holz in größeren Partien ausgeboten wurde oder wenig Konkurrenz zu erwarten war, mußte dagegen der für die Aufgebote zu belassende Spielraum möglichst beschränkt, d. h. der Aufwurfspreis dem wirklichen Holzwert tunlichst nahe gestellt werden.

Die mit dieser Regelung verfolgte Absicht wurde allerdings im allgemeinen tatsächlich nicht erreicht. Sehr oft trat der Fall ein, daß die Aufwurfspreise zwar um 20% unter der Taxe gehalten wurden, die Gebote aber unter dem Einfluß eines sehr starken Wettbewerbs gleich bei den ersten Losen weit über die Taxe hinausgingen. Daher ließen sich viele Forstämter dazu verleiten, zur Abkürzung des Verfahrens nicht mehr nach dem vorschriftsmäßigen Aufwurfspreis, sondern von vornherein nach der vollen Taxe oder noch höher auszubieten.

Wenn die Regierung unterm 8. 2. 1846[1]) erneut den Forstämtern zur Pflicht machte, die diesbezüglichen Bestimmungen streng einzuhalten, so geschah dies also wohl nicht mehr so sehr, weil man dadurch den Käufern wirklich entgegenzukommen glaubte, sondern hauptsächlich, weil man sich auf diese Weise den Vorwurf ersparen wollte, daß die Forstverwaltung die Preise künstlich in die Höhe treibe und keinen Spielraum für ihr Zurückgehen lasse.

Praktische Auswirkung dieser sozialpolitischen Grundsätze.

Trotz des Grundsatzes, daß die Holzversteigerung überall da als regelmäßiges Verkaufsverfahren anzuwenden sei, wo eine hinlängliche Konkurrenz vorhanden war, wurde den Taxholzabgaben durch die seit 1831 getroffenen Anordnungen insoferne immer mehr Raum gegeben als diese nicht nur auf die ärmere und minderbemittelte Bevölkerung, sondern auch auf die Ortsmagazine, Fabriken usw. ausgedehnt wurden. Von 1840—1844 kam nicht einmal die Hälfte des angefallenen Brennholzes zur Versteigerung.[2]) Wenn in diesen Jahren gegendweise eine Zunahme der Versteigerungen festzustellen war, so lag dies in besonderen örtlichen Verhältnissen begründet, welche eine so bedeutende Steigerung der Nachfrage mit sich brachten, daß bei den Taxholzabgaben zu große Schwierigkeiten bezüglich der Holzverteilung auftraten.[2])

---

[1]) Geret XXIII, S. 171ff.

[2]) HStA. MF. 25003.

Nach in der „Forstverwaltung Bayerns“ von 1844 enthaltenen Angaben[1]) überstiegen die Versteigerungserlöse in den Jahren 1834 bis 1844 die Taxen beim Nutzholz um 25%, beim Brennholz um 33%. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Versteigerungserlöse etwas geringer ausgefallen wären, wenn alles Holz zur Versteigerung gebracht worden wäre, so bleibt trotzdem ein ansehnlicher Einnahmeentgang infolge der umfangreichen Holzabgaben um die Taxe. Man schätzte, daß die bayerischen Staatswaldungen jährlich nahezu $1^1/_2$ Millionen Mark mehr eingetragen hätten, wenn die Verwaltung frei über ihre Erzeugnisse hätte verfügen dürfen und bei ihrer Verwertung ohne alle staatswirtschaftlichen Rücksichten nur die geldwirtschaftlichen Belange im Auge gehabt hätte.[1]) Dafür dürfte allerdings die Steuerkraft der bei den Holzabgaben begünstigten Käuferkreise entsprechend erhöht worden sein, so daß von einer Verschleuderung der staatlichen Einkünfte nicht gesprochen werden kann.

Im ganzen gesehen kam die staatliche Forstverwaltung der nationalen Wirtschaft bei den Holzverkäufen sehr weit entgegen. Die dem Staate als Waldbesitzer im Rahmen der Holzverwertung zukommenden sozialpolitischen Aufgaben wurden weitgehend erfüllt. Weiter als geschehen hätte die Regierung nach damaligem Urteil der behördlichen Stellen kaum gehen dürfen, ohne — entgegen dem Sinne der Verfassung — einzelne Einwohnerklassen und einzelne Gegenden, wo größere Staatswaldungen lagen, vor anderen übermäßig zu begünstigen.[2])

Das Holzverkaufswesen während der politischen Bewegungen des Jahres 1848.

Trotz der eifrigen Bemühungen der Regierung, den berechtigten Belangen weiter Käuferkreise tunlichst entgegenzukommen, blieben die Forstbehörden während der politischen Bewegungen des Jahres 1848 vor Ausbrüchen lange zurückgehaltenen Hasses seitens der Bevölkerung nicht verschont. Den Hauptgegenstand der ungewöhnlichen Aufregung bildeten immer noch die Holzversteigerungen. Auch in der Kammer beantragten wieder einige Abgeordnete, die Holzversteigerungen aufzuheben und die Holzabgaben aus den Staatswaldungen an sämtliche Bedürftige ohne Unterschied um verbilligte Taxe zuzulassen. Dies beweist die Richtigkeit der von Riehl aufgestellten Behauptung, daß sich jede Revolution auch gegen den Wald richte. Die hier zu schildernden Zustände kehrten in ähnlicher Form nach

[1]) a. a. O. S. 116.
[2]) HStA. MF. 25003.

der Revolution von 1919 wieder. Auch da gaben in erster Linie die Holzversteigerungen Anlaß zu Beschwerden gegen die Forstverwaltung.

Zahlreiche an den Forstbeamten und Forstdienstgebäuden verübte Ausschreitungen wurden insbesondere im Regierungsbezirk Mittelfranken berichtet.[1]) Die Regierung von Ansbach sah sich veranlaßt, die Forstämter mittels eines Ausschreibens aufzufordern, alles aufzubieten, um einesteils die bereits in Unruhe geratenen Bezirke zu beruhigen, andererseits aber zu verhindern, daß auch die noch weniger erregten Einwohner sich zu ähnlichen Ausschreitungen hinreißen ließen. Die Forstämter wurden auf das bestimmteste angewiesen, im Forstschutz nicht allzustrenge vorzugehen und vor allem den Brennholzabgaben um die Taxe oder um geminderte Preise unter Beachtung der geltenden Bestimmungen größtmögliche Ausdehnung zu geben. Für jene Reviere, in denen die vorgesehenen Hiebe bereits vollständig ausgeführt waren und unverwertetes Holz nicht mehr zur Verfügung stand, wurde, soweit sich ein lebhaftes Bedürfnis nach Holz zeigte, die vorgriffsweise Bereitstellung weiteren Brennholzes im Wege der Durchforstung gestattet.

Die pfälzer Forstämter wurden nach einem Ausschreiben der Regierung in Speyer vom 20. 3. 1848[1]) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe ermächtigt, bei den Holzversteigerungen mit den Aufwurfspreisen für alle Sorten nach ihrem Ermessen unter die Taxen herunterzugehen, wenn dies nach Lage der Sache geboten erschien. Außerdem wurde es der Einsicht und Klugheit der Forstämter anheimgegeben, bei allen denkbaren Vorkommnissen auch ohne Anfrage den Umständen entsprechend zu handeln, wenn ein unverweiltes Einschreiten mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit notwendig war.

Diesen in Eile getroffenen Anordnungen einzelner Kreisregierungen folgte am 1. 4. 1848 eine allgemeine Verordnung,[2]) in der bestimmt wurde, daß die Brenn- und Bauholzabgaben um die Taxe zum eigenen dringenden Hausbedarf der „nächsten Ortseinwohner" den Örtlichkeiten und dem verfügbaren Vorrat entsprechend weiter als bisher ausgedehnt werden dürfen. Auch zur Befriedigung des vordringlichsten Bedarfs der kleineren Gewerbe konnte jetzt Holz um die volle Taxe abgegeben werden. Schließlich wurde die Taxermäßigung für Brennholzabgaben an die ärmere und minderbemittelte Bevölkerung von 20% auf 25% im Höchstfalle erhöht.

Die aufgeregte Bevölkerung gab sich aber auch mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden. Deshalb sah sich die Regierung der Ober-

---

[1]) HStA. MF. 30123.

[2]) Geret XXIV, S. 34f.

pfalz zur Erhaltung der Ruhe veranlaßt, am 17. 4. 1848 für ihren Bezirk den Versuch einer allgemeinen Brennholzabgabe um die im Verhältnis zu dem plötzlichen Sinken der Holzpreise entsprechend herabgesetzte Forsttaxe anzuordnen,[1]) wozu das Finanzministerium unterm 9. 9. 1848 nachträglich die Genehmigung erteilte.[2])

Auch anderwärts traten immer noch bedenkliche Anzeichen von Unzufriedenheit auf, so unter den Gärtnereien in der Bamberger Gegend, in den Ortschaften des Nürnberger Reichswaldes und in den oberbayerischen Salinenforstbezirken. Hier wurden entweder eigene Kommissionen zur Ordnung der Verhältnisse an Ort und Stelle abgeordnet oder durch Erlaß von Ministerial-Entschließungen Abhilfe zu schaffen versucht.[2])

Vermehrte Zulassung von Taxholzabgaben.

Mit Ministerial-Reskript vom 21. 3. 1848[3]) schritt man, von den Verhältnissen gedrängt, allgemein zu einer wiederholten Erweiterung der Taxholzabgaben und Einschränkung der Holzversteigerungen. Durch die VO. vom 19. 8. 1849[4]) wurde sodann der an sich schon stark durchbrochene Grundsatz, daß die Versteigerung die normale Form der Holzverwertung bilden sollte, fast ganz aufgegeben. In den am 15. 10. 1849 erlassenen Vollzugsvorschriften zu dieser VO. ist ausgesprochen, daß die Forstämter bezüglich der Wahl des Verkaufsverfahrens „das Ausführbare mit dem Billigen in möglichen Einklang“ bringen und „nach und nach für jede Absatzlage zuverlässige Anhaltspunkte erlangen“ sollten.[5]) Grundsätzlich sollte der Hausbedarf, der Bedarf für den Betrieb der Kleinökonomien und Kleingewerbe, der Gemeinde-Holzmagazine sowie der Hütten- und Hammerwerke an Brennholz auch bei großer Konkurrenz durch Abgabe um die Taxe gedeckt werden. Die nach Befriedigung dieser Bedürfnisse verbleibenden Überschüsse an Brennholz sowie das Handels-, Bau-, Nutz- und Werkholz waren in der Regel meistbietend zu verwerten. Stellte sich die Verteilung des an sich um die Taxe abzugebenden Brennholzes infolge eines Mißverhältnisses von Angebot und Nachfrage als undurchführbar heraus, so durfte auch das Brennholz mit Ausnahme des für die ärmeren Klassen und die „konskribierten“ Armen benötigten Anteils und unter Ausschluß der Waldbesitzer, Forstberech-

---

[1]) HStA. MF. 30124.
[2]) HStA. MF. 30123.
[3]) Vgl. Geret XXIV, S. 34f.
[4]) Reg.Bl. 1849, S. 961ff.
[5]) Geret XXV, S. 107.

tigten und berufsmäßigen Holzhändler versteigert werden. Andererseits wurde auch für das Bau-, Nutz- und Werkholz ausnahmsweise die Taxholzabgabe zugelassen für unverschuldete Notfälle infolge Brand-, Sturm- usw. Schäden, wenn andere Bezugsmöglichkeiten nicht bestanden, zur Unterstützung der Kleingewerbe mit Kleinnutz- und Werkholz, wenn der Bezug bei öffentlichen Versteigerungen sehr erschwert war, und in waldreichen Gegenden für bemessene Mengen von Blochhölzern zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen.

Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß in manchen Gebieten gar kein Brennholz oder nur ein verhältnismäßig geringer Teil desselben zur Versteigerung übrig blieb.

Die Gründe, welche bisher dafür sprachen, die Aufwurfspreise bei den Versteigerungen mehr oder weniger unter der Taxe zu halten, waren also jetzt ziemlich gegenstandslos. Daher wurde den Forstämtern gestattet, die Taxen als Aufwurfspreise zu benützen, wenn nicht besondere Verhältnisse dem entgegenstanden. Doch war beim Ausbieten jeden einzelnen Loses wieder vom Taxbetrage auszugehen.

Sehr befremdend muten die Bestimmungen an, wonach die Verteilung der zur Abgabe um die Taxe oder unter derselben kommenden Brennholzmengen an die Gemeinden im Zusammenwirken der Ortsverwaltungen, der Distriktspolizeibehörde und des Rentamts und die Zuteilung an die Einzelempfänger durch einen in jeder Gemeinde aufzustellenden Ausschuß erfolgen sollte. Den genannten Behörden überließ man auch die Würdigung, Ermäßigung und Zurückweisung der Taxholzanforderungen. Die Mitwirkung der Forstbehörden war lediglich auf die Bestimmung der Bezugsorte und Regelung der erntetechnischen Angelegenheiten beschränkt.

Aus den Akten[1]) geht hervor, daß dieser weitgehende Rückzug der Forstverwaltung auf dem Gebiet der Holzverteilung in der Auffassung begründet war, daß es der Forstverwaltung ziemlich gleichgültig sein könne, wie über die von ihr zur Verfügung gestellten Forsterzeugnisse verfügt wurde, da hier höhere „finanzielle“ Erwägungen in den Vordergrund träten, deren Würdigung außerhalb des engen Bereichs läge, in dem sich die Forstverwaltung ihrem wesentlichen Beruf nach zu bewegen habe.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß der Forstverwaltung daran lag, sich einer in der damaligen unruhigen Zeit besonders undankbaren Aufgabe zu entledigen und daß sie diese daher vorübergehend anderen Stellen überließ. Wenn die eben wiedergegebene Ansicht der

---

[1]) HStA. MF. 30124.

Forstbehörden über ihr Verhältnis zu den Angelegenheiten der Holzverwertung also nicht allzuwörtlich aufgefaßt werden darf, so handelt es sich aber doch offensichtlich um einen Rückfall in die frühere, durch die Übertragung der Holzverwertung an die Kastenämter, Pfleger usw. zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß die Verwertung der Forsterzeugnisse nicht eigentlich Aufgabe der Forstbehörden sei.

Die Auswirkung der VO. vom 19. 8. 1849, die alle jene Erleichterungen zugestand, die sich ohne Gefahr für die Unversehrtheit der Staatswaldungen als zulässig erwiesen, gestaltete sich in den einzelnen Gegenden entsprechend der jeweiligen Wirtschaftsstruktur und der bisherigen Verwertungspraxis recht ungleichartig.

Im Regierungsbezirk Landshut wurde überhaupt keine nennenswerte Änderung des bisherigen Verfahrens notwendig, da hier schon vorher sehr viel Holz um die Taxe abgegeben werden mußte. Dasselbe war im Regierungsbezirk Würzburg der Fall. Die hier allenfalls denkbare Erweiterung der Taxabgaben von Bauholz nahm man nicht vor, um Holzverschwendung zu verhüten.

Anderwärts, so im Regierungsbezirk Ansbach und München, erfuhren die Holzabgaben um die Taxe zwar eine namhafte Erweiterung, ohne daß dadurch jedoch besondere Schwierigkeiten hervorgerufen worden wären. Allerdings mußten in manchen Gegenden infolge außerordentlich hoher Anforderungen von Taxholzabgaben die Bezüge der einzelnen Abnehmer ziemlich beschränkt werden, weil sonst die zur Verfügung stehenden Holzmengen überhaupt nicht ausgereicht hätten oder doch für die besser gestellten und größere Holzmengen verbrauchenden Käuferkreise nicht mehr genügend Versteigerungsholz übrig geblieben wäre.

In verschiedenen Forstämtern des Regierungsbezirkes Bayreuth, besonders in Bamberg und Lichtenfels, mußte wegen zu reger Nachfrage das nach Abgabe geringerer Sorten an Arme und Minderbemittelte verbliebene Brennholz der Versteigerung unterworfen werden. In den übrigen Ämtern des Regierungsbezirks wurden rund $^{9}/_{10}$ des Brennholzanfalls um die Taxe abgegeben.

Die größten Schwierigkeiten ergaben sich in den Regierungsbezirken Pfalz und Oberpfalz. Hier waren in vielen Forstämtern die zur Abgabe um die Taxe verfügbaren Brennholzmengen nicht so bedeutend, daß eine befriedigende Verteilung möglich gewesen wäre. Vielfach scheiterte die Vornahme von Taxholzabgaben auch daran, daß die Ortsausschüsse wegen der zu erwartenden Unannehmlichkeiten die Verteilung an die einzelnen Empfänger verweigerten.[1]) In diesen Fällen

[1]) HStA. MF. 30124.

scheint der gesamte Holzanfall von den Forstämtern versteigert worden zu sein.[1])

Wiederaufnahme der vor 1848 eingeführten Verwertungsgrundsätze.

Mit dem Erlaß der VO. vom 19. 8. 1849 und der Vollzugsvorschriften hiezu hatte man offensichtlich von vornherein nur die Absicht verfolgt, durch noch größere Ausdehnung der Taxholzabgaben den Angriffen der Bevölkerung gegen die Forstverwaltung den Boden zu entziehen und damit auch von dieser Seite aus zur Beruhigung der politischen Atmosphäre beizutragen.

Nachdem sich die Wogen der Erregung wieder geglättet hatten, dachte man nicht mehr daran, die durch die Verhältnisse aufgezwungenen weitgehenden Zugeständnisse auch für alle Zukunft einzuräumen, sondern kehrte sehr bald zu den vor 1848 befolgten Verwertungsgrundsätzen zurück.

Dies geschah wohl weniger deshalb, weil man glaubte, in der Berücksichtigung der sozialpolitischen Erfordernisse an sich zu weit gegangen zu sein, wenn man sich auch darüber im klaren war, daß die Käufer die Nachgiebigkeit der Forstverwaltung nicht selten mißbräuchlich ausgenützt,[2]) so den Forstfiskus geschädigt und sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichert hatten. Der eigentliche Grund dürfte vielmehr darin zu erblicken sein, daß die umfangreichen Holzabgaben um bestimmte Preise in vielen Gegenden sich als undurchführbar erwiesen oder doch große Schwierigkeiten bezüglich der Holzverteilung mit sich brachten.[3]) Die Beschränkung der Taxholzabgaben auf ein bescheideneres Maß wurde aber auch deshalb notwendig, weil bei den Landtagsverhandlungen über den Staatshaushalt für die Jahre 1851/52 bis 1854/55 die Einnahmeposten aus den staatlichen Holzverkäufen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag wesentlich erhöht worden waren.[2])

In der — anscheinend als unmittelbare Folge der genannten Landtagsverhandlungen erlassenen — VO. vom 1. 6. 1852[4]) wurde angeordnet, daß die Brennholzabgabe um die Forsttaxe künftig grundsätzlich auf die geringwertigen Brennholzsorten zu beschränken und bei Taxholzabgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz mit größerer Vorsicht zu verfahren sei, damit jeder Mißbrauch mit diesen Vergünstigungen

---

[1]) Vgl. „Nähere Bestimmungen" z. VO. v. 18. 4. 1851, Geret XXVII, S. 30ff.

[2]) Vgl. VO. v. 1. 6. 1852, Geret XXVII, S. 110f.

[3]) HStA. MF. 30124.

[4]) Geret XXVII, S. 110f.

verhindert werde. Es sollte leitender Grundsatz sein, daß Abgaben um die Taxe nur an die jeweiligen Bezirksbewohner und vom laufenden Jahresanfall, ferner bei wirklich unverschuldeten Notfällen, zur Abhaltung des Frevelandrangs und zur waldunschädlichen Unterstützung der Landwirtschaft usw. stattfanden. Im übrigen wurden die Forstämter beauftragt, den Bewohnern und Gewerben ihres Bezirkes gehörig und rechtzeitig Gelegenheit zu bieten, sich ihren Bedarf auf dem Versteigerungswege zu beschaffen.[1])

Wenn die Rücksicht auf die Staatskasse und die Sorge vor unlauterer Geschäftsführung der Forstbeamten wieder eine gewisse Zurückdrängung der sozialpolitischen Gesichtspunkte erforderten, so wurde diesen Notwendigkeiten — ebenso wie in der Zeit vor 1848 — doch noch in weitem Umfang Rechnung getragen.

Unter der Voraussetzung, daß genügend geringwertiges Brennholz zur Verfügung stand, wurde allen Holzkäufern die Deckung des nötigen Brennholzbedarfs um die Taxe ermöglicht. In staatswaldreichen Gegenden erhielten sämtliche Bezirksansässigen sowie die Kleingewerbe ihren vollen Brennholzbedarf, die Hütten- und Hammerwerke einen Teil ihres Bedarfs um die volle Taxe. Den ärmsten Einwohnern gestand man eine Taxermäßigung bis zu 25 % zu. Außerdem wurden — wie bisher — an die staatlichen Holzhöfe in größeren Städten sowie an die gemeindlichen Holzmagazine und Wohltätigkeitsanstalten ansehnliche Brennholzmengen gegen die Taxe abgegeben. In staatswaldarmen Gegenden, wo die verfügbare Holzmenge zur Befriedigung der Nachfrage nicht ausreichte und bei der Verteilung aus der Hand Ungerechtigkeiten zu befürchten waren, sollte nur an die arme Bevölkerung um die volle oder bis zu 25 % ermäßigte Forsttaxe verkauft werden. Im übrigen fanden hier Versteigerungen statt, bei denen man, um die Befriedigung des Ortsbedarfs sicherzustellen, zunächst die Händler usw. ausschloß.[2])

Die verschiedenartige Handhabung der Brennholzverwertung in den waldreichen und waldarmen Gegenden mag gewisse Ungerechtigkeiten mit sich gebracht haben. Sie beweist aber auch, daß die Forstverwaltung bereit war, den Belangen der Holzverbraucher soweit entgegenzukommen als es sich mit den übrigen notwendigen Rücksichten vereinbaren ließ.

Die unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung aus Gebieten mit viel oder wenig Staatswald war von jeher — auch ohne entsprechende Anordnungen — üblich gewesen; die angegebenen Vorschriften stellten

---

[1]) HStA. MF. 30125.

[2]) „Die Forstverwaltung Bayerns", 1861, S. 245 f.

im allgemeinen nur eine Bestätigung althergebrachter Gewohnheiten dar. Vom Standpunkt der Allgemeinheit kann ein solch' ungleiches Vorgehen nicht gebilligt werden; denn jede Begünstigung eines Teiles der Bevölkerung bedingt eine Benachteiligung des anderen Teils, da ein Gewinnausfall aus den Staatsforsten, der Einzelnen zum Vorteil gereicht, immer durch erhöhte Steuerleistungen usw. der Gesamtheit ausgeglichen werden muß. Wenn nicht im Einzelfall andere zwingende Gründe dagegen sprechen, kommt also auch von diesem Gesichtspunkt aus eine gleichmäßige Verteilung der Waldungen über das ganze Land den Belangen der Landesplanung am weitesten entgegen.

Bezüglich des Nutzholzes war der Grundsatz der Versteigerung straffer durchgeführt als hinsichtlich des Brennholzes. Bau-, Nutz- und Werkholz durfte um die Forsttaxe nur abgegeben werden an Staatsanstalten für eigene Bauten, unter gewissen Voraussetzungen in unverschuldeten Unglücks- und Notfällen und in staatswaldreichen Gegenden bis zu einer bestimmten Höchstmenge im Einzelfall zur Unterstützung der ortsansässigen Kleingewerbe. In beschränktem Umfang wurde ferner der eigene Bedarf der Bezirksbewohner an Kleinnutzhölzern durch Abgaben aus der Hand befriedigt. Schließlich konnte, wo es in staatswaldreichen Gegenden hergebracht war, mit Genehmigung der Regierung auch das von den Bezirksbewohnern benötigte Bauholz um die Taxe abgegeben werden.[1])

Soweit nach den vorstehenden Regeln Holzversteigerungen stattzufinden hatten, war nach unbefriedigendem Verlauf eine zweite Versteigerung vorzunehmen. Mißlang auch diese, so war in der Regel der Verkauf unter der Hand zu versuchen.

2. Die Gestaltung des Holzverkaufswesens nach dem weiteren Ausbau der Forstverwaltung.

Forstbuchhaltungen.

Der Zeitabschnitt von 1819—1850 ist für die Entwicklung der Forstorganisation im allgemeinen und die Organisation des Holzverkaufswesens im besonderen sehr bedeutsam. Standen der zweckentsprechenden Diensteseinrichtung bisher manche Vorurteile, einseitige Ansichten u. a. Hindernisse entgegen, so war man jetzt mit Erfolg bestrebt, die am Ende der vorhergegangenen Periode geschaffene Forstzentralstelle — das Finanzministerium — und die forstlichen Mittelstellen

[1]) „Die Forstverwaltung Bayerns", 1861, S. 244 f.

— die Regierungs-Finanzkammern — zweckmäßig auszubauen und die äußeren Forstbehörden ihrer Organisation anzupassen.

Das waren die Absichten, die den Verwaltungs-Maßnahmen am Anfang des Zeitabschnitts zugrunde lagen. Diese erleichterten außerdem in mancher Beziehung durch zweckmäßigere Zuständigkeitsregelung, Geschäftsvereinfachung usw. einerseits die Anpassung der Holzverwertung an die damalige aufstrebende Wirtschaftsentwicklung und andererseits die oft recht schwierige Durchführung der neuen Verwaltungsgrundsätze.

Zunächst wurde die Geschäftsführung bei der Zentral- und den Mittelstellen durch Errichtung von Forstbuchhaltungen auf eine breitere Grundlage gestellt. Der am 1. 5. 1819 beim Finanzministerium ins Leben gerufenen, aus der Buchhaltung der Generalforstadministration hervorgegangenen Hauptforstbuchhaltung, die als technisches Beratungsbüro für den nichttechnischen Referenten gedacht war, wurde durch die Instruktion vom 28. 5. 1819[1]) als Geschäftsaufgabe die zentrale forstliche Buchhaltung und die Kontrolle der forstlichen Angelegenheiten der Kreisregierungen übertragen. Sie hatte hauptsächlich über die Einhaltung der genehmigten Voranschläge zu wachen und zu diesem Zweck die jährlichen Nachweisungen mit den Voranschlägen zu vergleichen. Die gleichzeitig bei den Kreisregierungen errichteten Kreisforstbuchhaltungen[2]) hatten zu prüfen, ob alle in Aussicht genommenen Fällungen richtig vollzogen und die Forsterzeugnisse rechtzeitig und vorschriftsmäßig aufbereitet, verwertet und verrechnet wurden.

Als im Jahre 1825 nach Erlaß der beiden grundlegenden, bis ins 20. Jahrhundert hinein gültigen Formationsverordnungen vom 9. und 17. 12. 1825, von denen die erste die Zuständigkeit der Ministerien, die zweite den Wirkungskreis der Kreisregierungen behandelte, die Forstbuchhaltungen aufgelöst wurden, gingen die Geschäfte der Hauptforstbuchhaltung auf das Finanzministerium, die der Kreisforstbuchhaltungen auf die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, über.[3])

Das Holzverkaufswesen nach der Reform des äußeren Dienstes vom Jahre 1821.

Die schon seit vielen Jahren dringend gebotene und im Jahre 1821 durchgeführte Reform des äußeren Dienstes[4]) schuf sodann eine mit der inneren Verwaltung zusammenstimmende Einrichtung der Lokal-

---

[1]) Geret X, S. 849ff.
[2]) Geret X, S. 807ff.
[3]) VO. v. 9. 12. 1825, Reg.Bl. 1825, S. 1080, Keiper, FZBl. 1908, S. 69.
[4]) VO. v. 22. 12. 1821, Reg.Bl. 1822, S. 25ff.

verwaltung, die zugleich der in der Praxis bereits angebahnten Entwicklung gerecht wurde.

Die Oberförster hatten sich seit 1803 immer weniger der technischen Einzelheiten des Betriebs angenommen, wie es ihre ursprüngliche Aufgabe gewesen war, sondern sich in zunehmendem Maße der bloßen Verwaltung und der Beaufsichtigung des Revierpersonals gewidmet. Die Gründe hierfür lagen besonders in der übergroßen räumlichen Ausdehnung der Reviere und darin, daß die Forstinspektoren nicht in entsprechende Wirksamkeit getreten waren.

Der Revierförster hatte dadurch mehr und mehr die Stellung eines Betriebsleiters angenommen, der den Forstwärtern die Anweisung für den Betriebsvollzug gab.

Diesen Tatsachen trug man nun bei der Neuregelung des Forstdienstes 1821 Rechnung. Es wurden als äußere Dienstorgane die Forstmeister (Amtsvorstände), die Revierförster (Unterbeamte) und die Forstamts-Aktuare, Forstwärter und Reviergehilfen (Hilfspersonal) aufgestellt. Gegenüber der Einrichtung von 1803 fehlten jetzt in der äußeren Verwaltung die Forstinspektoren; dafür gewannen die Forstwärter und sonstigen Hilfsbeamten zahlenmäßig und ihren Dienstaufgaben nach an Bedeutung.

Der Forstmeister hatte die genehmigten Fällungen anzuweisen,[1]) die Forsterzeugnisse zu verwerten und die Materialrechnung herzustellen.[2])

Die Revierförster wirkten bei der Holzverwertung als Assistenten des Forstmeisters.[3]) Sie mußten die Holzabgabe-Designationen, Regieabgabe-Rechnungen usw. vorbereiten.[4]) Auch konnte ihnen vom Forstmeister die Anweisung der genehmigten Fällungen übertragen werden.[5]) Ohne ausdrückliche Anweisung des Forstmeisters durften die Revierförster aber kein Holz abgeben. Da man die Zahl der Forstamtsbezirke nicht unverhältnismäßig vermehren und trotzdem die Befriedigung der Holzbedürfnisse nicht zu sehr erschweren wollte, war es jedoch in manchen Fällen unvermeidlich, daß den Revierförstern in der Holzabgabe ausnahmsweise gewisse Befugnisse eingeräumt wurden. Diese Ausnahmefälle waren dann genau zu bestimmen und auf „sekundäre Hauungen", geringe Sorten und die Befriedigung dringender Bedürfnisse zu beschränken. Außerdem war das Hilfspersonal der Revierförster jeweils beizuziehen und von den ge-

---

1) Behlen, S. 146.
2) Die Forstverwaltung Bayerns 1844, S. 15f.
3) HStA. MF. 13243.
4) Behlen, S. 179.
5) Döllinger II, S. 126.

troffenen Anordnungen alsbald Anzeige an das Forstamt zu erstatten.[1])

Den Forstamts-Aktuaren oblag die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten am Forstamt. Sie hatten u. a. die Rechnungsansätze in den Schlagregistern zu prüfen, die forstamtlichen Abgabe-Designationen anzufertigen sowie — für den Forstmeister — die ganze Holzrechnung zusammenzustellen.[2])

Endgültige Aufhebung der rentamtlichen Forstkontrolle.

Durch die Organisation von 1821/22 wurde auch die Forstkontrolle der Rentämter endgültig aufgehoben, da sie sich vielfach als ungenügend erwiesen und dem beabsichtigten Zweck nicht entsprochen hatte. Zudem war die Einrichtung der Forstämter nunmehr so weit gefestigt, daß auf eine Aufsicht durch andere Stellen unbedenklich verzichtet werden konnte.

Eine gewisse Lockerung hatte die rentamtliche Forstkontrolle bereits durch die VO. vom 31. 5. 1819[3]) erfahren, nach der in Fällen, in denen der Wert der zu versteigernden Forstprodukte die Summe von 100 fl. nicht erreichte, die Versteigerung zur Ersparung von Tagegeldern für die Rentbeamten vom Forstamt mit Zuziehung des betreffenden Revierförsters vorgenommen und auf die Anwesenheit des kontrollierenden Rentbeamten verzichtet werden sollte.

Mit VO. vom 22. 12. 1821 wurde dann allgemein bestimmt, daß künftig von der mit den Rentämtern gemeinsamen Verwertung der Forsterzeugnisse abzusehen sei.

Die Rentämter hatten hinfort im Rahmen der Holzverwertung nur noch die Einnahme der Forstgefälle auf Grund der von den Forstämtern angefertigten und von den Regierungs-Finanzkammern vorläufig festgestellten und zur Erhebung eingewiesenen Holzabgabe-Designationen sowie die Führung der Holzgeldrechnung zu besorgen.

Außerdem waren die Rentämter nach wie vor verpflichtet, den Forstämtern Aufschlüsse über die Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer zu geben. Eine Reihe von Rentämtern scheint die Bestimmungen der VO. vom 22. 12. 1821 in dem Sinne aufgefaßt zu haben, daß sie dadurch der Pflicht eines gegenseitigen Benehmens mit den Forstämtern bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit von Holzkäufern enthoben worden seien. So wird von der Regierung in Regensburg berichtet, daß die Rentämter den Forstbeamten gegenüber die Aus-

---

1) HStA. MF. 13243.
2) Döllinger I, S. 129.
3) Döllinger I, S. 413.

kunft über die Zahlungsfähigkeit der Steigerer usw. entweder gänzlich verweigerten oder diese in so zweifelhaften und unbestimmten Ausdrücken gaben, daß die Forstämter als ausschließlich der Haftung ausgesetzt „wie in einem Glücksspiel begriffen" keinerlei Antrieb fanden, die verfügbaren Forsterzeugnisse auf eigene Verantwortung abzusetzen. Der Regierung wurde darauf eröffnet, daß es allein in ihrer Obliegenheit läge, die Rent- und Forstämter hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Forstproduktenabnehmer zum wechselseitigen dienst- und pflichtgemäßen Ermessen mittels ernstlicher Einschreitung anzuhalten.[1])

Die Kontrolle der Holzverwertung bestand jetzt im wesentlichen in der Zusammenarbeit zwischen Forstmeister und Revierförster. Die Revierförster waren zur Anweisung der genehmigten Fällungen beizuziehen, mußten bei allen Holzabgaben anwesend sein und ihren eigenen Waldhammer beischlagen, die Abgaben in den Schlagregistern verbuchen und die von ihnen vorzubereitenden Holzabgabe-Designationen mit unterzeichnen. Die beabsichtigte zwangsläufige Kontrolle wurde auch noch durch die Bestimmung gesichert, daß der Forstamtsaktuar bei allen mit der Holzverwertung zusammenhängenden Verrichtungen mitwirken oder zugegen sein mußte; neben der Erledigung der Kanzleigeschäfte bildete das die wesentlichste Aufgabe dieses Beamten.

Wie für die forstamtlichen Holzabgaben eine zwangsläufige Kontrolle durch das Zusammenwirken von Forstmeister, Revierförster und Forstamtsaktuar weiteстgehend gesichert war, so auch bezüglich der ausnahmsweise von den Revierförstern selbst getätigten Holzabgaben, indem der einschlägige Forstwart und die Reviergehilfen hierzu beigezogen und von diesen hierüber genaue Aufzeichnungen geführt werden mußten.

Vereinfachung und Verbesserung des Forstrechnungswesens.

Neben den verschiedenen organisatorischen Maßnahmen griff nun auch die dringend notwendige Vereinfachung und Verbesserung des Forstrechnungswesens bei den Forst- und Rentämtern Platz.

Die bisherigen mit der forstamtlichen Holzrechnung zusammenhängenden Arbeiten, die zum Teil auch in den jährlichen Forstrechenschaftsberichten der Forstämter ihren Niederschlag fanden, waren mit der Zeit sehr vielfältig und umständlich geworden. Der Holzabsatz zerfiel in unmittelbaren Verkauf und in mittelbaren Verkauf an die

[1]) HStA. MF. 25001.

Trift- und Holzhofanstalten. Für den unmittelbaren Verkauf waren drei Abgabetitel auszuscheiden und zwar Abgaben auf Berechtigung, auf Staatsdienst und sonstige Abgaben und Verkäufe. Die Abgaben auf Staatsdienst zerfielen in Abgaben an Trift- und Holzhofämter, für Salinen-, Berg- und Hüttenämter, für die kgl. Baubehörde, für die äußere Forstverwaltung selbst, für Besoldung des Forstpersonals und für übrige Besoldungshölzer. Die sonstigen Abgaben und Verkäufe wurden getrennt nach Abgaben um akkordierte und bewilligte Preise und Freiabgaben, nach Abgaben gegen die volle Forsttaxe und nach Abgaben im Versteigerungswege. Aus sämtlichen Holzversteigerungen waren die Durchschnittserlöse zu ermitteln, diese mit den vorjährigen Durchschnittspreisen zu vergleichen und die Prozentverhältnisse des Steigens und Fallens der Preise festzustellen. Bei Versteigerungen mußte das Prozentverhältnis des Mehrerlöses gegenüber den Aufwurfspreisen errechnet werden u. a. m.[1]) Sehr viel Schreibarbeit verursachten auch die vorgeschriebenen monatlichen Designationen, zumal gesonderte Register für die einzelnen Sorten und für die verschiedenen Forstwarteien verlangt waren. Dazu kam noch die Weitläufigkeit der einzelnen Tabellen und Übersichten und die im Rechnungssystem begründete Notwendigkeit, eine ganze Reihe von Übersichten usw. zwei- und dreimal anzufertigen.

Hier war also ein weites Feld für die verschiedensten Vereinfachungsmaßnahmen vorhanden. Diese wurden mit den Instruktions-Erläuterungen vom 23. 4. 1827[2]) in Angriff genommen. Vor allem wurde festgelegt, daß über jede Versteigerung, sowie jeweils für eine Reihe von Taxholzabgaben ein eigenes Protokoll aufzunehmen sei. Über die ständigen Abgaben sollten dann nur noch jährliche Designationen — und zwar eine für jedes einschlägige Rentamt — geführt werden. Die übrigen, außer den Schlägen getätigten Abgaben waren in vierteljährlichen Designationen zusammenzustellen. Gleichzeitig verzichtete man allgemein auf die Fertigung gesonderter Register für die einzelnen Sorten und der monatlichen Übersichten über die Ergebnisse der Holzabgaben mit den verschiedenen Hilfstabellen.

Für die Rentämter war schon vorher[3]) angeordnet worden, daß die Verbindung zwischen der Forstrechnung und der Rentamtsrechnung künftig nicht mehr wie bisher mit allen Einzelheiten, sondern nur mittels der Hauptsumme herzustellen sei. Die Einzelheiten der in das Forstwesen einschlägigen Rechnungsposten waren von jetzt ab in einer

---

[1]) Leitfaden v. 20. 9. 1826, Döllinger III, S. 266ff.
[2]) Döllinger I, S. 413ff.
[3]) VO. v. 23. 9. 1819, Döllinger III, S. 213.

besonderen, das ganze Forst- und Jagdwesen umfassenden Nebenrechnung darzustellen.

Ferner mußte von nun an zwischen der Geldrechnung und den technischen Betriebsnachweisungen der zu ihrer gegenseitigen Kontrolle nötige Zusammenhang hergestellt werden. Der in den Materialrechnungen der Forstämter nachgewiesene wirkliche Erlös aus Bau- und Nutzholz bzw. Brennholz mußte für die zu einem Rentamtsbezirk gehörigen Reviere mit den betreffenden Solleinnahmepositionen der rentamtlichen Forstrechnungen übereinstimmen.

Zuständigkeitsregelung im äußeren Dienst nach den Erfordernissen der Holzverwertung.

Der fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung und der dadurch bedingten Vermehrung der mit der Holzverwertung zusammenhängenden Arbeiten, besonders bei den äußeren Forstdienststellen, konnte die im Jahre 1821 eingeführte Organisation des Holzverkaufswesens bald nicht mehr genügen. Eine abermalige Änderung der Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiet der Holzabgaben wurde mit der Zeit unvermeidlich.

Die Verordnung über die Organisation des Forstwesens vom 22. 12. 1821 hatte die Abgabe und Verwertung der Forsterzeugnisse in die Befugnis der Forstmeister unter Mitwirkung der Revierförster gelegt. Wenn diese Regelung dem seinerzeitigen Stand der Entwicklung wohl entsprochen haben mag, so traten in der Folge doch mancherlei Nachteile auf.

Die Tatsache, daß die Forstamtsbezirke im allgemeinen in ihrem bisherigen großen Umfang beibehalten worden waren, brachte es mit sich, daß die Forstmeister ihren nach jeder Richtung wachsenden Aufgaben nicht mehr gerecht werden konnten.[1]) Besonders bezüglich der Holzverwertung wurden die Anforderungen an die Forstmeister durch die von Jahr zu Jahr zunehmende Nachfrage, die Notwendigkeit sorgfältigerer Sortierung wegen der allgemein steigenden Preise usw. so vielseitig gesteigert, daß sie nicht mehr imstande waren, die Einzelheiten der Holzabgabe so weitgehend zu besorgen, wie es die Organisation von 1821 ihnen zugewiesen hatte.[2])

Die Revierförster mußten daher — und zwar unter der Verantwortlichkeit ihres Vorgesetzten — immer mehr selbsttätigen Anteil an den Geschäften der Holzverwertung nehmen, was eine unersprießliche

---

1) Denkschrift betr. Die Reorganisation usw. 1883, S. 4.
2) VO. v. 18. 4. 1851, Geret XXVII, S. 28.

Vermehrung der schriftlichen Arbeiten nach sich zog. Auch entsprangen hieraus mannigfache persönliche Zerwürfnisse, die ihre nachteilige Wirkung auf den Dienst nicht verfehlten.[1])

Das Zuständigkeitsverhältnis zwischen Forstmeister und Revierförster von 1821, das dem damaligen Bildungsgrad der meisten Revierförster und besonders der damaligen Beamtenmoral sowie der Dienst- und Lebensstellung der Beamten angemessen war, mußte ferner mit dem später einsetzenden allmählichen Übergang der Revierförsterstellen auf befähigte Berufsbeamte mit vollwertiger forstlicher Ausbildung zu Unzufriedenheit unter den Revierförstern führen. Ihre geringe Selbständigkeit verhinderte auch tatsächlich eine genügende Ausnützung des inzwischen erreichten Ausbildungsstandes.

Überdies waren die Holzkäufer zu vielen Gängen zu den entfernten Forstämtern gezwungen, was mit Kosten verbunden war und außerdem noch Nachteile mannigfacher Art im Gefolge hatte, wenn z. B. kleinere Holzabgaben zur Wendung dringender Baufälle nötig wurden.[1])

Diese Tatsachen und Erfahrungen waren wohl der Anlaß, wenn z. B. in einer Abhandlung „Über die Bayerische Forstverwaltung" aus dem Jahre 1849 der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, „daß den Revierförstern in Bälde die größtmögliche Kompetenz erteilt werde, wohin wir auch die Abgabe von kleinen Brandholzquantitäten rechnen, so sehr es diese Beamten auch belästigen mag. Ein Revier ist das natürlichste Holzmagazin. Kann der geringe Mann in demselben zu jeder Zeit um eine billige Taxe etwas Holz haben, so wird die Holzentwendung gewiß bedeutend nachlassen".[2])

Den unmittelbaren Anstoß zu einer Neuregelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Holzverkaufswesens gab die durch die VO. vom 19. 8. 1849 zugestandene Erweiterung der Taxholzabgaben, die ganz allgemein eine weitere starke Mehrbelastung der äußeren Forstbehörden auslöste.

Unterm 18. 1. 1851[1]) beantragte das Finanzministerium als vorläufige vorbereitende Maßnahme für eine umfassende Organisaitonsänderung, daß die Zuständigkeit der Revierförster schon jetzt in der Weise erweitert werde, daß dieselben unter eigener Verantwortlichkeit befugt sein sollten, mit Beiziehung des Gehilfenpersonals Holz abzugeben und zu verwerten.

Diesem Antrag wurde mit VO. vom 6. 4. 1851,[3]) wenn auch in verhältnismäßig beschränktem Umfange, stattgegeben. Nach den

---

[1]) HStA. MF. 30125.

[2]) a. a. O. S. 18f.

[3]) Geret XXVII, S. 28f

„Näheren Bestimmungen" zu dieser VO.[1]) erstreckte sich die Zuständigkeit der Revierförster künftig auf Taxholzabgaben von kleineren Mengen Bau-, Nutz- und Werkholz in Notfällen und bei anderen dringenden Anlässen, sowie von zerstreuten Anfällen von Brenn-, Bau- und Nutzholz aus Windwürfen, Schneedruck und zufälligen Ergebnissen, die nicht gut der Versteigerung unterworfen werden konnten.

In ausführlichen Vollzugsvorschriften[2]) wurden die Befugnisse der Forstmeister und Revierförster sowie das Ineinandergreifen beider Stellen im einzelnen geregelt.

Dabei wurde für die Taxholzabgaben von Brennholz folgendes Verfahren angeordnet: Die Forstämter hatten jeweils für die Dauer einer Finanzperiode für jeden Bezirk denjenigen Teil des regelmäßigen Brennholzanfalls auszuscheiden, der um die volle oder ermäßigte Forsttaxe abgegeben werden konnte. Die periodischen Verzeichnisse waren von den Forstämtern nach Einholung der Regierungsgenehmigung den Distrikts-Polizeibehörden zur gemeindeweisen Verteilung zu übermitteln und die Verteilungspläne der Polizeibehörden über die Forstämter den Revierförstern zu eröffnen. Auf Grund dieser Verteilungspläne sollten die Revierförster alljährlich jeder Gemeinde — nach Hiebsorten ausgeschieden — die verfügbare Holzmenge unter Angabe des Sortenanfalls und der Holztaxen bekanntgeben. Die Gemeinden hatten sodann die Verzeichnisse über die Einzelverteilung unter die Gemeindemitglieder herzustellen, die Erklärung des Rentamts über deren Zahlungsfähigkeit selbst zu erholen und beides dem Revierförster auszuhändigen, der das Holz an die einzelnen Empfänger zu überweisen hatte.

Wenn die Gemeinden die Einzelverteilung nicht vornehmen konnten oder wollten, so hatte das Forstamt auf Anzeige des Revierförsters die öffentliche Versteigerung einzuleiten. Die Versteigerung durch das Forstamt war auch für solche Lose vorgesehen, die wegen beanstandeter Zahlungssicherheit nicht um die Taxe verabfolgt werden konnten oder bezüglich derer die Abfuhrfrist überschritten wurde.

Die Anmeldungen zum Empfang von Bau-, Nutz- und Werkholz um die Taxe waren von den Käufern beim Revierförster vorzubringen. Dieser durfte in eigener Zuständigkeit abgeben:

1. in dringenden Fällen Bauholz bis zu 300 Kubikfuß,[3]) Werk- und Großnutzholz bis zu 100 Kubikfuß für den einzelnen Fall,

[1]) Geret XXVII, S. 30ff.
[2]) Geret XXVII, S. 31ff.
[3]) 1 Kubikfuß = rd. 0,025 cbm.

2. Kleinnutzholz — außer Hopfenstangen, die in der Regel versteigert werden sollten — für den eigenen Bedarf der Bezirksbewohner bis zu 100 Kubikfuß für den Einzelfall,
3. die den Frevlern abgenommenen Hölzer aller Sorten.

Bezüglich der den Revierförstern in eigener Zuständigkeit überlassenen Holzabgaben wurden die Forstämter ihrer bisherigen Kontrolle und Verantwortlichkeit enthoben, was die fortgesetzte Überwachung der Revierförster durch die Forstämter keineswegs ausschloß. Ferner wurde den Revierförstern für diese Fälle die Befugnis des unmittelbaren Benehmens mit den Rentämtern eingeräumt.

Die Zuständigkeit der Forstämter bezüglich der Taxholzabgaben erstreckte sich auf das zur Erbauung eines gewöhnlichen ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes benötigte Holz im Falle eines unverschuldet eingetretenen Unglücks sowie auf Bauholz bis zu 1000 Kubikfuß und Werk- und Nutzholz bis zu 100 Kubikfuß zu Baureparaturen in dringenden und besonderen Fällen oder wenn die Holzversteigerungen keine Gelegenheit mehr zur Befriedigung des unabweisbaren Bedürfnisses boten.

Für alle weiteren Taxholzabgaben — z. B. von größeren Mengen an Fabriken usw. — war die Ermächtigung der Regierungs-Finanzkammer zu erholen.

Die Versteigerungen waren durchwegs von den Forstämtern vorzunehmen. Wenn der Mindererlös im ganzen mehr als 10% bzw. beim Handelsholz mehr als 5% unter der Taxe betrug oder wenn die Regierung sich bei größeren Handelsholzverkäufen die Genehmigung ausdrücklich vorbehielt, war diese zu erholen. Im übrigen wurde die endgültige Erteilung des Zuschlags in die Befugnis der Forstämter gelegt.

Die Forstorganisation vom Jahre 1853.

Die VO. vom 1. 7. 1853[1]) brachte die seit Jahren in Aussicht genommene allgemeine Reorganisation des Forstwesens. Im Gegensatz zur Neuordnung vom Jahre 1821/22 wurde die des Jahres 1853, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, in allererster Linie durch die notwendigen Rücksichten auf die Erfordernisse des Holzverkaufswesens bedingt. Die Revierförster, die bisher nur Assistenten des Forstmeisters waren, wurden nunmehr zu verantwortlichen Verwaltungsbeamten innerhalb ihres

---

[1]) Reg.Bl. 1853, S. 929ff.

Bezirkes gehoben, wenn auch bei dem zunächst noch gebotenen Einfluß der die Dienstaufsicht führenden Forstämter die neue Stellung der Revierförster naturgemäß keine ganz selbständige werden konnte.[1]) Gerade in diesem behutsamen Vorgehen zeigt sich wieder das stets zu beobachtende Streben der maßgebenden Stellen, Kontrollorgane so lange zu erhalten, bis sie auf Grund sicherer Erfahrung tatsächlich überflüssig geworden sind.

An Stelle der an die Revierförster übertragenen bisherigen forstamtlichen Befugnisse wurden den Forstämtern 1853 verschiedene vorher den Regierungs-Finanzkammern vorbehaltene Aufgaben zugewiesen.

Auf dem Gebiet der Holzverwertung oblag den Forstämtern nunmehr die Anfertigung der periodischen Holzpreistarife und deren Vorlage zur Regierung, die Handhabung der Kontrolle durch gelegentliche Revision der Holzschläge, die Bestimmung über die Verwendung des anfallenden Holzes nach den verschiedenen Abgabetiteln, die Festsetzung der Verkaufstage für das Handelsholz, die Bestimmung des Prozentverhältnisses, bis zu dem die Revierförster bei Versteigerungen den Zuschlag unter der Taxe erteilen durften, die Genehmigung des Zuschlags bei Mindererlösen außer bei größeren Handelsholzversteigerungen, bei denen die Regierungsgenehmigung zu erholen war, sowie die technische Revision und rechnerische Feststellung der Schlagregister und die Zustellung derselben an die Rentämter zur Holzgeldeinnahme.

Den Revierförstern wurde die Verwertung der Forsterzeugnisse unter der Leitung und Kontrolle des Forstamts anvertraut. Sie hatten das anfallende Holz unter Zuziehung der untergeordneten Beamten aufzunehmen, die Schlagregister herzustellen, die Fertigstellung der einzelnen Schläge unter Angabe des Mengen- und Sortenanfalls dem Forstamt anzuzeigen, diesem die anberaumten Verkaufstage mitzuteilen, soweit sich das Forstamt die Bestimmung der Tage nicht selbst vorbehalten hatte, die Versteigerung unter Kontrolle des Forstamts, das hiezu auch den Forstamts-Aktuar abordnen konnte, und unter Beiziehung der einschlägigen Forstschutzbeamten abzuhalten, wobei letztere die Register, Designationen usw. mit unterzeichnen mußten, ferner die forstamtliche Genehmigung einzuholen, wenn die Meistgebote unter dem für die Zuschlagserteilung gestatteten Prozentverhältnis blieben, und endlich mit den Rentämtern wegen der Zahlungsfähigkeit der Käufer ins Benehmen zu treten.

---

[1]) Keiper, FZBl. 1908, S. 181.

Die Organisation des Holzverkaufswesens in der Pfalz.

In der Pfalz kamen die Bestimmungen der VO. vom 1.7.1853 vorerst nicht voll zur Anwendung. Hier wurde das auf die Zeit der französischen Regierung zurückgehende Verfahren beibehalten, wonach die Holzversteigerungen auf Betreiben der Forstbehörden durch die Landkommissariate unter Zuziehung der Rentämter und in Anwesenheit des Revierförsters, nötigenfalls auch des Forstmeisters, vorgenommen wurden. Die Holzversteigerung war also in erster Linie Sache der Polizeibehörden.

Die Verkaufstage wurden vom Forstamt im Benehmen mit dem Landkommissariat und dem Rentamt festgelegt. Das Verkaufsprotokoll führte der Landkommissär oder dessen Vertreter, die zweite Aufschreibung nahm anstelle der Forstschutzbeamten, die den Versteigerungen nicht beiwohnten, der Rentbeamte vor, der sich gleichzeitig von der Zahlungsfähigkeit der Käufer und, wenn nötig, ihrer Bürgen überzeugte. Eine dritte Aufschreibung erfolgte durch den Revierförster.[1])

Des Zusammenhangs halber sei die weitere Entwicklung der Holzverkaufsorganisation in der Pfalz bereits hier dargestellt.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Überhäufung der Landkommissäre mit Dienstgeschäften und die mögliche Einsparung von Vergütungen für ihre Dienstreisen wurde im Jahre 1862 vom Finanzministerium angeregt, die Vornahme der Holzversteigerungen auf die Rentämter zu übertragen, da nach den in der Pfalz damals noch gültigen Provinzialgesetzen aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert alle Versteigerungen von beweglichen Sachen des Staates, wozu das gefällte Holz gehört, auch durch die Beamten der Domänenverwaltung abgehalten werden konnten. So wurde auf Grund einer gemeinsamen Entschließung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 23.5.1862 angeordnet, daß die Versteigerungen auf Betreiben und in Gegenwart der Forstbehörden — Forstmeister und Revierförster — durch die Rentämter stattfinden sollten. Die Verwaltungsbehörden waren in Kenntnis zu setzen und konnten in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung um ihre Anwesenheit ersucht werden.[2])

Mit der Zeit trat aber auch eine wesentliche Vermehrung der rentamtlichen Geschäftsaufgaben und eine starke Steigerung der Ausnutzung der Staatsforsten, besonders hinsichtlich der Sortierung von

---

[1]) „Die Forstverwaltung Bayerns" 1861, S. 254.

[2]) Instruktion über das Verfahren bei ärarialischen Holzversteigerungen in der Pfalz, 1862.

Bau-, Nutz- und Werkholz ein. Infolgedessen machten sich die gleichen nachteiligen Erscheinungen bemerkbar, die früher im rechtsrheinischen Bayern als Folgen der rentamtlichen Forstkontrolle aufgetreten waren. Die Rentämter brachten die Zeit für die vielen Versteigerungen ohne Nachteil für ihre sonstige Amtsführung nicht mehr auf. Sie mußten sich nicht selten durch Steuereinnehmer oder Amtsschreiber vertreten lassen. Oft konnten die Versteigerungen nicht so rechtzeitig stattfinden, wie es mit Rücksicht auf die Erzielung entsprechender Erlöse und die zeitige Räumung der Schläge wünschenswert war. Der sehr vorteilhafte frühzeitige Verkauf kleinerer Holzmengen zur Befriedigung des jeweiligen Ortsbedarfs, der bei der Berechtigung der Rentbeamten auf Tagegelder usw. auch unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte, mußte ganz unterbleiben. Den Rentbeamten ging ferner vielfach die nötige Kenntnis des jeweiligen Standes der Holzhandelskonjunktur und des Wertes des zum Verkauf kommenden Holzes ab und sie mußten sich deshalb hinsichtlich der Beurteilung der Angebote und der Ratsamkeit des Zuschlags — der wichtigsten Aufgabe des versteigernden Beamten — der Gutachten der anwesenden Forstbeamten bedienen.

Aus diesen Gründen beantragte das Finanzministerium unterm 19.6.1878,[1]) daß die Bestimmungen der VO. vom 1.7.1853 auch für die Pfalz in Anwendung gebracht würden. Diesem Antrage wurde mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1878/79 an stattgegeben.

Aus Gründen, die in der früheren Franzosenherrschaft in der Pfalz ihre Ursache hatten, war also die Holzverwertung in diesem Kreise länger als 8 Jahrzehnte hindurch der Forstverwaltung mehr oder weniger entzogen und zuerst der Polizeiverwaltung und dann der Finanzverwaltung übertragen. Gegenüber den im übrigen Bayern während dieser Zeit angestrengten Bemühungen um eine von fremden Verwaltungszweigen unabhängige brauchbare Organisation der Holzverwertung hatte die Pfalz eine eigene, weniger bewegte, dafür aber umso rückständiger gebliebene Entwicklung durchgemacht. Die Angleichung an die rechtsrheinische Organisation erfolgte erst, als sich diese bereits in einer fortgeschrittenen Entwicklungsstufe befand.

---

[1]) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.

Vierter Abschnitt.

Das Holzverkaufswesen von 1860 bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

1. Einfluß der Industrialisierung und der neuzeitlichen Verkehrsentwicklung auf das Holzverkaufswesen.

Räumliche Erweiterung des Holzmarktes.

Schon in den vorausgegangenen Zeitabschnitten war die Entwicklung des Holzverkaufswesens wesentlich durch die Entfaltung des gewerblichen Lebens beeinflußt worden. Noch weit stärker als in früheren Zeiten machte sich dieser Einfluß in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts geltend.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung war wesentlich bestimmt durch die zunehmende Industrialisierung — mit der Einführung der Dampfmaschine in den 1840er Jahren und den späteren technischen Errungenschaften hatte die Wirtschaft eine zeitgemäße Ausrüstung erhalten — und die Ergänzung der bisherigen Verkehrswege, der Landstraßen und Wasserläufe, durch die Eisenbahnen, die etwa von 1860 an in stets wachsendem Umfang auch in den Dienst der Güterbeförderung gestellt wurden, nachdem bis dahin der Schwerpunkt auf dem Personenverkehr gelegen hatte.[1])

Die Fortschritte auf dem Gebiet der Industrialisierung hatten ganz allgemein eine vermehrte Nachfrage nach Nutzholz im Gefolge, während gleichzeitig der Brennholzbedarf infolge erhöhter Erzeugung und Einfuhr der Mineralkohle in den kohlennahen Gebieten stark abnahm. Wenn Hundeshagen noch im Jahre 1840 die Hauptaufgabe der Forstwirtschaft in der Brennholzerzeugung sehen zu müssen glaubte, so machten die veränderten Verhältnisse schon wenige Jahrzehnte später eine Umstellung von der Brennholz- zur Nutzholzerzeugung erforderlich, die allerdings naturgemäß ziemlich langsam vor sich ging. Immerhin konnte der Nutzholzanteil an der Gesamtderbholzmasse, der im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1855 nur 16 % betrug, bis 1880 auf 32 %, bis 1890 auf 46 % und bis 1900 auf 52 % gesteigert werden.[2])

Die neuzeitliche Verkehrsentwicklung brachte vor allem eine gewaltige Erweiterung des Absatzmarktes für die heimische Forstwirtschaft mit sich. War das Holz noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts

[1]) Bayern im Lichte seiner 100jährigen Statistik, S. 21 ff.
[2]) J. Mantel, Das Bayerland 1928, S. 691.

nur in bescheidenem Umfang nach in- und ausländischen Verbrauchsgebieten ausgeführt worden — z. B. das sog. Holländerholz aus dem Frankenwald und dem Spessart —, so eroberte es sich jetzt immer weitere Märkte, zunächst innerhalb Bayerns und dann in zunehmendem Umfang und immer weiter über die Landesgrenzen hinausgreifend, bis es — wenigstens in Bezug auf einzelne wertvolle Sorten — zu einer Ware des europäischen Marktes wurde. Die waldreichen Gebiete konnten jetzt ihren nicht unbeträchtlichen Überschuß an wertvollen Hölzern mehr als bisher auf den auswärtigen Markt bringen.

Mit der Erbauung der Eisenbahnen und durch die Gewährung billiger Frachttarife wurde ferner eine gleichmäßige Holzversorgung auch der waldarmen Gebiete ermöglicht und die gegendweise bestehende Gefahr der Holznot in steigendem Maße gebannt. Zur Überwindung der örtlichen Holzknappheit trug außerdem die Tatsache bei, daß das Brennholz mit der zunehmenden Verwendung der Kohle in den kohlennahen und verkehrsgünstig gelegenen Gegenden an Bedeutung verlor.[1]) Der geringere Brennholzbedarf erlaubte in vielen Fällen zugleich eine viel stärkere Nutzholzausbeute.

Der vermehrte Holzverbrauch, die höhere Nutzholzausbeute und der durch die gewaltigen Fortschritte der Industrie gesteigerte Gebrauchswert des Holzes brachte eine weitere, ziemlich regelmäßig verlaufende Preissteigerung mit sich.

Eine unmittelbare Folge der steigenden Holzpreise war die weitere Erhöhung der Gelderträge aus den Staatswaldungen. Die Reinerträge stiegen aber von 1850 bis 1876 noch rascher als die Holzpreise, nämlich von 5,60 ℳ auf 23,10 ℳ je ha,[2]) ohne daß jedoch in diesem Zeitraum eine nennenswerte Steigerung des Gesamtholzeinschlags stattgefunden hätte.[3]) Die stärkere Erhöhung der Reinerträge im Vergleich zu den Holzpreisen muß also durch eine intensivere Ausnützung des Holzes — vermehrte Nutzholzerzeugung und -aushaltung usw. — bedingt gewesen sein.

Die Einstellung der Forstverwaltung zu den Staatsforsten vom Gesichtspunkt des Geldertrags wurde jetzt immer deutlicher. Wenn früher die Rohstoffversorgung für die Hausnotdurft und die Betriebe die erste Sorge war, so trat nun die Frage des geldwirtschaftlichen Erfolgs der Staatsforstwirtschaft mehr und mehr in den Vordergrund.[4])

---

[1]) Rubner, FZBl. 1920, S. 233.

[2]) Lehr, S. 120f.

[3]) Lehr, S. 128.

[4]) Köstler, S. 160.

Verhältnis von Holzversteigerung und Freihandverkauf.

Die fortschreitende Entwicklung der bayerischen Wirtschaft übte auch einen starken Einfluß auf die Holzverwertungsgrundsätze der staatlichen Forstverwaltung und die Wahl der Verkaufsformen aus.

Die bedeutende Zunahme blühender holzwirtschaftlicher Unternehmungen und die dadurch stetig wachsende Nachfrage nach Holz bewirkte, daß die öffentliche Versteigerung im Einklang mit den geltenden Bestimmungen immer mehr zur Anwendung kommen konnte. Wenn in den Jahren 1859 und 1860 63 % des Stammholzes und 49 % des Brennholzanfalls öffentlich versteigert wurden,[1]) so kamen in der mit dem Jahre 1869 endenden Finanzperiode in den einzelnen Regierungsbezirken schon zwischen 87 und 56 % Stammholz und zwischen 71 und 39 % Brennholz zur Versteigerung.[2]) 1885 wurden in Unterfranken 81 %, in Schwaben 78 % und in der Pfalz 72 % des gesamten Holzanfalls der öffentlichen Versteigerung unterworfen.[3]) Solange der Holzmarkt von einem gesunden Wettbewerb beherrscht und ein Stillstand im Verkaufsgeschäft nicht zu befürchten war, wurden alle Holzarten und -Sorten meistbietend verwertet, die allgemein begehrt waren und als konkurrenzfähige Ware angesprochen werden konnten. Auch die Befriedigung des örtlichen Bau- und Brennholzbedarfs und die Verwertung wertvoller Eichenstämme und selten vorkommender edler Laubholzarten erfolgte fast ausschließlich im Wege der öffentlichen Versteigerung.[3])

Die Rechtfertigung für dieses Verfahren erblickte man darin, daß es in den eben genannten Fällen die geldlichen Belange der Staatskasse am besten wahrte und daß dem Vorwurf der Begünstigung einzelner Abnehmer vorweg begegnet werden konnte. In Zeiten normalen Wirtschaftsablaufs und ungestörten Außenhandels stellt die Versteigerung zweifellos auch die gerechteste Art der Holzverwertung dar. Die meistbietende Verwertung ist auch marktpolitisch und sozialpolitisch gesehen durchaus einwandfrei, soferne für besondere Fälle Ausnahmen vorgesehen sind.

Wenn besondere örtlich und zeitlich bedingte Verhältnisse am Holzmarkt ein Abweichen von der Regel der Holzversteigerung erforderlich machten, so schritt man, abgesehen von den ordnungsmäßigen Taxabgaben, je nach Umständen entweder zur freihändigen Abgabe oder zur Submission.

---

[1]) Die Forstverwaltung Bayerns 1861, S. 252.

[2]) Nachtragsheft z. Forstverwaltung Bayerns 1869, S. 18.

[3]) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.

Der Holzverkauf aus freier Hand wurde in erster Linie bei mangelhaftem Wettbewerb vorgenommen, also in entlegenen Absatzgebieten, bei Verwertung von Holz aus ungünstig gelegenen Schlägen und dort, wo Schwierigkeiten der Holzausfuhr die Nachfrage beeinträchtigten.[1]) Auch die ihrem besonderen Zweck entsprechend ausgehaltenen Holzsorten, namentlich Schwellen- und Grubenholz, wurden im allgemeinen freihändig abgegeben, solange sich hiefür nur einzelne Abnehmer fanden. Ebenso verfuhr man im Falle eines günstigen Angebots mit schwachen und geringwertigen Nutzhölzern, für die sonst nur eine mäßige Nachfrage herrschte, und gelegentlich auch mit größeren Brennholzmengen, wenn hiefür andere günstige Absatzmöglichkeiten mangelten. Zur freihändigen Abgabe schritt man — meist nach erfolgloser Versteigerung — auch dann, wenn sich die Notwendigkeit ergab, den zum Zweck der künstlichen Herabdrückung der Holzpreise getroffenen Verabredungen der Käufer entgegenzuwirken. Ferner wurden Holzanfälle, die den Bedarf der Umgebung überschritten, aber doch nicht so bedeutend waren, daß sie die Ausschreibung einer Submission lohnten, großenteils freihändig verwertet. Endlich sah man in der Freihandabgabe ein geeignetes Verfahren, um zur Teilnahme an Versteigerungen nicht geneigte Holzhändler usw. zur Vermehrung des Wettbewerbs anzuziehen und voraussichtlich für längere Zeit belangvollen Absatz zu sichern.

Aber auch bei genügend regem Wettbewerb schloß man Freihandabgaben nicht aus, wenn wichtige Belange der Wirtschaft dies erforderten, sei es, daß der Holzbedarf bestimmter wichtiger Industrien unter allen Umständen zu decken oder der Fortbestand eines Unternehmens durch Holzabgabe zu erträglichen Preisen zu ermöglichen oder ein außerhalb der gewöhnlichen Verwertungszeit etwa infolge plötzlich eintretender Bautätigkeit hervorgerufener Holzbedarf zu befriedigen war.[2])

Der freihändige Holzbedarf stellte also ein wichtiges Mittel sowohl zum Schutz gegen Preisdrückerei als auch zur Unterstützung der allgemeinen Wirtschaft dar. Vor allem diente die Freihandabgabe auch der Sicherung und Erleichterung des Holzbezugs für einzelne Verbraucher. Allerdings erforderte dieses Verfahren das meiste Geschick und die völlige Zuverlässigkeit der Beamten.

Von der Berücksichtigung der sozialpolitischen Belange, die das Bayerische Forstgesetz vom Jahre 1852 in den Artikeln 3 bis 5 in vorbildlicher Weise herausstellt, ist in den damaligen Holzverwertungs-

---

[1]) VO. v. 22. 5. 1869, FMBl. 1869, S. 127f.

[2]) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.

vorschriften im Vergleich zu den fiskalischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verhältnismäßig wenig die Rede. Die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes hatten ihre Wurzeln in der gerade in Bayern seit jeher vorhandenen, besonders aber in den vorangegangenen Jahrzehnten sehr vertieften Erkenntnis der von der Forstwirtschaft zu lösenden wichtigen sozialpolitischen Aufgaben. Es fragt sich, ob die Staatsforstverwaltung den ihr nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen auf diesem Gebiet damals in vollem Umfang gerecht geworden ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich schon die „liberalistische“ Wirtschaftsauffassung auswirkte oder ob der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung eine gewisse Zurückhaltung mit sozialpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Holzverkaufs rechtfertigte.

Auf das Submissionsverfahren, das hauptsächlich als Abwehrmaßnahme gegen die nachteiligen Folgen der Holzvereinigungen und der Ringbildung bei der Holzverwertung Eingang fand, wird später einzugehen sein.

Festlegung der Holzverkaufsformen in der Geschäfts-Anweisung für die Forstämter vom Jahre 1885.

In der Geschäftsanweisung für die Forstämter vom 25. 5. 1885[1]) wurden auch für das Holzverkaufswesen neue Richtlinien erlassen, da es notwendig geworden war, der Holzverwertung wieder eine feste Grundlage zu geben, nachdem die früheren Bestimmungen infolge der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr voll genügt hatten.

Grundsatz war wie bisher, daß „die Verwertung der verfügbaren Holzanfälle in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen“ hatte. Die Fälle, in denen Verwertung durch freihändigen Verkauf stattfinden durfte, sind in der Anweisung einzeln aufgeführt. Um die volle Taxe durfte abgegeben werden Bau-, Nutz- und Werkholz bis zu einer bestimmten Höchstmenge im Einzelfall bei unverschuldet eingetretenen Unglücks- und Notfällen, geringwertiges Brennholz bis zu 6 Ster bzw. 200 Wellen je Abnehmer, wenn es nicht allgemein begehrt war — im anderen Falle mußte Versteigerung Platz greifen —, Keilholz usw. für die Waldarbeiter, zufällige Ergebnisse und Frevelhölzer, wenn sie zur Sicherung des rechtzeitigen Absatzes und aus Gründen des Forstschutzes rasch verkauft werden mußten, Brennholz für den Eigenbedarf der staatlichen Stellen und Behörden sowie für den Hausbedarf der staatlichen Beamten und Bediensteten

---

[1]) FMBl. 1885, S. 338 ff.

und endlich Bau-, Nutz- und Werkholz zum Hausgebrauch der Bewohner jener staatswaldreichen Gebirgsgegenden, in denen die Freihandabgabe schon vorher üblich war und keine Veranlassung zur Änderung dieses Zustandes bestand. Außerdem wurde den Forstämtern anheimgestellt, in allen jenen Fällen den Verkauf unter der Hand eintreten zu lassen, in denen bei den Versteigerungen keine annehmbaren Gebote eingegangen waren; doch durfte dabei der Zuschlag nicht unter dem für die Versteigerung genehmigten Zuschlagsprozent erteilt werden. Gegen Aufrechnung der vollen Taxe oder um einen höheren Preis konnten endlich außerhalb der gewöhnlichen Verkaufszeit einzelne Stämme und Stangen an gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden. Dasselbe galt für Bau- und Nutzholzsorten, für die sonst in der Regel kein Absatz bestand. An Arme und Minderbemittelte konnte alljährlich eine bestimmte Menge geringwertiges Brennholz unter der Taxe abgegeben werden, wobei die Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräte bezüglich der Verteilung mitzuwirken und für die rechtzeitige Bezahlung der Holzkaufgelder zu haften hatten.

Die Verwertung in anderer Weise als durch Versteigerung und Freihandabgabe, insbesondere der Holzverkauf im Submissionswege oder mittels größerer Vertragsabschlüsse, war jeweils nur mit besonderer Regierungsermächtigung gestattet.

Wenn die nach der Geschäftsanweisung zulässigen Taxholzabgaben in der Folgezeit keine allzuweite Ausdehnung fanden, so war das wohl zum großen Teil in dem zunehmenden allgemeinen Wohlstand begründet. Am häufigsten waren die Abgaben um die Taxe im Bayerischen Wald und im oberbayerischen Gebirge, wo anscheinend der größte Teil des örtlichen Bedarfs an Brennholz um die Taxe abgegeben wurde, da die minderwertigen Sorten anders nur schwer verkäuflich waren. Soferne die Forstämter in den übrigen Gebieten ihre Brennholzversteigerungen in angemessenen Zwischenräumen und in passendem Wechsel an verschiedenen Orten abhielten, so daß es den Verbrauchern möglich war, ohne große Zeitversäumnis den jeweiligen Bedarf bei den Versteigerungen zu decken, ferner in Gegenden mit viel Gemeinde- und Privatwaldungen — z. B. Schwaben —, die reichliche Gelegenheit zum Bezug geringer Brennhölzer boten, oder wo besonders viel Rechtholz abgewährt werden mußte, waren die Brennholzabgaben um die Taxe im allgemeinen nicht nennenswert. Am häufigsten waren diesbezügliche Anforderungen außerhalb der regelmäßigen Verwertungszeiten und in Zeiten hoher Holzpreise.

Die mit den Taxholzabgaben gemachten Erfahrungen waren im allgemeinen günstig. Die minderwertigen Brennholzsorten waren

leichter verkäuflich, der Forstfrevel wurde hintangehalten und die weniger bemittelte Bevölkerung entging der Gefahr, bei Versteigerungen für ihren notwendigen Brennholzbedarf zu hohe Preise bezahlen oder Sorten kaufen zu müssen, welche für sie an sich zu teuer waren.

Die in staatswaldreichen Gebirgsgegenden zugelassene Abgabe von Bau-, Nutz- und Werkholz zum Hausbedarf um die Taxe fand in nennenswertem Umfang nur im Bayerischen Wald, im Spessart und in den Gebirgsforstämtern von Oberbayern und Schwaben Anwendung. Hierin kommt die starke Verflechtung des gesamten Wirtschaftslebens dieser Gebiete mit der Forstwirtschaft und die besondere Bedeutung der Forstwirtschaft für diese großen Waldgebiete zum Ausdruck. Zugleich handelt es sich hier aber auch um Gegenden mit dem verhältnismäßig größten Holzüberschuß, wo die Versteigerung an sich in mancher Hinsicht nachteilig ist.

Die Brennholzabgaben unter der Taxe waren im allgemeinen nur unbedeutend, weil teils die Taxabgaben gegenüber den Versteigerungsabgaben bereits eine wesentliche Vergünstigung darstellten, teils die Gemeinden keine Haftung für die richtige Bezahlung übernehmen wollten, besonders nachdem sie des öfteren für Gemeindeangehörige, die das unter der Taxe bezogene Holz nicht bezahlt hatten, den Kaufpreis hatten erlegen müssen.[1])

Wie aus einer FME. vom 6. 7. 1894,[2]) die durch einen Gesamtbeschluß der beiden Kammern des Landtags vom 29. 5. 1894 veranlaßt war, zu ersehen ist, gingen die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Forstämter von 1885 von der Voraussetzung aus, daß bei den Versteigerungen oder Submissionen — soweit solche vorgesehen waren — stets nach örtlichem Bedarf auch mittelgroße und kleinere, für die örtlichen Gewerbe passende Lose gebildet wurden und andererseits durch öfters abzuhaltende kleinere Lokalversteigerungen den Gegendbewohnern die Deckung ihres Kleinbedarfs erleichtert wurde. Die Forstämter sollten unter sorgfältiger und wohlwollender Würdigung der Bedürfnisse der örtlichen Industrie sowie der Kleingewerbe und der landwirtschaftlichen Bevölkerung verfahren und diesen Bedürfnissen schon bei der Ausführung der Hiebe und deren Aufnahme sowie bei der Handhabung der Verwertungsvorschriften sachdienlich Rechnung tragen.

Die Lokalversteigerungen, die dazu dienen sollten, den Gegendbewohnern die Befriedigung des Kleinbedarfs zu erleichtern, traten zum Teil an Stelle der früheren Taxholzabgaben. Der Zweck solcher

---

[1]) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIV.
[2]) FMBl. 1894, S. 90ff.

Versteigerungen brachte es mit sich, daß die Beteiligung der Holzhändler nicht gerne gesehen wurde, weil dadurch das Holz verteuert oder den Landwirten und Kleingewerbetreibenden usw. durch überbieten die Möglichkeit des Bezuges genommen worden wäre. Dem Handel war bei den größeren Versteigerungen Gelegenheit geboten, auf die Befriedigung seines Holzbedarfs bedacht zu sein.

Die Bildung kleinerer Verkaufslose entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen, die Abhaltung von Lokalversteigerungen und ähnliche Maßnahmen waren für die kleineren, weniger zahlungskräftigen Betriebe von lebenswichtiger Bedeutung, da sie nur so dem erdrückenden Wettbewerb der großen Unternehmer entrückt wurden und die Möglichkeit erhielten, ihren Holzbedarf in den benötigten Sorten und zu tragbaren Preisen zu decken. Indem auf diese Weise verschiedene sonst mit der Versteigerung zusammenhängende ungünstige Wirkungen ausgeschaltet wurden, war es möglich, daß die Versteigerung all' die Jahrzehnte hindurch ohne Schaden für die Volkswirtschaft in so weitem Umfang Anwendung finden konnte.

Maßnahmen zur Förderung der Holzindustrie.

Während die Vornahme einzelner öffentlicher Versteigerungen unter Bildung verhältnismäßig kleiner Lose und unter Beschränkung des Wettbewerbs durch Ausschluß der eigentlichen Holzhändler der gesamten örtlichen Wirtschaft zugute kam, wurden in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts von der Staatsforstverwaltung entweder zeitweilig auf Ansuchen oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls manche Vergünstigungen gewährt, die besonders der Förderung der bayerischen Holzindustrie dienen sollten.

So fanden — wie auch in der Geschäftsanweisung für die Forstämter von 1885 vorgesehen war — regelmäßige Abgaben des ganzen ständigen Holzbedarfs oder bemessener Teilmengen desselben um die jeweilige volle Taxe — sog. Taxholz- oder Konzessionsabgaben — oder um besonders vereinbarte angemessene Preise — sog. Akkordholzabgaben — statt. Am meisten scheint diese Verkaufsart im Frankenwald und in den anderen großen Waldgebieten verbreitet gewesen zu sein und zwar wurden in erster Linie die Sägewerke mit solchen Abgaben bedacht. Um die Taxe oder um „akkordierte" Preise nahm man auch Holzabgaben zur Deckung etwaigen außerordentlichen Bedarfs unter der Hand vor. Ferner wurde der entsprechende Bedarf einzelner Holzindustrien durch Bereitstellung bestimmter Sorten bei den jährlichen Fällungen tunlichst berücksichtigt. Durch geeignete Verteilung der jährlichen Holzhiebe erleichterte man weiterhin ganz all-

gemein für die einzelnen Betriebe den Bezug von Holz aus den Staatswaldungen. So wurden also auch durch Maßnahmen der Nutzungsgestaltung Nachteile des Meistgebotsverfahrens abgeschwächt. Endlich nahm man auf zeitweilig besonders ungünstige Geschäftsverhältnisse der Holzindustrie Rücksicht durch verlängerte Borgfristen, durch Stundung fälliger Holzgeldschuldigkeiten, durch Umgangnahme von der Aufrechnung von Zinsen für rückständige Holzgelder usw.[1])

Zur Unterstützung wichtiger Industrien bestanden in Bayern im Jahre 1891 noch elf Verträge über mehrjährige Holzabgaben, die sich aber größtenteils zugleich für den Staat günstig auswirkten, indem sie den Absatz wenig gefragter und geringerer Sorten förderten, rasche Aufnutzung überalter Bestände ermöglichten und Absatzmöglichkeiten in ungünstigen Abfuhrlagen schufen.[1]) Diese gegenseitigen Vorteile zeigten sich am deutlichsten im Bayerischen Wald, wo die Glashütten zumeist auf Grund solcher mehr oder weniger langfristiger Verträge sehr beträchtliche Brennholzmengen aus den Staatswaldungen bezogen.

Holzkäufervereinigungen und Submissionsverkauf.

Dem Zug der Zeit folgend schlossen sich in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen zu Organisationen zusammen, in deren Rahmen sie ihre Belange mit möglichstem Nachdruck geltend machten. So entstanden auch in der Holzindustrie die verschiedensten Vereinigungen der Holzhändler und Holzverbraucher. Diese Zusammenschlüsse wurden zudem durch den Aufschwung des Verkehrs und damit des Holzhandels gefördert.[2])

Wenn es auch schon früher — eigentlich solange Holzverkäufe stattfanden — Verabredungen unter den Käufern gegeben hatte, so konnten sie doch im Großen nicht recht durchdringen, weil sich stets noch genügend Außenseiter fanden, die den Ring sprengten. Die Gründung der Holzinteressentenverbände bewirkte aber jetzt, daß die Forstämter an den Hauptverwertungsplätzen bezüglich der wichtigsten Holzsorten nicht selten einem geschlossenen Ring gegenüberstanden.[3]) In der Pfalz zeigte sich z. B. von der zweiten Hälfte der 1870er Jahre an immer mehr, daß sich die Mitglieder des neugegründeten Pfälzer Holzhändlervereins die Aufgabe gestellt hatten, den Handel

[1]) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIV.
[2]) Hoffmann, Allg. F. u. JZ. 1903, S. 179.
[3]) Anonymus, FWZ. 1910, S. 316.

mit Bau-, Nutz- und Werkholz ausschließlich in ihre Hände zu bringen, um dann nach Gutdünken über die Höhe der Preise zu entscheiden.[1])

Durch solche umfassenden Vereinigungen wurden neben dem Waldbesitzer nicht nur die außerhalb stehenden Holzverbraucher geschädigt, indem sie unter Umständen wegen ihrer Bedarfsdeckung in Schwierigkeiten gerieten, sondern es wurde auch die Allgemeinheit benachteiligt, weil der durch die Preisdrückerei der Käuferringe verursachte Einnahmeausfall in der Staatskasse wieder durch erhöhte Belastung der Gesamtheit aufgewogen werden mußte.

Die sog. „Kippesbildung" kennzeichnet deutlich das herrschende liberalistische System, das jedem gestattete, seinen geschäftlichen Vorteil mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu verfolgen, selbst wenn dadurch die Belange der Allgemeinwirtschaft geschädigt wurden.

Die „Ringe" bildeten sich am leichtesten und nahmen das festeste Gefüge an in Zeiten flauen Geschäftsgangs, so z. B. während der politischen und wirtschaftlichen Krisen von 1886/87, 1890/91, 1895/96 und 1901/02; Hochkonjunkturen hingegen erschwerten ihre Bildung und ließen die bestehenden leichter in die Brüche gehen.[2])

Der Zweck der Käufervereinigungen war weniger eine angemessene Preisregelung, sondern in erster Linie die Herbeiführung eines künstlichen Preisdrucks durch Untergebote der Mitglieder. Die Organisation der „Kippes" war recht verschiedenartig. Um förmliche Einkaufsgenossenschaften scheint es sich nur selten gehandelt zu haben; vielmehr wurden die Vereinigungen oder Ringe meistens unter Beschränkung auf gewisse Versteigerungen oder Submissionen gebildet. Doch bestanden auch unterschriftlich anerkannte Vereinbarungen, nach denen das zum Verkauf gelangende Holz von beauftragten Mitgliedern erstanden und nachträglich an die Angehörigen des Rings im Wege des Meistgebots wieder vergeben wurde. Eine andere Art von Ringen verteilte unter gleichzeitiger Festsetzung der zu bietenden Höchstpreise die Lose an die Mitglieder und wies ihnen gewisse Einkaufsgebiete zu. In vielen Fällen wurden Verstöße gegen die Vereinbarungen mit Konventionalstrafen belegt. In erster Linie gingen die Ringbildungen von den Großfirmen aus; doch sahen sich oft auch Kleinkäufer zum Anschluß gezwungen, um nicht Schikanen der Ringangehörigen ausgesetzt zu sein. Bezüglich mancher Holzsorten, wie Eichenstammholz und Papierholz, erstreckten sich die Abmachungen über größere Gebiete, sogar über mehrere Regierungs-

---

[1]) Lfv.A., „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.

[2]) Stephani, FWZ. 1910, S. 528.

bezirke. Hinsichtlich des Nadellang- und Sägeholzes waren sie jedoch in der Regel auf gewisse Waldgebiete begrenzt.[1])

Schon in den 1870er Jahren war dem Reichstag ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der die Beeinflussung der Steigerer bei öffentlichen Verkäufen mit der Schärfe des Strafgesetzes zu treffen suchte. Da ein solches Gesetz aber nie zustande kam, blieb den Waldbesitzern als einziger Ausweg die Selbsthilfe. Es war der Fähigkeit des Verkäufers anheimgegeben, sich durch entsprechende Maßnahmen den gewünschten Geschäftserfolg zu sichern.[2])

Die von Ney nachdrücklich vertretene Holzverwertung im mündlichen Abgebotsverfahren[3]) wäre besonders geeignet gewesen, den Verabredungen der Käufer entgegenzutreten, da die Kaufliebhaber dabei genötigt sind, die höchstmöglichen Preise sorgfältig zu berechnen und auch zu bieten, wenn ihnen an dem betreffenden Los gelegen ist.[4]) Doch wurde dieses Verfahren, ebenso wie im übrigen Deutschland — mit Ausnahme der ehemaligen Reichsländer Elsaß-Lothringen — auch in Bayern nicht in nennenswertem Umfang angewendet. In amtlichen Verlautbarungen war davon nirgends die Rede.

Zu den wichtigsten Mitteln, die der Forstverwaltung gegen die schädigende Wirkung der Ringbildung zur Verfügung standen, gehörte die fortwährende Benachrichtigung der Forstämter über den jeweiligen Stand der Holzpreise, die Verweigerung des Zuschlags bei ungenügenden Angeboten, die Abhaltung gemeinschaftlicher Versteigerungen mehrerer Forstämter und die Verstärkung des Wettbewerbes mit allen geeigneten Mitteln, z. B. durch rechtzeitige Veröffentlichung der größeren Holzverkäufe in den gelesensten Zeitungen und in den hiezu besonders bestimmten Fach- und amtlichen Blättern.[1])

Sehr gut bewährte sich außerdem in vielen Fällen der Verkauf vor der Fällung. Voraussetzung hiefür war allerdings, daß gegebenenfalls eine teilweise Einstellung der Fällungen in den betreffenden Revieren mit Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse, die Brennholzversorgung der örtlichen Bevölkerung, die Lage der holzverarbeitenden Betriebe usw. möglich war oder daß wenigstens die Käufer an eine solche Möglichkeit glaubten. In den auf den Antrag Törring folgenden Jahren trat z. B. die Bedeutung des Vorverkaufs zurück, weil die Käufer sehr wohl wußten, daß die Drohung, die Fällungen würden bei schlechten Preisangeboten nicht ausgeführt, nicht verwirklicht werden konnte.

---

[1]) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XVI.
[2]) Hamm, FZBl. 1879, S. 223.
[3]) FZBl. 1879, S. 440ff. und FZBl. 1911, S. 421ff.
[4]) Dieterich, Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft 1925, Bd. II, S. 535.

Weite Verbreitung im Kampf gegen die Ringbildung fanden endlich, wie bereits erwähnt, der freihändige Verkauf und das Submissionsverfahren.

Die Submission wurde zum ersten Male in einer FME. vom 9. 6. 1868[1]) erwähnt, in der es heißt, daß nach zweimaliger ergebnisloser Versteigerung der Holzverkauf im Submissionswege vorzunehmen sei, soferne die Ursache der unbefriedigenden Versteigerungsergebnisse sichtlich in einer gegenseitigen Verabredung der Käufer zu erblicken war. In der Folge fand die Submission — auch ohne vorhergegangene Versteigerung — immer mehr Anwendung. Nach Berichten der Regierungsforstabteilungen aus dem Jahre 1885[2]) wurden besonders jene Nutzholzsorten, die nur bestimmten technischen Zwecken dienten und daher keine allgemeine Nachfrage fanden — z. B. Gruben- und Schwellenholz — in vielen Gegenden, namentlich in der Pfalz, im Submissionswege verwertet, soweit sie nicht für den örtlichen Bedarf erforderlich waren. Das Submissionsverfahren war damals — besonders bei Geschäftsflauheit und sinkenden Holzpreisen — recht beliebt, wenn bedeutende Holzanfälle infolge Windwurfs usw. eine rasche Aufarbeitung und Verwertung zur Verhütung von Insektenvermehrung notwendig machten, ferner bei außerordentlichem Einschlag größerer Stammholzmengen etwa mit Rücksicht auf die Rückgängigkeit der Bestände usw. Die Submission vor der Fällung fand auch häufig statt für schöne Nutzholzstämme von Holzarten, deren Gebrauchswert bei längerer Lagerung leidet und die bei fehlendem Absatz zu Brennholz aufgeschnitten werden müssen, sowie dort, wo manche Hiebe nicht unbedingt, sondern nur bei annehmbaren Geboten zum Einschlag kommen sollten. Ganz allgemein war die Submission das übliche Verkaufsverfahren für Holzmengen, die bedeutend über den Lokalbedarf hinausgingen.

Die Vorteile des Submissionsverfahrens bestanden für den Verkäufer in erster Linie darin, daß es die Verabredungen der Käufer erschwerte. Die Käufer konnten nicht alle möglicherweise auftretenden Konkurrenten überblicken und deshalb nicht zu einer alle Steigerer umfassenden Verabredung gelangen wie bei den öffentlichen Versteigerungen. Gegenüber dem Freihandverkauf gewährte die Submission den Vorteil, daß unter Ausschluß der Parteilichkeit Erlöse erzielt wurden, die gewöhnlich dem tatsächlichen Marktwert ziemlich nahe kamen, auch wenn der Verkäufer über den Stand der Holzpreise gerade nicht genau unterrichtet war. Die Submission war ferner der

---

1) FMBl. 1868, S. 155.

2) Lfv.A. „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.

geeignetste Weg, den größeren Handelshäusern, die sich bei dem erleichterten Verkehr gebildet hatten, Gelegenheit zu bieten, sich beim Einkauf größerer Holzmengen zu beteiligen, da bei dieser Verkaufsart die persönliche Anwesenheit zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht notwendig war und es keine Rolle spielte, wenn in verschiedenen Forstämtern gleichzeitig Verkäufe abgehalten wurden.[1])

Der wesentlichste Nachteil des Submissionsverfahrens lag in der Tatsache, daß der Käufer bei Abgabe seines Gebotes seinen Anspruch auf Gewinn unter Umständen auf ein Minimum herabsetzen und dann nach Öffnung der Gebote oft feststellen mußte, daß er das Holz auch billiger bekommen hätte, da er mit einem bedeutenden Vorsprung vor dem ihm zunächst kommenden Bieter als Sieger aus dem Wettbewerb hervorging.[2]) Auch hinsichtlich der ihm zugeschlagenen Holzmenge war der Käufer bei der Submission unliebsamen Überraschungen ausgesetzt. In der Annahme eines regen Wettbewerbes glaubte er unter Umständen auf mehr Lose eingeben zu müssen als er tatsächlich benötigte. War seine Sorge unbegründet, so erhielt er eine über seinen Bedarf weit hinausgehende Holzmenge, die er dann vielleicht nur mit Verlust wieder verkaufen konnte.

Es ist verständlich, daß die Verbraucher von Anfang an in der Tages- und Fachpresse, beim Finanzministerium und später auch im Parlament Beschwerden gegen die Abhaltung von Submissionen vorbrachten.[1]) Soweit die Submission nicht durch die Notwendigkeit, die Käuferringe zu sprengen, geboten war, konnte diesen Klagen die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden, insbesondere, wenn es galt, den kleineren und mittleren Abnehmern Schutz gegen den Wettbewerb der größeren zu gewähren.

Das Finanzministerium ordnete daher wiederholt an, daß Submissionen nur ausnahmsweise und besonders nur dann stattfinden durften, wenn Ringbildungen vermutet wurden.[3]) Auf jeden Fall sollten von der Submission jene Holzmengen ausgenommen werden, auf deren Bezug die gegendansässigen Betriebe angewiesen waren. In einer FME. vom 31. 12. 1908[4]) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der sofortige Verkauf des gesamten Holzanfalls im Submissionsverfahren nicht tunlich sei, „weil bei dieser Verkaufsform die Submittenten nicht wie bei öffentlichen Versteigerungen bemessen könnten, wieweit sie mit ihren Geboten gehen müssen, um sicher wenigstens das für ihre Betriebe unentbehrliche Mindestquantum zu

---

[1]) Lfv.A., „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIII.
[2]) Stephani, FZBl. 1910, S. 531.
[3]) Lfv.A., „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XIV.
[4]) Lfv.A., „Holzeinschlag; hier Holzverwertung", Conv. I.

erlangen und deren Stillegung zu verhindern". Es wurde weiter betont, daß es die Forstverwaltung ja in der Hand habe, den Zuschlag zu versagen, wenn bei öffentlichen Versteigerungen infolge von Ringbildung usw. dem jeweiligen Marktwert nicht entsprechende Gebote gestellt werden, und danach den Verkauf im Submissionswege oder freihändig zu bewerkstelligen. Wenn dann die eingesessenen Betriebe nicht zum Zuge kämen, so könne gegen die Forstverwaltung doch nicht der Vorwurf erhoben werden, sie hätte schon durch die Verkaufsform den auf den Holzkauf aus den Staatswaldungen angewiesenen Verbrauchern die Möglichkeit genommen, sich mit Erfolg an der staatlichen Holzverwertung zu beteiligen.

Wenn diese Anordnungen nach dem vorher Gesagten begründet erscheinen, so ist doch nicht recht ersichtlich, warum wenig später das Submissionsverfahren grundsätzlich nur auf einzelne Sorten — Papierholz, Grubenholz usw. — beschränkt und dann vollständig aufgehoben wurde. In einer FME. vom 12. 10. 1910[1]) wird erklärt, die Erfahrungen der letzten Verkaufsperiode hätten ergeben, daß Submissionen als Schutzmaßregel gegen Ringbildungen in den meisten Fällen versagten und nicht den gewünschten Erfolg brachten, und als einzige durchgreifende Waffe sich der freihändige Verkauf bewährt habe. Es will scheinen, daß bei der raschen und gründlichen Abkehr vom Submissionsverfahren eine nicht voll gerechtfertigte Nachgiebigkeit der Forstverwaltung gegenüber dem stürmischen Drängen der Holzkäufervereinigungen eine gewisse Rolle gespielt hat. Vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus wäre die Submission — wenn sie auf Großverkäufe beschränkt blieb — nach wie vor vertretbar gewesen, da die Holzkäufer dabei zu genauen Preisberechnungen gezwungen sind und von leidenschaftlichem Überbieten abgehalten werden und außerdem der Verkäufer nicht in der Lage ist, ernstlichen Wettbewerb der Käufer in unbilliger Weise zu seinen Gunsten auszunützen.[2])

Es ist festzustellen, daß man jetzt in der Wahl des wichtigsten Abwehrmittels gegen die Käuferverabredungen wieder dahin zurückkehrte, wo man ein Jahrhundert vorher begonnen hatte, nämlich zum freihändigen Verkauf, damals um die Taxe, nun um einen in gegenseitigen Verhandlungen gebildeten möglichst hohen Preis.

Sicherung des Waldbesitzers bei den Holzverkäufen.

Die Erweiterung der Absatzgebiete in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedingte verschiedentlich das Auftreten zahlreicher

---

[1]) Lfv.A., „Holzeinschlag; hier Verwertung", Conv. I.
[2]) Dieterich, Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft 1925, Bd. II, S. 536.

fremder Holzkäufer mit unbekannten Vermögensverhältnissen. Dadurch gewann die Frage der Sicherung des Verkäufers bei den Holzverkäufen erhöhte Bedeutung.

Andererseits war man sich in der Verwaltung darüber klar, daß der Holzverkauf eine kaufmännische Handlung darstellt und daß es ohne Kreditgewährung einen Holzhandel nicht mehr geben konnte. Ebenso wußte man aber, daß der verständige Kaufmann nicht unbedingt Kredit gibt, sondern sich wohl überlegen muß, ob und wie weit es kluger Weise geschehen könne.[1])

Da man nicht für alle Fälle gültige Richtlinien aufstellen konnte, machte es einige Schwierigkeiten, die für die Kreditierung verantwortlichen Rentämter zu einem Verfahren zu erziehen, das einerseits die Forstverwaltung gegen Verluste sicherte, andererseits die Holzkäufer nicht unnötig belästigte. Vor allem wurden viele Rentbeamte durch die Haftung für ihre Kreditierung von Angst befallen, die sie vergessen ließ, daß sie im Geschäft der Holzverwertung über die dienstliche Geschäftsschablone hinausblicken mußten, wenn die Belange des Waldbesitzers dies erforderten.

Grundsatz war schon seit 1813, daß die Holzabfuhr erst gestattet werden durfte, wenn das Holz bezahlt war oder aber eine rentamtliche Erklärung über die Zahlungsfähigkeit des Käufers vorlag.

Zur Zeit der Forstkontrolle erfolgte die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit sogleich bei der Holzversteigerung usw. durch den anwesenden Rentbeamten. Nunmehr hatten die Revierförster nach jeder Versteigerung die betreffenden Schlagregister oder Auszüge hievon dem einschlägigen Rentamt zur Äußerung zuzustellen. Dort wurden als zahlungsunfähig bekannte Käufer ohne weiteres in den Registern gestrichen und bezüglich der übrigen Steigerer bestimmt, ob Barzahlung oder Sicherheit zu leisten sei. Nach längstens drei Tagen waren die Register mit den nötigen Bemerkungen versehen wieder an die Revierförster zurückzugeben;[2]) außerdem waren diese über die Einzahlungen und über die zum Zahlungstermin noch ausständigen Holzgelder laufend zu unterrichten.

Nach den 1885 als Anlage zur Geschäftsanweisung für die Forstämter herausgekommenen allgemeinen Holzversteigerungsbedingungen[3]) — den ersten, die für das ganze Land Gültigkeit hatten — mußten sich alle Nichtbayern sowie alle Personen, deren Zahlungsfähigkeit der versteigernden Behörde nicht bekannt war, über ihre

---

[1]) Lfv.A., „Sicherung des kgl. Ärars bei Holzverkäufen", Conv. I.

[2]) FME. v. 9. 6. 1868, FMBl. 1868, S. 156.

[3]) FMBl. 1885, S. 407ff.

Zahlungsfähigkeit ausweisen, andernfalls sie überhaupt von der Beteiligung an der Holzversteigerung auszuschließen waren. Wenn der Steigerer bei der Kreiskasse akkrediert war, traf anstelle des Rentamts die Regierungsforstabteilung die endgültige Entscheidung über die Zahlungsfähigkeit.

Man kannte im wesentlichen drei Arten von Sicherheitsleistung, nämlich die Vorlage von Vermögenszeugnissen, die Stellung von Bürgschaften und die Hypothekenbestellung.

Die Beibringung von gemeindlichen Vermögensnachweisen war die einfachste und lange Zeit am häufigsten geforderte Sicherheit. Aber auch hierauf wurde verzichtet, wenn der Holzkäufer als zahlungsfähig bekannt war, da auf diese Zeugnisse hin eine Haftung der Gemeindeverwaltungen für einen etwaigen Verlust des Verkäufers doch nicht begründet werden konnte und diese immerhin lästige Förmlichkeit bei allgemeiner Anwendung geeignet war, die Holzkäufer abzuschrecken und sich damit nachteilig auf die Holzverwertung auszuwirken. Mit FME. vom 30. 12. 1903[1]) wurde festgestellt, daß eine Verpflichtung der Gemeinden zur Abgabe solcher Zeugnisse und Äußerungen nicht bestand, und den Rentämtern gleichzeitig aufgetragen, sich aus den ihnen zu Gebote stehenden Behelfen bzw. durch selbständige Erhebungen die erforderlichen Aufschlüsse über die Zahlungsfähigkeit der Holzabnehmer zu beschaffen, damit eine Inanspruchnahme der Gemeindebehörden soweit irgend möglich vermieden wurde.

Die Stellung einer Bürgschaft oder die Bestellung einer Hypothek wurde gefordert, wenn wegen der Zahlungsfähigkeit ernstliche Bedenken bestanden.

Bürgschaftsleistungen geschahen oft in einfachster Form und der versteigernde Beamte begnügte sich damit, den Namen und Wohnort des Bürgen im Schlagregister vorzumerken.[1]) Da nach dem Inkrafttreten des BGB. eine derartige Formlosigkeit nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, wurde in den Verkaufsbedingungen von 1900[2]) angeordnet, daß der Bürge eigenhändig ein Schriftstück unterzeichne, inhaltlich dessen er in bestimmtem Umfang die Haftung für die Erfüllung der Gebote der betreffenden Person als Selbstschuldner übernahm.

Besonders beliebt war bei den Rentbeamten eine Zeit lang die Forderung nach Eintragung der Holzkaufschillinge in das Hypothekenbuch. Im Jahre 1851 beantragte der Oberste Rechnungshof die Aufnahme einer allgemeinen Bedingung in die Versteigerungsproto-

---

[1]) Lfv.A., „Die Sicherung des kgl. Ärars bei Holzverkäufen", Conv. II.

[2]) FMBl. 1900, S. 193 ff.

kolle, wonach die Holzkäufer im voraus ihre Zustimmung zu erteilen hätten, daß bei Nichteinhaltung der Zahlfristen der Holzgeldrückstand auf ihre Anwesen im Hypothekenbuch eingetragen würde. Dieser Antrag fand jedoch bei den einzelnen Kreisregierungen geteilte Aufnahme. Während einige ihr Einverständnis erklärten, brachten andere mancherlei Bedenken fiskalischer und rechtlicher Natur vor. So befürchtete man mit Recht, daß sich auch bei der hypothekarischen Holzgeldsicherung Verluste ergeben könnten, wenn z. B. ein Gut bereits überschuldet sei, bis der Eintrag ins Hypothekenbuch nach Ablauf der Zahlungsfrist stattfinden könne. Auch wurde darauf hingewiesen, daß manche Gerichte die Anmeldung zum Hypothekenbuch nicht berücksichtigten, da häufig den Versteigerungsprotokollen keine Rechtskraft beigemessen wurde, weil nicht alle Steigerer unterschrieben hätten.

War diese Frage rechtlich vorerst noch ungeklärt, so daß tatsächlich zahlreiche Hypothekenämter keinen Anstand nahmen, auf Ansuchen der Rentämter den Eintrag einer Holzgeldschuld als Hypothek auf das Eigentum des Schuldners zu vollziehen, so ließen die Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. 11. 1861 keinen Zweifel mehr darüber, daß die Holzversteigerungsprotokolle als Unterlage zur Bestellung einer Hypothek nicht mehr genügten. Seitdem durften die Gerichte weder einem hierauf gegründeten einseitigen Anrufen des Rentamts noch einem derartigen Antrag des Schuldners entsprechen. Es wurde nun gefordert, daß der Hypothekenbestellung als einem akzessorischen Rechtsakt die Anerkennung des Schuldners sowohl bezüglich des Rechtstitels als des Betrags vor dem Notar voranging, soferne der Schuldner nicht vorzog, vor dem Notar mit der Feststellung der Schuld zugleich die Hypothekbestellung zu verbinden.[1]) Durch diese erschwerenden Bestimmungen verlor die hypothekarische Holzgeldsicherung sehr rasch an Bedeutung.

Die mit der Sicherheitsleistung im allgemeinen verbundenen lästigen Förmlichkeiten veranlaßten naturgemäß viele Käufer, die hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit beanstandet wurden, die Barzahlung der Sicherheitsstellung vorzuziehen. Mit der bereits angezogenen FME. vom 9. 6. 1868 wurde daher angeordnet, daß die Rentämter in solchen Fällen die Kaufschillinge unweigerlich in Empfang zu nehmen und die Revierförster nach Übermittlung der Zahlungsbescheinigung das Holz sogleich zu überweisen hätten.

Später[2]) wurde in großem Umfang von der Kautionsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren Gebrauch gemacht. Die größeren

---

[1]) Lfv.A., „Die Sicherung des kgl. Ärars bei Holzverkäufen", Conv. I und FME. v. 19. 10. 1865, FMBl. 1865, S. 65.

[2]) Vgl. Gesch.Anw. für die Regg. v. 2. 5. 1885, FMBl. 1885, S. 307ff.

Holzabnehmer hinterlegten die Kautionen gewöhnlich bei der Kreiskasse, worauf sie von der Regierung bei mehreren oder allen Forstämtern des Regierungsbezirks zugleich akkreditiert wurden. Die zur Aufrichtung von Kautionen zugelassenen Arten von Wertpapieren wurden jeweils vom Finanzministerium bestimmt.

Regelung der Zahlungsfristen.

Auch der in engem Zusammenhang mit der Sicherung der Holzkaufgelder stehenden Frage der Zahlungsfristen wurde jetzt erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Seit längerer Zeit hatte man für die verschiedenen Gegenden entsprechend ihren allgemeinen wirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verhältnissen 1—4 Termine für die Bezahlung der Holzgelder festgesetzt, die jeweils für die in einem bestimmten Zeitraum getätigten Holzverkäufe galten.

Die häufigsten Zahlungsfristen waren der 1. März und der 1. November. Der 1. März scheint gewöhnlich in Gegenden mit Winterfällung, der 1. November in Gebieten mit Sommerfällung festgesetzt worden zu sein. Der 1. November wurde in der Regel — als einziger oder als zweiter Verfallstag neben dem 1. März — auch dort gewählt, wo die Holzkäufer überwiegend der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehörten, da die Bauern bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ernte verkauft hatten und dann am ehesten in der Lage waren, ihre Holzgeldschuldigkeiten zu begleichen. Ebenso galt der 1. November häufig dort als Zahlungstermin, wo der Holzhandel der bedeutendste Abnehmer war. Hier wurde vielfach auch bei Winterfällung der 1. März nicht als Verfallstag festgesetzt, wohl in der Absicht, den Holzhändlern zur Wiederveräußerung des gekauften Holzes Zeit zu lassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, den Kaufpreis mit dem Erlös für das Holz zu bezahlen.

Über die Frage, ob man die seit 1831 eingeführten langen Zahlfristen beibehalten oder zu den vorher üblichen kurzen Terminen zurückkehren sollte, scheint bei den maßgebenden Stellen Unsicherheit geherrscht zu haben. In den Akten[1]) finden sich sowohl Äußerungen, welche die Verkürzung der Zahlfristen befürworteten, als auch solche, die sich gegen eine derartige Maßnahme aussprachen.

Zur Unterstützung der ersten Ansicht brachte man vor, daß lange Zahlungsfristen eine künstliche, in den allgemeinen örtlichen Verhältnissen nicht begründete Erhöhung der Holzpreise zum Nachteil der

---

[1]) Lfv.A., „Zahlungstermine bei Holzversteigerungen", Conv. I.

Verbraucher zur Folge hatten, da Leute, die in ihren Vermögensverhältnissen heruntergekommen waren oder sich augenblicklich in Geldverlegenheit befanden, das Holz unmäßig steigerten und dann um jeden Preis wieder verkauften. In solchen Fällen waren die Forstkassen — wie bereits früher festgestellt wurde — Kreditkassen für zeitweise unbemittelte Leute, denen aber dadurch, daß sie meist billiger verkaufen mußten als sie eingekauft hatten, dabei sozusagen übermäßig hohe Zinsen erwuchsen. Kam dann der Zahltermin, so hatten solche Käufer allerdings oft wieder kein Geld und der Waldbesitzer erlitt namhafte Verluste. Diesen Zuständen, so meinten verschiedene Referenten, sollte durch Abkürzung der Verfallsfristen entgegengetreten werden. Auch der VI. Ausschuß der Abgeordnetenkammer hatte bereits im Anschluß an die im Jahre 1850 gepflogenen Verhandlungen kürzere Zahlungsfristen für die Holzversteigerungen in den Staatswaldungen beantragt.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß durch kurze Zahlfristen ein Monopol für die Reichen begründet und der Zwischenhandel und die Versorgung der inländischen Holzmärkte ausschließlich in die Hände der Wohlhabenden gebracht werde und überdies alle diejenigen von der Befriedigung ihres eigenen Bedarfs ausgeschlossen würden, die zur Zeit der Holzversteigerungen kein Geld vorrätig haben.[1]) Außerdem würde die manchmal zutage tretende demoralisierende Wirkung der langen Zahlfristen reichlich durch höhere Erlöse aufgewogen.[2])

Nach längerem Zögern machte sich das Finanzministerium die letzteren Überlegungen zu eigen und verzichtete vorerst auf eine allgemeine Verkürzung der Zahlungstermine. Umso größeres Gewicht wurde aber nun auf die genaue Einhaltung der Fristen gelegt. Jene Käufer, die diese nicht streng einhielten, sollten nach FME. vom 5. 3. 1867[3]) bei späteren Versteigerungen und Holzabgaben zurückgewiesen werden. Unterm 9. 6. 1868 wurde bestimmt, daß eine Verlängerung der üblichen Zahlfristen nur in ganz außerordentlichen Fällen mit Genehmigung der Regierung stattfinden dürfe.[4])

Für Zeiten guten Geschäftsgangs waren die langen zinslosen Borgfristen wohl nicht ganz gerechtfertigt. Die Holzkäufer und sonstigen holzwirtschaftlichen Betriebe konnten das gekaufte Holz sofort bzw. nach entsprechender Bearbeitung in der Regel ohne Schwierigkeiten weiter veräußern und mit dem Erlös die Ersatzeinkäufe bar bezahlen.

---

[1]) Lfv.A., „Zahlungstermine bei Holzversteigerungen“, Conv. I.
[2]) FZBl. 1879, S. 288.
[3]) FMBl. 1867, S. 42 f.
[4]) FMBl. 1868, S. 156.

Bei ungünstigen Holzhandelskonjunkturen war dagegen der Weiterverkauf des Holzes häufig erst nach längerer Zeit möglich, so daß die Käufer, soferne sie nicht ohnedies über erhebliche Barmittel verfügten, auf längere Zahlungsfristen angewiesen waren.

Auch die gelegentlich angeregte Vereinheitlichung der Zahlungsfristen für ganz Bayern wurde abgelehnt, da sich die Verfallsfristen nach den verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen eingeführt hatten und hiebei insbesondere die Fällungszeit, die übliche Verkaufszeit, die Handels- und Verkehrsverhältnisse, die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen und gewerblichen Bevölkerung einer Gegend sowie auch die Rücksicht auf die in den Privatforsten bestehenden Übungen maßgebend gewesen waren. Auch hatten sich die Fristen vielfach bewährt und eingelebt, so daß eine völlig gleichartige Regelung nicht zweckmäßig erschien.[1])

Ein wesentlicher Nachteil der damaligen Regelung bestand darin, daß die Verfallsfristen kalendermäßig festgelegt waren und damit nur wenig Rücksicht auf den jeweiligen Zeitpunkt des Holzverkaufs nahmen. In vielen Gegenden zeigte sich, daß hauptsächlich bei den im Dezember und später stattfindenden Holzversteigerungen mit der Zahlungsfrist 1. März das vielfach den Ausschlag gebende Landvolk sich nur sehr schwach beteiligte, das ausgebotene Holz in der Regel um annehmbaren Preis keinen Absatz fand und die Oberförster deshalb das im Dezember zum Verkauf fertige Holz erst später mit Zahlungsfrist im Herbst zur Versteigerung brachten, womit aber der Nachteil verbunden war, daß die für den Bauern günstigste Zeit zur Holzabfuhr ungenutzt vorüberging, das Holz länger als nötig auf Gefahr des Waldeigentümers im Walde verblieb, die Bauern nicht rechtzeitig in den Besitz des für die Winterfeuerung nötigen Holzes kamen, der Frevel zunahm und die Waldwege unter der Holzausfuhr im Frühjahr ungleich mehr litten als im Winter.

Das Finanzministerium fand sich daher mit der Zeit damit ab, daß die Zahlungsfristen nicht ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Holzverkaufs angesetzt, sondern auch die besonderen Verhältnisse der Mehrzahl der Holzkäufer mit in Betracht gezogen wurden.

Die eben dargelegten Grundsätze kehrten im wesentlichen auch in der Geschäftsanweisung für die Forstämter von 1885 wieder. Danach wurde grundsätzlich an der Gewährung einer Borgfrist festgehalten, die von der Regierungsforstabteilung nach Einvernahme der Forst- und Rentämter — erforderlichenfalls für jeden Rentamtsbezirk gesondert — festzusetzen und nach Bedarf von Zeit zu Zeit zu regulieren

---

[1]) Lfv.A., „Zahlungstermine bei Holzversteigerungen“, Conv. I.

war. Bei Festsetzung der Zahlungsfristen sollten die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden.

Mit FME. vom 6. 7. 1894[1]) wurde angeordnet, daß die Rentämter für Gegendbewohner, die zur Deckung ihres Haus- und Handwerksbedarfs oder für Kleinhandel kauften, die Zahlfrist auf Wunsch auf den 1. November zu erstrecken hatten, wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit im Einzelfall nicht bestanden.

In der Frage der Zahlungsfristen zeigte die Bayer. Staatsforstverwaltung also ein sehr weitgehendes Entgegenkommen. Der Tatsache, daß das Kreditwesen einen hervorragenden Anreiz des neuzeitlichen Geschäftslebens und eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung von Handel und Industrie darstellte, wurde in vollem Umfang Rechnung getragen. Erst nach dem Weltkriege ging man, veranlaßt durch die Gefahr der Geldentwertung und im Interesse der Kassenbereitschaft zur Bestreitung der staatlichen Ausgaben, von den langen zinslosen Borgfristen für Holzgeldschuldigkeiten zum Grundsatz der Barzahlung und der Stundung gegen entsprechende Verzinsung über.

2. Der Einfluß der neuzeitlichen Forstdienstgliederung auf die Organisation des Holzverkaufswesens.

Unzulänglichkeiten der Organisation von 1853.

Die Organisation vom Jahre 1853 hatte zwar verschiedene Verbesserungen der Forstdiensteinrichtung im allgemeinen und der Einrichtung des Holzverkaufswesens im besonderen herbeigeführt. Da es sich hiebei aber im Grunde nur um eine Übergangsregelung handelte, konnte sie auf die Dauer nicht befriedigen. Es traten mit der Zeit mancherlei Mängel auf, die eine durchgreifende Abhilfe erforderlich machten.

Zunächst zeigte sich, daß die Forstmeister bei der großen räumlichen Ausdehnung der Forstamtsbezirke vielfach gar nicht in der Lage waren, ihre Dienstaufgaben in vollem Umfang zu erfüllen. Die Revierförster wurden aber durch die Abhängigkeit von den Forstämtern im frischen Zugreifen stark beengt. Angesichts des dauernd wachsenden Umfanges der Holzverwertungsgeschäfte war die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gerade auf diesem Gebiete sehr hinderlich. Ganz allgemein wurde durch die Betätigung der Forstmeister als Aufsichtsbeamte in die Lokalverwaltung ein Dualismus hineingetragen, der die Grenzen der beiderseitigen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit verdunkeln

[1]) FMBl. 1894, S. 90 ff.

mußte und unter Umständen geeignet war, die Dienstbelange empfindlich zu schädigen.[1])

Waren die Forstamtsbezirke auf der einen Seite für den wirksamen Vollzug der örtlichen Leitung viel zu groß, so hatten sie andererseits doch nicht jene räumliche Ausdehnung, die der Holzverwertung durch vorteilhafte Ausnutzung der jeweiligen Handelskonjunkturen mittelst entsprechender Auswahl und Verteilung der Fällungen hätte zugute kommen können. Dieser Gesichtspunkt wurde aber durch die Umwälzungen auf volkswirtschaftlichem Gebiet infolge der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und der Errungenschaften der Technik immer wichtiger. Solange und soweit die Waldungen im wesentlichen nur örtliche Bedeutung hatten, war es angezeigt, auf dem Gebiet der Holzverwertung zu dezentralisieren. Im anderen Falle mußte sich die völlige Dezentralisierung der Großverkäufe für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und die Wahrung der geldlichen Belange nachteilig auswirken.[2])

Anpassung der Zuständigkeitsregelung an die Erfordernisse der Wirtschaft.

Die notwendigen Verbesserungen erfolgten zunächst noch im Rahmen der bestehenden Diensteinrichtung.

Mit FME. vom 22.5.1869 wurde den Forstmeistern und Oberförstern — die Revierförster wurden im Jahre 1868 in Oberförster umbenannt — bezüglich der Taxholzabgaben und der Zuschlagserteilung bei den öffentlichen Holzversteigerungen eine größere Zuständigkeit als bisher eingeräumt.[3]) Damit war eine bedeutende Geschäftsvereinfachung im Forstverwaltungsdienst und im Rechnungswesen sowie eine weitgehende Beseitigung entbehrlichen Schreibwerks verbunden.

Den Oberförstern wurde gestattet, die Holzaufnahmen den ihnen untergeordneten Beamten zu übertragen und sich auf die unverzügliche und gründliche Nachprüfung zu beschränken. Ebenso konnte die Holzüberweisung den Hilfsbeamten überlassen werden.

Die Zuständigkeit, die bezüglich der Taxholzabgaben nach dem Normativ vom 6.4.1851 den Forstämtern eingeräumt war, ging auf die Oberförster über. Hiernach waren diese ermächtigt, bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen das zur Erbauung eines gewöhnlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes nötige Bauholz, ferner

---

[1]) Denkschrift betr. Reorganisation usw. 1883, S. 5.
[2]) Denkschrift betr. Reorganisation usw. 1883, S. 6f.
[3]) FMBl. 1869, S. 129.

bei Baureparaturen oder besonderen Bedarfsfällen bis zu 10 Klafter Bauholz und bis zu 5 Klafter Werk-, Groß- und Kleinnutzholz im Einzelfalle abzugeben, wenn anderweitige Bezugsmöglichkeiten, besonders im Versteigerungswege, nicht gegeben waren. Solche „Nutzholzabgaben" waren unter Vorlage der Nachweise über den unverschuldeten Notfall dem Forstamte anzuzeigen. Die Abgabe von Bau- und Nutzholz unter der Hand wurde den Oberförstern auch dort gestattet, wo nur eine geringe Nachfrage bestand und bei Zurückweisung der Bewerber angenommen werden mußte, daß der Absatz nicht oder nur mit Geldverlust möglich war.

Den Forstämtern war die Abgabe des zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude nötigen Bau- und Schnittholzes bei größeren Unglücksfällen, namentlich bei ausgedehnten Bränden, vorbehalten, soweit die Abgabe im Rahmen des Wirtschaftsplans möglich war und das benötigte Holz außerhalb der Staatswaldungen nicht beschafft werden konnte.

Den Regierungsfinanzkammern wurde die Genehmigung der Verträge über mehrjährige Holzabgaben an holzverbrauchende Gewerbe und Fabriken sowie der bei ungünstigen Handelskonjunkturen mit Vorteil abzuschließenden Verträge über Bau- und Nutzholzbezüge außerhalb des Versteigerungsweges eingeräumt.

Die mit neu entstehenden Fabriken usw. auf mehrjährige Dauer zu vereinbarenden Akkorde blieben der Genehmigung des Finanzministeriums vorbehalten.

Die Zuständigkeitsgrenze, bis zu der die Oberförster durch die Forstmeister zur Erteilung des Zuschlags bei öffentlichen Versteigerungen ermächtigt werden konnten, wurde für das Handelsholz auf 85 % der Taxen erweitert. Bei den größeren Handelsholzversteigerungen bedurften die Forstämter nur noch dann der Regierungsgenehmigung, wenn die Mindererlöse gegenüber der Taxe im ganzen mehr als 15 % betrugen.

Machten sich bei Versteigerungen Verabredungen der Käufer bemerkbar, so konnte der Oberförster — auch bei Erreichung eines innerhalb seiner Befugnis zur Zuschlagserteilung liegenden Erlöses — die Versteigerung aussetzen, wenn er begründete Hoffnung hatte, durch Verkauf unter der Hand ein höheres Gesamtgebot zu erzielen. In solchen Fällen hatte er sogleich dem Forstamt zu berichten, das zur Genehmigung des Freihandverkaufs befugt war, wenn nicht eine abermalige Versteigerung einen noch höheren Erlös erwarten ließ.

Die Einrichtung des Holzverkaufswesens bei der umfassenden Organisation der Staatsforstverwaltung von 1885.

Nachdem durch Entschließung vom 22.5.1869 die Forstverwaltungsaufgaben, besonders die Holzabgabe-Befugnisse in der Hauptsache den Oberförstern übertragen worden waren, beschränkte sich die leitende Tätigkeit der Forstmeister künftig tatsächlich mehr oder minder auf die Kontrolle; der Wortlaut des bisherigen Organisationsstatuts blieb aber aufrecht erhalten.[1])

Die durch die Zeitumstände dringend gewordene Erneuerung des überlebten Verwaltungsgefüges erfolgte mit der am 1.7.1885 in Kraft getretenen umfassenden Neuordnung der Bayerischen Staatsforstverwaltung, deren Grundzüge die VO. vom 19.2.1885[2]) festlegte. Es ist notwendig, auf die neue Forstdiensteinrichtung wegen ihrer hohen Bedeutung für die künftige Regelung des Holzverkaufswesens näher einzugehen.

Die wesentlichsten Grundzüge der Organisation vom Jahre 1885 bestanden darin, daß sie die Zentrale als Ministerialforstabteilung ausbaute, die unmittelbare Oberleitung und Dienstaufsicht in den Regierungsbezirken in den bei den Regierungsfinanzkammern gebildeten Regierungsforstabteilungen zusammenfaßte, die Forstämter früherer Ordnung, deren Vorstände halb Inspektions-, halb Wirtschaftsbeamte waren, aufhob, die Reviere vergrößerte und mit voll verantwortlichen Vorständen, den Forstmeistern neuer Ordnung, besetzte.[3]) Als Hilfsbeamte für den Verwaltungs- und Betriebsdienst wurden den Forstämtern Forstamtsassessoren — diese auf Außenstellen — und Forstamtsassistenten beigegeben und als Organe für den Betriebsvollzugs- und Forstschutzdienst Förster, Forstwarte, Forstgehilfen, Forstaufseher und Waldwärter unterstellt.

Zum Wirkungskreis der Regierungsfinanzkammern gehörte u. a. die Oberleitung des Holzverwertungsgeschäftes, die Fertigung der Material- und Pekunialetatsentwürfe, die Aufsicht über die richtige Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle, die technische und finanzielle Revision der Einnahme- und Ausgaberechnungen der Forstämter und deren Einweisung bei den einschlägigen Rentämtern.[4])

Es wurden Angelegenheiten der reinen Finanzverwaltung und solche der reinen Forstverwaltung unterschieden; außerdem Gegen-

---

1) Denkschrift betr. Reorganisation usw. 1883, S. 5.
2) FMBl. 1885, S. 29ff.
3) Erb, „Das Bayerland" 1928, S. 678f.
4) Gesch.Anw. f. d. Reg. v. 2. 5. 1885, FMBl. 1885, S. 282ff.

stände, die von der Regierungsforstabteilung unter Mitwirkung des Direktors der Finanzkammer behandelt wurden.

Zu den reinen Finanzangelegenheiten gehörte das Rechnungswesen, zum Geschäftsbereich der Regierungsforstabteilung die Sorge für die Erfüllung der planmäßigen Einnahmen, die Abgabe und Verwertung der Forstnutzungen, das Inseratenwesen bezüglich der Holzverkäufe, die Aufstellung der Preistarife, die Bestimmung der Zahlungsfristen, die Sicherstellung des Zahlungseingangs bei den Holzverkäufen auf Borgfrist, die gesamte Buchführung über diese Gegenstände, sowie die Genehmigung der jährlichen Betriebsanträge und namentlich die Verteilung des Holzeinschlags auf die einzelnen Forstämter.[1])

Durch die Errichtung der Regierungsforstabteilungen war auch ein Werkzeug entstanden, das es ermöglichte, einerseits die Forsteinrichtungswerke unter geeigneter Berücksichtigung der Verhältnisse des ganzen Regierungsbezirks zweckmäßig zu gestalten, andererseits aber zugleich im Interesse der höchsten finanziellen Leistung der Forstverwaltung den Einschlag der im Regierungsbezirk jährlich verfügbaren Holzmengen den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechend auf die örtlichen Verwaltungen zu verteilen. Diese Aufgaben konnten, wie bereits erwähnt, von den früheren Forstämtern nicht völlig gelöst werden. Dies ist nur möglich durch stetes gegenseitiges Benehmen der in einem Kollegium vereinten Forstbeamten an den Regierungen, denen zugleich die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zur Seite steht.[2])

Durch entsprechende Zusammenarbeit der Referate in der Regierungsforstabteilung können sämtliche Sachbearbeiter auf bestimmte Angelegenheiten der Holzverwertung Einfluß nehmen, wodurch eine weitgehende Übereinstimmung des Holzverkaufswesens mit den Grundsätzen der übrigen Referate erzielt wird. Insbesondere ist ein gegenseitiges Benehmen des Holzverwertungsreferats mit dem Waldbau- und Forsteinrichtungsreferat für beide Sachgebiete sehr förderlich, wenn es sich z. B. darum handelt, geeignete Reviere für die Bereitstellung großer Mengen bestimmter Holzsorten heranzuziehen. Aber auch andere Fragen, wie die des Arbeitereinsatzes bei den Holzfällungen usw., sind durch unmittelbare Besprechungen der beteiligten Sachbearbeiter leichter und besser zu regeln.

Neu war ferner die Beteiligung der Regierungen an der Kreditierung der Holzkäufer. Die Kreditierung und die Bestimmung über die Art der Sicherheitsleistung lag zwar auch fortan zunächst in der

---

[1]) Gesch.Anw. f. d. Reg. v. 2. 5. 1885, FMBl. 1885, S. 282 ff.

[2]) Denkschrift betr. Reorganisation usw. 1883, S. 7.

Zuständigkeit der Rentbeamten;[1]) die Käufer konnten aber gegen die Auflage einer Sicherheitsleistung bei der Regierung Einspruch erheben.[2]) Bei Holzabgaben im Vertragswege, für deren Genehmigung die Regierungsforstabteilungen oder die Ministerialforstabteilung zuständig war, wurde die Art der Sicherheitsleistung durch diese Stellen bestimmt. Die Regierungsforstabteilungen waren, wie schon früher bemerkt, ferner befugt, Holzhändler gegen Hinterlegung einer entsprechenden Kaution in Wertpapieren bei der Kreiskasse bei mehreren oder allen Forstämtern des Regierungsbezirks zugleich zu akkreditieren. Die Firmen, die allgemeinen Kredit bei der Kreiskasse genossen, wurden den Rent- und Forstämtern jeweils bekannt gegeben. Die Forstämter mußten vor jeder Holzabgabe an die bei der Kreiskasse akkreditierten Firmen bei der Regierungsforstabteilung anfragen, ob die Überweisung stattfinden dürfe. Die Rentämter hatten nach Ablauf der Zahlungsfrist der Regierungsforstabteilung anzuzeigen, ob die Firmen ihre Kaufschillinge einbezahlt hatten. Bejahendenfalls wurden die Firmen im Kreditbuch der Forstbuchhaltung entlastet und aufs neue bei den äußeren Behörden akkreditiert.[1])

Auch diese Mitwirkung der Mittelstellen bei der Holzgeldkreditierung entsprach den veränderten Verhältnissen am Holzmarkt. In erster Linie wurde hiedurch eine wesentliche Vereinfachung der Kreditierung jener Holzkäufer erreicht, deren Einkaufsgebiet sich über mehrere Forstämter oder einen ganzen Regierungsbezirk erstreckte. Diese Käufer wurden nunmehr der Mühe der Sicherheitsbestellung bei jedem einzelnen in Frage kommenden Rentamt überhoben.

Dem von der Regierung ausgehenden Aufsichtsdienst wurde durch die Instruktion vom 3. 6. 1885 die Aufgabe zugewiesen, mit den Amtsvorständen Besprechungen zu pflegen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln der Absatz erweitert, Waldgebiete aufgeschlossen und bisher ohne Nachfrage gebliebene Forsterzeugnisse verkauft werden konnten.[3])

Die mit der Holzverwertung im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Pflichten der Forstämter wurden in der Geschäftsanweisung für die Forstämter vom 25. 5. 1885[4]) genauer bezeichnet. Danach gehörte die Verwertung der Forsterzeugnisse im wesentlichen zum Wirkungskreis der Forstämter. Die im folgenden angegebenen Einschränkungen waren eine Auswirkung der leitenden und beaufsichtigenden Funktion der Regierungsforstabteilungen. Daneben war

---

1) Gesch.Anw. f. d. Reg. v. 2. 5. 1885, FMBl. 1885, S. 307.
2) Lfv.A., „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarife“, Conv. XIII.
3) FMBl. 1885, S. 500.
4) FMBl. 1885, S. 338 ff.

wie bisher — nicht zuletzt auch zur Sicherung einer selbsttätigen Kontrolle des Verwertungsgeschäftes — bei den einzelnen Dienstverrichtungen die Mitwirkung der forstamtlichen Neben- und Betriebsbeamten vorgeschrieben.

Die Forstämter hatten die Preistarife in der Regel am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres — und wenn aus besonderen Gründen ein außerordentliches Steigen oder Fallen der Holzpreise eintrat, auch während der Verkaufsperiode — zu revidieren und einen Entwurf der neuen Tarife der Regierungsforstabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Ferner stand ihnen die Anberaumung der Versteigerungen und die Bestimmung der Fristen zur Einreichung und Eröffnung von Submissionsgeboten sowie der Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen zu. Das Prozentverhältnis, bis zu dem das Forstamt bei öffentlichen Versteigerungen und bei Submissionsverkäufen den Geboten unter der Taxe den Zuschlag erteilen durfte, setzte die Regierungsforstabteilung fest. Ebenso bestimmte die Regierung, um wieviele Prozent der Forsttaxe das an Arme und Minderbemittelte zur Abgabe gelangende geringere Brennholz ermäßigt werden durfte.

Die Verwertungsart war den Forstämtern zwingend vorgeschrieben. Von der Regel der Holzversteigerung durften sie — abgesehen von den in der Geschäftsanweisung einzeln aufgeführten, bereits des näheren bezeichneten Fällen, in denen die freihändige Verwertung allgemein gestattet war — von sich aus nicht ohne weiteres abweichen. Bevor das Forstamt nach ergebnisloser Versteigerung in den Verkauf unter der Hand eintrat, war ein von sämtlichen beteiligten Beamten und Bediensteten zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten, in dem ausdrücklich festgestellt und begründet wurde, daß die Durchführung des öffentlichen und submissionsweisen Verkaufs den Belangen der Staatsforstverwaltung zuwiderlaufe. Dieses Protokoll war den Schlagregistern als Beleg anzufügen. Im Falle bestehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Beamten war die Angelegenheit der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Erschien es empfehlenswert, einzelne Hiebe sofort durch besondere Vertragsabschlüsse zu verwerten, ohne daß vorher der Verkauf im Wege des Ausgebots versucht worden war, so mußte die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Außerdem waren sofort nach jedem in eigener Zuständigkeit erledigten Verkauf vom Forstamt das Gesamtergebnis und die für die Hauptsorten erzielten Durchschnittserlöse der Regierung anzuzeigen.

Die Versteigerung des im Bezirk des Forstamtsassessors angefallenen Holzes konnte der Forstmeister dem Forstamtsassessor überlassen. Dieser war für seinen Bezirk teils mit, teils ohne besondere

Genehmigung des Forstmeisters auch zur freihändigen Abgabe bzw. zur Abgabe um ermäßigte Taxen im gleichen Rahmen wie der Forstmeister ermächtigt.[1]) Die Einzelheiten der Zuständigkeit des Forstamtsassessors können hier übergangen werden.

Den Förstern oblag die Aufnahme des Holzes bei eigener Haftbarkeit. Sie hatten deshalb für alle Entschädigungen aufzukommen, die infolge einer fehlerhaften Aufmessung von den Holzempfängern begründet beansprucht wurden. Von der Entschädigungspflicht waren sie nur entbunden, wenn der Amtsvorstand die Hiebsaufnahme vollständig revidiert hatte.

Die Einnahmeregister und Ausgabeberechnungen sowie die Verkaufsurkunden und Protokolle waren von den Förstern, soweit sie ihren Dienstbezirk betrafen, mit zu unterzeichnen.

Die Förster hatten ferner der Aushändigung der Holzabfuhrscheine beizuwohnen und hierauf die Überweisung des Holzes an die Käufer vorzunehmen. Ohne Wissen des Försters durfte in seinem Bezirk keine Holzabgabe oder Überweisung stattfinden.

In dringenden Fällen war den Förstern die Abgabe geringer Holzmengen in eigener Zuständigkeit gestattet. Sie waren befugt, in Not- und Unglücksfällen an die im Wald beschäftigten Holzfuhrleute die zur notdürftigen Ausbesserung beschädigter Fuhrwerke erforderlichen Stangen, Ladehebel usw. um die Taxe abzugeben und, wenn weitere Entwendungsgefahr bestand, die den Frevlern abgenommenen Stangen und geringen Sorten an zahlungsfähige Personen gegen die Taxe abzulassen. Außerdem konnte das Forstamt den Förster durch Zusendung eines Anweisscheins zur Abgabe einzelner dem Frevel ausgesetzter Windfälle, Dürr- und Abstandshölzer usw. in bestimmten Waldorten und an bestimmte Personen ermächtigen. In gleicher Weise konnte das Forstamt die Abgabe von Holz zu geringfügigen Ausbesserungen von Alpenkasern, Zäunen usw. auf Alpen und Heimweiden an die Förster übertragen.[2])

Vorstehende Bestimmungen galten im wesentlichen auch für die Forstwarte, Forstgehilfen und Forstaufseher.[3])

Die Befugnisse der Waldwärter zur selbständigen Holzabgabe waren noch mehr beschränkt als die der Förster usw.[4])

---

[1]) Gesch.Anw. f. d. FA.-Ass. v. 14. 8. 1885, FMBl. 1885, S. 741ff.

[2]) Dienstinstr. f. d. Förster v. 8. 7. 1886, FMBl. 1886, S. 169ff.

[3]) Dienstinstr. f. d. statusmäßigen Forstschutzbediensteten v. 19. 7. 1886, FMBl. 1886, S. 271ff.

[4]) Dienstinstr. f. d. Waldwärter v. 8. 7. 1886, FMBl. 1886, S. 235ff.

Weitestgehende Übertragung der Holzverwertung an die Forstämter.

Die Forstorganisation von 1885 hat sich in den folgenden Jahrzehnten gut bewährt; doch konnte auch sie nicht endgültig befriedigen.

Infolge der weitergehenden Anspannung des Waldbaus und der Ausnützung der Forsterzeugnisse nahm die haushaltsmäßige Bedeutung der staatlichen Forstwirtschaft immer mehr zu. Die Volkswirtschaft — Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel — stellte immer größere Anforderungen an die Nutzungen des Waldes, wodurch die Aufgaben der Forstbehörden in Bezug auf die Holzverwertung in hohem Maße vermehrt wurden. Die soziale Gesetzgebung und die Förderung der Pritvatwaldwirtschaft stellten an die Forstverwaltung neue und große Aufgaben.

Alle diese Verhältnisse riefen eine Arbeitsmehrung hervor, die organisatorisch zunächst auf eine Geschäftsvereinfachung und auf eine solche Ordnung der Zuständigkeit drängte, daß die Entfaltung einer wirklich ersprießlichen Tätigkeit nicht mehr beengt würde als nach allgemeinen Ordnungsgrundsätzen notwendig war.[1])

In dieser Hinsicht war die Organisation von 1885 noch nicht weit genug gegangen. Besonders bezüglich der forstamtlichen Zuständigkeit war sie etwas zurückhaltend, was bei dem damaligen Übergang in ganz neue Verhältnisse als Akt der Vorsicht bis zur Festigung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze nicht schädlich war.

Eine Erweiterung der forstamtlichen Zuständigkeit wurde insbesondere bei der Holzverwertung notwendig. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert brach sich immer mehr die Überzeugung Bahn, daß im Interesse einer raschen und glatten Geschäftsabwicklung grundsätzlich die Verkaufsgeschäfte ohne Inanspruchnahme der vorgesetzten Stellen dort erledigt werden sollen, wo sie anfallen. Die Holzmarktverhältnisse ließen es ferner mit der Zeit als unumgänglich notwendig erscheinen, daß der Käufer sogleich am Schluß der Versteigerung sicheren Aufschluß über die Annahme oder Nichtannahme seines Gebotes erhielt, damit er sich für seine Bedarfsdeckung entsprechend einrichten und nötigenfalls an anderen Verkäufen beteiligen konnte.[2])

Diesen Tatsachen und Erfordernissen wurde durch die FME. vom 26. 9. 1908[3]) weitestgehend Rechnung getragen. Hiermit wurde den

---

[1]) Nachtrag zum Etat Nr. 16, Forst-, Jagd- und Triftverwaltung 1908/09, S. 7.

[2]) w. v. S. 10f.

[3]) Lfv.A., „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XVI.

Forstämtern vor allem die Zuschlagsbefugnis für **alle** Holzverkäufe eingeräumt. Außerdem wurde die Befugnis der Forstämter bezüglich der freihändigen Holzabgabe wesentlich erweitert. Gegen die volle Forsttaxe bzw. einen höheren Preis durfte nunmehr von den Forstämtern in eigener Zuständigkeit verabfolgt werden das bei unverschuldeten Unglücksfällen zur Erbauung eines gewöhnlichen Wohnhauses usw. erforderliche Holz, auch unter gewöhnlichen Umständen einzelne Stämme und Kleinnutzhölzer für handwerkliche, hausgewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Nutzholz ohne Begrenzung der Menge, wenn dafür kein regelmäßiger örtlicher Absatz bestand oder falls es wegen Geringfügigkeit des Anfalls vom Handel nicht begehrt wurde, das geringe Brennholz ohne Einschränkung, wenn die Befriedigung des Ortsbedarfs nicht beeinträchtigt wurde, die zufälligen Ergebnisse, soweit sie die Abhaltung einer Versteigerung nicht lohnten, alles aufgearbeitete Holz, das einer besonderen Entwendungsgefahr ausgesetzt war, und Brennholz der besseren Sorten für den Hausbedarf der Forstbeamten sowie in Ausnahmefällen Holz für gewerbliche Zwecke zur Hintanhaltung einer augenblicklichen Betriebsstörung. Endlich wurden die Forstämter ermächtigt, das für den Eigenbedarf der staatlichen Stellen und Behörden benötigte Brennholz gegen Aufrechnung der durchschnittlichen Verkaufserlöse, geringe Brennhölzer an Arme um die bis 25 % geminderte Taxe und das für die Arbeitsgeräte der Waldarbeiter erforderliche Holz unentgeltlich abzugeben.

Durch diese Anordnungen wurde das Verwertungsgeschäft fast ausschließlich in die Zuständigkeit und das Ermessen der äußeren Forstbehörden gelegt.

Damit trat aber an die Forstämter eine neue verantwortungsvolle Aufgabe heran; denn für den einzelnen Verkäufer ist es in der Regel nicht leicht, jeweils über die tatsächliche Marktlage genau unterrichtet zu sein. Er muß versuchen, aus der Gestaltung des Weltmarktes im großen Güteraustausch, aus der Bewegung des Diskonts an den großen Banken und aus anderen wirtschaftlichen Anzeichen sich ein Bild über Angebot und Nachfrage zu verschaffen.[1]) Auch machte sich nun allmählich das Bedürfnis nach Beobachtung und Auswertung der Holzmarktkonjunktur geltend.

Durch die Erweiterung der forstamtlichen Befugnisse war aber eine Ausschaltung der Regierungsforstabteilungen, die gleichzeitig zu selbständigen Kammern der Forsten umgewandelt wurden, in keiner Weise beabsichtigt. Diese hatten vielmehr in allen Fällen, in denen bei

---

[1]) Anonymus, FZBl. 1910, S. 320.

den Forstämtern die nötige Umsicht und die vorausgesetzte Geschäftsgewandtheit zu mangeln schien, rechtzeitig von Aufsichtswegen einzuschreiten.[1]) Sie waren auch befugt, selbst die Initiative zu ergreifen, wenn hiedurch die Verwaltung besondere Förderung erfahren konnte. Zu diesem Zweck wurde mit FME. vom 21. 11. 1911[2]) angeordnet, daß schon gelegentlich des Inspektionsdienstes die auf die Holzverwertung in der kommenden Verwertungsperiode bezüglichen Fragen und Verhältnisse mit den Forstamtsvorständen eingehend besprochen werden, daß sich die Inspektionsbeamten über die von den Forstämtern beabsichtigten Verkaufsmaßnahmen unterrichten und in der Zeit der Fällungen die Ausformung, Sortierung, Losbildung usw. kontrollieren.

So hatte es zu Beginn unseres Jahrhunderts den Anschein, als ob die Einrichtung des Holzverkaufswesens in bester Ordnung sei. Doch trugen schon kurz darauf der Weltkrieg, die Inflation, eine wirtschaftliche Scheinblüte und der darauf folgende allgemeine Notstand des deutschen Volkes rasch nacheinander wieder ganz andere Aufgaben auch an die Holzverwertung heran.

---

[1]) Lfv.A., „Die Verwertung der Forstprodukte und der Holztarif", Conv. XVI.
[2]) Lfv.A., „Holzeinschlag; hier Verwertung", Conv. I.

Schluß.

Aus der vorstehenden Darstellung geht hervor, daß die Art des Holzverkaufs zu allen Zeiten durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse sowie durch staats- und forstpolitische Zielsetzungen grundlegend bestimmt wurde. In der Ausgestaltung des Holzverkaufswesens spiegelt sich die Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch auch die jeweils erreichte wirtschaftliche Entwicklungsstufe und die wirtschaftspolitische Haltung der Staatsforst- und Staatsfinanzbehörden wider.

Die Zweckmäßigkeit der Holzverkaufstechnik oder der Gliederung des Holzverkaufsdienstes zu einer bestimmten Zeit darf daher nur unter Berücksichtigung der jeweiligen allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenheiten und sonstigen Zeitumstände betrachtet und beurteilt werden.

Es geht z. B. nicht an, etwa die Holzversteigerung als die einzig richtige Verkaufsart anzusehen und demgegenüber die anderen möglichen Verfahren als mehr oder weniger untauglich zu betrachten. Vielmehr stellt sich unter gewissen zeitlich bedingten wirtschaftlichen Voraussetzungen bald das eine, bald das andere Verwertungsverfahren als das geeignetste dar, wobei es wiederum nicht gleichgültig ist, ob man die Belange des Waldbesitzers, die der Holzverbraucher oder die über beide zu stellenden Belange der großen Volksgemeinschaft mehr zu betonen veranlaßt ist.

Ähnlich verhält es sich mit den Fragen der Einrichtung des Holzverkaufswesens. Die starke Dezentralisation des Holzverkaufs, die sich beispielsweise um die Wende des letzten Jahrhunderts als sehr nützlich und förderlich erwies, war schon wenig später unter den durch die Auswirkung der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft hervorgerufenen Verhältnissen bereits nicht mehr in vollem Maße aufrecht zu erhalten und mußte in den letzten Jahren in Anpassung an die Erfordernisse des mit dem ersten und zweiten Vierjahresplan verfolgten nationalsozialistischen wirtschaftlichen Aufbauprogramms einer außerordentlich weitgehenden Zentralisierung Platz machen.

Das Auf und Nieder der wirtschaftlichen Vorgänge bedingte und bedingt gelegentlich auch eine teilweise Wiederholung bereits früher angewendeter Verfahren und eine Rückkehr zu schon einmal dagewesenen Einrichtungen in zeitgemäßer Abwandlung. Die Kenntnis der früheren Verhältnisse ist daher geeignet, das Verständnis für den jeweiligen Stand des Holzverkaufswesens zu vertiefen und in mancher Beziehung die notwendigen Entschlüsse und Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Neuformung von Vorschriften wie zur sinngemäßen Auslegung und Handhabung bestehender Bestimmungen und Einrichtungen vorteilhaft zu beeinflussen.

Literaturverzeichnis.

I.

1. Behlen St.: Anleitung zur Kenntnis der Königlich Bayerischen Forstverwaltung. Frankfurt a. M. 1826.
2. Bernhardt August: Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. Berlin 1872.
3. Dieterich Viktor: Die Forstbenutzung; Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft, Bd. II. Tübingen 1925.
4. Döllinger G.: Sammlung der im Königreich Bayern bestehenden Forst- und Jagdverordnungen, 4 Bde. München 1831.
5. Endres Max: Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Tübingen 1888.
6. Erb Otto: Die Organisation der Staatsforstverwaltung. Das Bayerland 1928, S. 677 ff.
7. Geret Ludwig Heinrich: Sammlungen der Verordnungen, Instruktionen und Normen, 35 Bde. München 1816—1864.
8. Griesheim Ludwig Wilhelm von: Cameralistische Grundsätze der praktischen Forstwissenschaft. Leipzig 1778.
9. Hamm J.: über Holzverwertung und Kippes. Forstwirtschaftl. Zentralbl. 1879, S. 219 ff.
10. Hartig Georg Ludwig: Grundsätze der Forstdirektion. Hadamar 1803.
11. Hauck Hieronymus: Das Steigen der Holzpreise seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, dessen Ursachen und Wirkungen und die Mittel dagegen. Supplemente zur Allg. Forst- und Jagdzeitung 1860, S. 47 ff.
12. Hoffmann E. E.: Die Aufstellung gleicher Holztaxklassen für ganz Deutschland oder für einzelne größere Absatzgebiete desselben? Allg. Forst- und Jagdzeitung 1903, S. 179 ff.
13. Jucht Wilhelm: Geschichte der Holzzoll- und Holzhandelsgesetzgebung in Bayern. Berlin 1905.
14. Keiper Johann: Kurpfalzbayerische Forstverwaltung. Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1905.
15. Keiper Johann: Die Königlich Bayerische Forstverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung im 19. Jahrhundert. Forstwissenschaftl. Zentralblatt 1907/08.
16. Köstler Josef: Geschichte des Waldes in Altbayern. München 1934.
17. Lehr Julius: Beiträge zur Statistik der Preise. Frankfurt a. M. 1885.
18. Mantel Josef: Die Nutzbarmachung des Waldes. Das Bayerland 1928, S. 689 ff.
19. Mayr G. K.: Sammlung der kurpfalzbaierischen Landesverordnungen, 7 Bde. München 1784 ff.
20. Ney K. E.: Die Versteigerung des Holzes im Wege des Abgebots. Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1879, S. 440 ff.
21. Ney K. E.: über den Preis des Holzes auf seinen verschiedenen Märkten. Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1880, S. 565 ff.
22. Ney K. E.: Die Versteigerung des Holzes im Wege des mündlichen Abgebots. Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1911, S. 421 ff.

23. Papius R.: Die Holznot und die Staatsforste. München 1840.
24. Rosenthal Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Würzburg 1889.
25. Rottmanner Simon: Notwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Bayern. München 1780.
26. Rubner Konrad: Holzpreise in Süddeutschland in früherer Zeit. Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1920, S. 226ff.
27. Schwappach Adam: Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1892.
28. Stephani: Einige Betrachtungen über den Holzverkauf aus dem Walde. Forstwissenschaftl. Zentralbl. 1910, S. 517ff.
29. Unbekannt: über die hohen Holzpreise und ob und wie abzuhelfen. Augsburg 1837.
30. Unbekannt: Ringbildung und Holzverwertung in Bayern. Forstwissenschaftliches Zentralbl. 1910, S. 316ff.
31. Wappes Lorenz: Wald und Holz, Bd. II. Neudamm, Berlin, Wien 1931.

II.

32. Bayern im Lichte seiner hundertjährigen Statistik. Herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt. München 1933.
33. Denkschrift, die Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung betreffend. München 1883.
34. Die Forstverwaltung Bayerns 1844. Herausgegeben vom Kgl. Bayer. Ministerial-Forstbureau. München 1844.
35. Die Forstverwaltung Bayerns 1861. Herausgegeben vom Kgl. Bayer. Ministerial-Bureau. München 1861.
36. Finanzministerialblatt für das Königreich Bayern 1865—1900.
37. Forststatistische Mitteilungen aus Bayern. Nachtrag zu der Forstverwaltung Bayerns von 1861. München 1869.
38. Instruktion über das Verfahren bei den ärarialischen Holzversteigerungen in der Pfalz. Speyer 1862.
39. Nachtrug zum Etat Nr. 16, Forst-, Jagd- und Triftverwaltung (1908/09).
40. Regierungs- (und Intelligenz-) Blatt für das Königreich Bayern 1803—1853.

Abkürzungen.

Mdt. = Mandat.
V.O. = Verordnung.
FME. = Finanzministerialentschließung.
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
FMBl. = Finanzministerialblatt.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
FZBl. = Forstwissenschaftliches Zentralblatt.
A.F. u. J.Z. = Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.
Lfv.A. = Akten der B. Landesforstverwaltung.
HSt.A. = Hauptstaatsarchiv München.
2a = Staatsverwaltungsakten.
MF. = Finanzministerialakten.
KrA. = Kreisarchiv München.
FA. = Forstakten.
GR. = Generalregistratur.